

# **Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (inkl Änderungssatzungen)**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Jahrgang 37 - Nr. 11 - 29.09.2011**

*Inhalt:*

- [Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien \(mit Fächerkatalog\)](#)

### **Jahrgang 38 - Nr. 1 - 20.01.2012**

*Inhalt:*

- [Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik](#)

### **Jahrgang 38 - Nr. 9 - 25.05.2012**

*Inhalt:*

- [Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik](#)

### **Jahrgang 38 - Nr. 14 - 09.10.2012**

*Inhalt:*

- [Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein](#)

### **Jahrgang 38 - Nr. 17 - 05.12.2012**

*Inhalt:*

- [Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft](#)

### **Jahrgang 39 - Nr. 1 - 08.01.2013**

*Inhalt:*

- [Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie](#)
- [Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie](#)
- [Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft](#)

**Jahrgang 39 - Nr. 7 - 21.05.2013**

*Inhalt:*

- [Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie](#)

**Jahrgang 39 - Nr. 23 - 20.12.2013**

*Inhalt:*

- [Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien](#)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 37 – Nr. 11 – 29.09.2011  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	490
IV. Anlage A: Fächerkatalog	504
V.1.A. Pflichtmodule Hauptfach Biologie	505-510
V.2.A. Pflichtmodule Hauptfach Chemie	511-516
V.3. Deutsch (Haupt- und Erweiterungsfach)	517-531
V.4. Englisch (Haupt- und Erweiterungsfach)	532-544
V.5. Erziehungswissenschaft Pflichtmodule Hauptfach	545-550
V.6.A. Pflichtmodule Hauptfach Evangelische Theologie: Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.	551-556
V.7. Französisch (Haupt- und Erweiterungsfach)	557-566
V.8.A. Pflichtmodule Hauptfach Geographie	567-572
V.9.A. Pflichtmodule Hauptfach Geschichte:	573-579
V.10.A. Pflichtmodule Hauptfach Griechisch:	580-585
V.11.A. Pflichtmodule Hauptfach Informatik:	586-590
V.12. Italienisch (Haupt- und Erweiterungsfach)	591-600
V.13.A. Pflichtmodule Hauptfach Katholische Theologie:	601-606
V.14.A. Pflichtmodule Hauptfach Latein:	607-612
V.15.A. Pflichtmodule Hauptfach Mathematik	613-618
V.16.A. Pflichtmodule Hauptfach Naturwissenschaft und Technik	618-622

V.17.A. Pflichtmodule Hauptfach Philosophie:	623-628
V.18.A. Pflichtmodule Hauptfach Physik	629-633
V.19.A. Pflichtmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:	634-636
V.20. Russisch (Haupt- und Erweiterungsfach)	637-644
V.21. Spanisch (Haupt- und Erweiterungsfach)	645-653
V.22.A. Pflichtmodule Hauptfach Sport	654-667
V.23.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Arabisch als Beifach	668-669
V.24.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Astronomie als Beifach	669-670
V.25 .E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chinesisch als Beifach	670-671
V.26.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Griechisch-Römische Archäologie als Beifach:	671-672
V.27.E. Fach Japanologie Art und Umfang der studienbegleitenden Modulprüfungen im Beifach	672-673
V.28.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Musikwissenschaft als Beifach:	673-676
V.29.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Schwedisch als Beifach:	677-680
V.30.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Türkisch als Beifach:	681-683
V.31.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Ur- und frühgeschichtliche Archäologie	683-686



# **Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2011 (GBl. S. 47), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 1.8.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Eberhard Karls Universität Tübingen hat am 9.8.2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30.9.2010 (Az.: 21-6722.1-01/436/27) und vom 29.4.2011 (Az.: 21-6722.1-01/436/67) sein Einvernehmen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung
- § 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit
- § 3 Schulpraxissemester
- § 4 Fachprüfungsausschüsse
- § 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Schutzfristen

## **II. Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungen**

- § 11 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 18 Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen
- § 20 Orientierungsprüfung
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anlagen :

Anlage A: Fächerkatalog

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen

Anlage C: 1.) Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, 2.) Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, 3.) Personale Kompetenz

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen angebotenen Studienfächer.

(2) Die im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B, die fachspezifischen Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz sind in Anlage C geregelt.

### § 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte.

In jedem der beiden Hauptfächer müssen 10 Leistungspunkte für Fachdidaktikmodule, 80 Leistungspunkte für Pflichtmodule und 14 Leistungspunkte nach Wahl der Studierenden für fachwissenschaftliche Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO) korrespondieren müssen (Wahlmodule), absolviert werden. Inhaltliche Doppelungen sind zu vermeiden. Es gilt § 11 Abs.4.

Das universitäre Studium umfasst neben den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern (je 104 ECTS-Punkte) das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (12 ECTS-Punkte), das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (18 ECTS-Punkte) sowie den Bereich Personale Kompetenz (6 ECTS-Punkte). Darüber hinaus ist ein Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung (Wissenschaftliche Arbeit in einem der beiden Hauptfächer und abschließende mündliche Prüfungen in beiden Hauptfächern, insgesamt 40 ECTS-Punkte) wird nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamts. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester.

(3) Die Fächer Informatik und Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft können nur mit Hauptfächeranforderungen studiert und geprüft werden. In allen anderen in Anlage A aufgezählten Hauptfächern kann eine Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs (110 ECTS-

Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifachs (80 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) abgelegt werden. Des weiteren ergeben sich aus Anlage A die Fächer, in denen eine Erweiterungsprüfung nur im Umfang eines Beifachs abgelegt werden kann. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.

(4) Wird das Fach Musik bzw. Bildende Kunst mit einem der in Anlage A genannten Fächer verbunden, so kann dieses als wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang (98 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder als wissenschaftliches Fach in Beifachumfang (68 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) studiert werden. Bei der Verbindung des Fachs Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 12 Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 12 Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 330 ECTS-Punkte, die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit beträgt 11 Semester.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Anlage A GymPO I erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, wie folgt nicht angerechnet:

- (a) Soweit Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.
- (b) Soweit Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse zusammen bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

### **§ 3 Schulpraxissemester, Ethisch-philosophisches Grundlagenstudium, Fachdidaktik, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz und ergänzende Module im Erweiterungsfach, Orientierungspraktikum**

(1) Das Schulpraxissemester wird an der Universität Tübingen in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Schulpraxissemesters regelt die Gymnasiallehrerprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studierenden müssen den Nachweis über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen EPG 1 und EPG 2 (Anlage C) im Umfang von je 6 Leistungspunkten erbringen. Die Konzeption der EPG Module erfolgt durch die Fächer in Zusammenarbeit mit der EPG-Koordinationsstelle beim IZEW (Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften) Tübingen. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können auch außerhalb der studierten Fächerkombination absolviert werden (§ 5 Abs.5 GymPO I).

(3) Die fachspezifischen besonderen Teile (Anlage B) regeln im Studienablauf die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen Fachdidaktik. Für die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen werden je Hauptfach 10 Leistungspunkte vergeben.

Im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang sind zwei studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren. Im Erweiterungsfach im Beifachumfang ist eine studienbegleitende Prüfung in einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Die Studierenden müssen den Nachweis über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium (Anlage C) erbringen. Dies besteht aus 2 Modulen zu je 10 und 8 Leistungspunkten.

(5) Die Studierenden müssen den Nachweis über das Modul/die Module Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten (Anlage C)) erbringen.

(6) Im Erweiterungsfach im Hauptfachumfang müssen die Studierenden ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbringen (§ 30 Abs.3 GymPO I). Dies gilt auch für das Erweiterungsfach im Beifachumfang.

(7) Ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum ist Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum ist vor Studienbeginn, spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren. Schulen, die der Praktikant selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.

#### **§ 4 Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten Fachprüfungsausschüsse gebildet. Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse sind für die ihnen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen jeweils aus vier Hochschullehrer/innen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre für Hochschullehrer/innen sowie für akademische Mitarbeiter/innen und ein Jahr für studentische Mitglieder; Wiederwahl ist möglich. Einer/Eine der Hochschullehrer/innen wird zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.

(4) Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Ein Fachprüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben an den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende übertragen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt im Einvernehmen mit den Prüfern dafür, dass die Lehr- und Prüfungsbelastung möglichst gleichmäßig auf die bestellten Dozenten verteilt wird.

(6) Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen eines Fachprüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu

richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

## **§ 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss**

(1) Für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz wird durch den Senat ein gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Ausschusses besteht aus drei Hochschullehrern/innen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre für Hochschullehrer/innen sowie für akademische Mitarbeiter/innen und ein Jahr für studentische Mitglieder; Wiederwahl ist möglich. Einer/Eine der Hochschullehrer/innen wird zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.

(3) § 4 Absatz 2 und die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

(1) zu Prüfern werden in der Regel Professoren und Juniorprofessoren bestellt. Bestellt werden können ferner auch alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen sowie des sonstigen wissenschaftlichen Personals (§44 Abs. 1 bis 3 LHG).

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und im Fall von Abs.3 den Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Bei studienbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzulegen sind, bestellt der Prüfungsausschuss den/die Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs.

(4) Der Fachprüfungsausschuss kann entscheiden, dass mündliche Prüfungen von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen werden. Als Beisitzer/in darf nur benannt werden, wer im betreffenden Fachgebiet die Staatsexamensprüfung Lehramt oder eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 4 Abs.7 entsprechend.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung in einem Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen und/oder mehr als zwei Drittel aller ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem anderen gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung studierten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen erbracht wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Kennzeichnung der Anerkennung im Prüfungszeugnis vorsehen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler/innen und Quereinsteiger/innen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewählten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung einmal, mehrmals oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

(8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, ist im Diploma Supplement bzw. Transcript of Records zu kennzeichnen. In allen anderen Fällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Kennzeichnung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen, Versäumnis**

(1) Ist ein/eine Studierende/r wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine studienbegleitende Prüfung fristgemäß abzulegen, kann er/sie schriftlich beantragen, von der Prüfung zurücktreten zu dürfen. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung bzw. der Erkrankung eines vom Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(2) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird ein neuer Termin für die betreffende Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen

(3) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, ist die studienbegleitende Prüfung regulär abzulegen. Ist der Prüfungstermin bereits verstrichen, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

(4) Bleibt ein/eine Studierende/r einer studienbegleitenden Prüfung fern oder erbringt er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, ohne einen genehmigten Prüfungsrücktritt, gilt diese als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

## **§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine/n Prüfer/in zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsprüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein/e Studierende/r nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, gilt die Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend (5,0)“).

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 oder § 13 Abs. 6 vorlagen, können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die betreffende studienbegleitende Prüfung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(4) Der/die jeweilige Prüfer/in oder Aufsichtsführende kann Studierende bei Ordnungswidrigkeiten oder Täuschungsversuchen von der studienbegleitenden Prüfung ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(5) Für Studienleistungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10 Schutzfristen**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag, der an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten ist, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zuständigen Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist für die Orientierungsprüfung, für die Zwischenprüfung und für Wiederholungsprüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden

Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die Orientierungsprüfung, für die Zwischenprüfung und für Wiederholungsprüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## **II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Anlagen B und C regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. Dies wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(4) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen bzw. der Besuch derselben Lehrveranstaltung gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden. Die erforderlichen Leistungen müssen in diesem Fall nur einmal nachgewiesen und die frei werdenden ECTS-Punkte durch fachwissenschaftliche Wahlmodule ersetzt werden. Inwieweit dieser Fall vorliegt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

### **§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Als Studienleistung kann ebenfalls die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Studienleistungen sind im Gegensatz zu Modulteil- und Modulprüfungen unbenotet. Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt bzw. werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind:

- (a) Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine Komponente eines Moduls beziehen,
- (b) Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen.



Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung/en (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) ist in den Anlagen B und C bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) In den Anlagen B und C wird geregelt, ob und wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht bzw. Prüfungen absolviert werden. (vgl. § 22 Abs.1).

(5) Bei studien- bzw. prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der Studien- oder Prüfungsleistung gehören, darf jedoch nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss.

### **§ 13 Anmeldung, Abmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende anmelden. Die hierbei geltenden Fristen und sonstigen Regelungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen immatrikuliert ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden oder in einem verwandten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat;
3. eine Modulprüfung, die Orientierungs- oder Zwischenprüfung im betreffenden oder einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Der Kandidat hat hierüber eine Erklärung abzugeben. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.
4. die gemäß Anlagen B und C vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
5. sich frist- und ordnungsgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr im betreffenden Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.

(7) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 29 GymPO bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien geheilt.

(8) Innerhalb der Anmeldefrist nach Abs.1 ist eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Jede Abmeldung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

(9) An- und Abmeldung sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 3a Abs.1 LVwVfG möglich. (§ 3a LVwVfG lautet: Die Übermittlung elektronischer Daten ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.)

#### **§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie werden im Rahmen von Gruppen- oder Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem/Studierender mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 60 Minuten.

#### **§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin der Staatsprüfung erfolgen.

#### **§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten, sofern in den Anlagen B und C nichts anderes festgelegt ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, sofern in den Anlagen B und C nichts anderes festgelegt ist.

#### **§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Prüfungen können

vor Ort oder als Distanzprüfungen durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

## **§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2 = gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten "0,7", "4,3" und "4,7" sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Teil-Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Modulprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulprüfungen.

(3) Bei der Bildung der Modulprüfungs- und Fachnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 19 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen**

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung sind bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen erfolgreich bestanden, die geforderten Studienleistungen erbracht und alle ECTS-Punkte erworben wurden.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist

(5) Wurden alle zulässigen Wiederholungen einer studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist diese Prüfung für das wissenschaftliche Fach in Hauptfach- und in Beifachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Studienfach. Ist diese Prüfung ausschließlich für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang.

(6) Ist eine studienbegleitende Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium oder ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

## **§ 20 Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung ist in den beiden Hauptfächern sowie in dem Fach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach (in Hauptfach- oder Beifachumfang) in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Abs. 3. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium des betreffenden Fachs grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Orientierungsprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach bzw. für das wissenschaftliche Fach, das in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Die Wiederholbarkeit ist in § 22 Abs.1 geregelt.

## **§ 21 Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist in beiden Hauptfächern sowie in dem Hauptfach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Abs. 3 sowie in dem Beifach, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen kann eine Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung entsprechend § 2 Absatz 5 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens im 4. Fachsemester an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizulegen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

## **§ 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Studienbegleitende Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, dürfen nur einmal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung der Prüfung hat zum nächstmöglichen Termin stattzufinden. Die Termine von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

## **§ 23 Verlust des Prüfungsanspruchs**

(1) Ist der Prüfungsanspruch für ein Haupt- bzw. Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im betreffenden Haupt- bzw. Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

(2) Ist der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records**

(1) Die Universität Tübingen übermittelt für jede/n Studierende/n einen Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und der erzielten Modulnoten sowie folgende Durchschnittsnoten an das Landeslehrerprüfungsamt:

- (a) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),
- (b) Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen Fachdidaktiken,
- (c) Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums,
- (d) Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Ergebnisse der Modulprüfungen. Die Durchschnittsnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen.

(3) Die Universität Tübingen stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aus, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind, und übermitteln diese an das Landeslehrerprüfungsamt.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Studienleistung oder einer studienbegleitenden Prüfung kann der/die Studierende die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Unterlagen einsehen.

## **§ 26 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. August 2010 beginnen.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29 Nr. 17 – 16. September 2003) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Tübingen in den Fächern vor Inkrafttreten diese Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2014 nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung ablegen.

(3) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Tübingen in den betreffenden Fächern vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, finden grundsätzlich noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung die bisherigen Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBL. S.201) Anwendung. Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung gilt dies über den Endtermin (sechs Jahre) hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung.

(4) Studierende nach Abs.2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft werden. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Tübingen, den 9.8.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## IV. Anlage A: Fächerkatalog

### Hauptfächer:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erziehungswissenschaft
6. Evangelische Theologie
7. Französisch
8. Geographie
9. Geschichte
10. Griechisch
11. Informatik
12. Italienisch
13. Katholische Theologie
14. Latein
15. Mathematik
16. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
17. Philosophie/Ethik
18. Physik
19. Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft
20. Russisch
21. Spanisch
22. Sport

Beifächer, die nur in einer **Erweiterungsprüfung** gewählt werden:

23. Arabisch (Beifach)
24. Astronomie (Beifach)
25. Chinesisch (Beifach)
26. Griechisch-Römische Archäologie (Beifach)
27. Japanisch (Beifach)
28. Musikwissenschaft (Beifach)
29. Schwedisch (Beifach)
30. Türkisch (Beifach)
31. Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Beifach)

## V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen

- Definition der Abkürzungen:

### Art der Veranstaltung

- V = Vorlesung
- S = Seminar, Hauptseminar, Proseminar
- P = Praktikum
- Ü = Übung

## Typ der Veranstaltung

P = Pflichtmodule / Pflichtveranstaltungen

W = Wahlmodule / Wahlveranstaltung

Die Module werden eindeutig und gleich für Haupt- oder Beifach kodiert, um referenzieren zu können.

Hinweis: die in der GymPO I verlangten Wahlmodule sind genau genommen Wahlpflichtmodule.

Der **Umfang** des Moduls oder der Lehrveranstaltung wird in ECTS Leistungspunkten (CP) angegeben.

## Vorgesehene Studienleistung und Prüfungsarten

CP Leistungspunkte (ECTS-Kreditpunkte)

K = Klausur (schriftlich)

M = mündliche Prüfung

S = schriftliche Arbeit, Essay

H = Hausarbeit

Ü = Übungsarbeiten, Praktikums-Protokolle (schriftlich)

V = Vortrag

X = Mitarbeit

**Der jeweilige Prüfungsausschuss kann weitere Module in den entsprechenden Wahlpflichtbereich aufnehmen.**

### V.1.A. Pflichtmodule Hauptfach Biologie

Es sind insgesamt 81 Leistungspunkte (LP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP	Empfohl. Sem. <sup>2</sup>
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6	1
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6	1
BioCh	<i>Chemie</i> <sup>3</sup>	VP	9	1/3/5
Bio104	Botanik	VPE	6	2
Bio122	Zoologie	VPE	6	2
Bio125	Tierphysiologie	VP	9	3/4
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9	4
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9	4
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9	3
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12	3
		<b>Summe</b>	<b>81</b>	



BioFD1	Fachdidaktik Freilandbiologie <sup>4</sup>	SE	5	>4
BioFD2	Fachdidaktik Biologie <sup>5</sup>	VSP	5	bel.
		<b>Summe</b>	<b>91</b>	

**Orientierungsprüfung Mindestens 18 LP** aus den Modulen Bio101, Bio121, Bio104, Bio122.

**Zwischenprüfung Mindestens 54 der 81 LP** aus den angegebenen **fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen**.

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Semesterempfehlungen sind nicht verbindlich und abhängig von individuellen Studienplanungen. Grundsätzlich werden die Veranstaltungen im Jahresrhythmus angeboten.

<sup>3</sup>Studierende mit Fächerkombination Biologie/Chemie müssen das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 9 LP ersetzen.

<sup>4</sup>Der Nachweis wird erbracht durch 9 Exkursionstage für Fortgeschrittene aus drei verschiedenen Gebieten der Biologie, davon mindestens eine mehrtägige Exkursion (3 Tage oder mehr).

<sup>5</sup>Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

#### **V.1.B. Wahlmodule Hauptfach Biologie**

Es sind insgesamt 13 Leistungspunkte (LP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art<sup>1</sup></b>	<b>LP</b>
BioWP1	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt <sup>2</sup>	VSP	13

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

#### **V.1.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 81 Leistungspunkte zu erwerben. Des weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
BioCh	<i>Chemie</i> <sup>2</sup>	VP	9
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6
Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12
		<b>Summe</b>	<b>81</b>
BioFD1	Fachdidaktik Freilandbiologie <sup>3</sup>	SE	5
BioFD2	Fachdidaktik Biologie <sup>4</sup>	VSP	5
		<b>Summe</b>	<b>91</b>

### Anmerkungen:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>In der Fächerkombination Biologie/Chemie muss das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 9 CP ersetzt werden.

<sup>3</sup>Der Nachweis wird erbracht durch 9 Exkursionstage für Fortgeschrittene aus drei verschiedenen Gebieten der Biologie, davon mindestens eine mehrtägige Exkursion (3 Tage oder mehr).

<sup>4</sup>Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

### V.1.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 13 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
BioWP1	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt <sup>2</sup>	VSP	13
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

### Anmerkung:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Fortgeschrittenenpraktikum setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

### V.1.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6
Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
		Summe	<b>60</b>
BioFD1	Fachdidaktik Freilandbiologie <sup>2</sup>		5
		Summe	<b>65</b>

#### Anmerkung:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Der Nachweis wird erbracht durch 9 Exkursionstage für Fortgeschrittene aus drei verschiedenen Gebieten der Biologie, davon mindestens eine mehrtägige Exkursion (3 Tage oder mehr).

### V.1.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I). Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
BioWP2	Wahlpflichtmodul Biologie Beifach <sup>2</sup>	VSP	9
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

#### Anmerkung:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Biologie Beifach setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Biologie															
Pflichtmodule für das Hauptfach Biologie an der Universität Tübingen															
Fachwissenschaft															
Fachdidaktik															
2.	Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Biomoleküle und Zelle	Physiologie der Pflanzen und Tiere	Zoologie	Botanik	Tierphysiologie	Molekulare Biologie I	Molekulare Biologie II	Ökologie und Biodiversität I	Ökologie und Biodiversität II	Chemie	Fachdidaktik Freilandbiologie	Fachdidaktik Biologie	
	2.1	Grundlagen der Nachbardisziplinen													
	2.1.1	anorganische und organische Chemie, Biochemie	X									X			
	2.1.2	Biophysik	X						X			X			
	2.2	Struktur und Funktion von Zellen													
	2.2.1	Pro- und Eukaryotische Zellen, Zelltypen	X												
	2.2.2	Zellteilung und Zelldifferenzierung	X												
	2.2.3	Zellstoffwechsel	X												
	2.2.4	Zellkommunikation (HF)	X												
	2.3	Struktur und Funktion von Geweben, Organen und Organismen													
	2.3.1	Physiologie der Pflanzen und Tiere		X											
	2.3.2	Physiologie des Menschen		X			X								
	2.3.3	Fortpflanzung und Entwicklung		X	X	X									
	2.3.4	Grundlagen der Immunbiologie	X					X							
	2.4	Genetik													
	2.4.1	Klassische und molekulare Genetik	X					X	X						
	2.4.2	Humangenetik und molekulargenetische Untersuchungsmethoden	X					X							
	2.4.3	Gentechnik und Biotechnologie (HF)	X					X	X						
	2.5	Evolution													
	2.5.1	Mechanismen der Evolution			X	X				X					
	2.5.2	Phylogenetische Systematik			X	X				X					
	2.5.3	Evolution des Menschen (HF)			X					X					
	2.5.4	Soziobiologie und Verhalten (HF)					X								
	2.6	Biodiversität und Ökologie													

2.6.1	Morphologie der Pflanzen und Tiere			x	x										
2.6.2	Arten in einheimischen Ökosystemen und ihre systematische Zuordnung			x	x							x			
2.6.3	abiotische und biotische Faktoren								x	x		x			
2.6.4	Strukturen und Prozesse in Ökosystemen								x	x		x			
2.6.5	Populationsökologie (HF)								x	x					
2.6.6	Tier- und Pflanzengeographie			x	x				x	x		x			
2.6.7	Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt								x	x		x			
2.7	Biologische Arbeits- und Forschungsmethoden														
2.7.1	morphologische, histologische, systematische und ökologische Methodik in Labor und Freiland		x	x	x				x	x		x			
2.7.2	analytische Methoden	x				x	x	x	x	x	x				
2.7.3	forschungsbezogenes Arbeiten (HF)								x	x					
2.8	Grundlagen der Fachdidaktik														
2.8.1	Ziele des Biologieunterrichts												x		
2.8.2	Beitrag des Faches Biologie für die Gesundheits- und Umwelterziehung											x	x		
2.8.3	Grundlagen des biologiebezogenen Lernens und Lehrens												x		
2.8.4	Beziehungen zwischen fachdidaktischen Prinzipien und wissenschaftlichen Grundlagen (HF)												x		
2.8.5	biologische Arbeitsweisen, Medien und Lernorte											x	x		
2.8.6	Vermittlung biologischer Inhalte auf der Basis von Kompetenzmodellen und Bildungsstandards (HF)												x		
2.8.7	Planung von Unterrichtsstunden einschließlich schulrelevanter Experimente												x		

## V.2.A. Pflichtmodule Hauptfach Chemie:

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten (CP) zu erwerben. (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch „/“ alternativ.

Studienleistungen, die zur Prüfungsanmeldung in einem Modul erforderlich sind, sind nicht angegeben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>53</b>
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜSP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			<b>Summe</b>	<b>41</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Modul ALLA**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module ALLA,ACLA1,OCLA1,PCLA1,PLA,FDC1**

### Anmerkungen:

(1) Von den drei Modulen ACLA1, OCLA1 und PCLA1 werden nach Wahl des Studierenden mindestens zwei in einer mündlichen Prüfung von jeweils 15 min Dauer geprüft. Die dritte dieser Prüfungen erfolgt in der Regel durch eine Klausur von 60 min Dauer.

(2) Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(4) In der Kombination **Chemie/Physik** beträgt der Umfang der Studienleistungen zur Zwischenprüfung im Pflichtbereich 45 Leistungspunkte. In diesem Fall müssen 8 zusätzliche Leistungspunkte nach der Zwischenprüfung erworben werden.

### V.2.B. Wahlmodule Hauptfach Chemie:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil, Langform je Teil, Kurzform	P	V	5 4
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	P	V	10

#### Anmerkungen:

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

### V.2.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜSP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			<b>Summe</b>	<b>94</b>

#### Anmerkungen:

---

### V.2.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2

VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil, Langform je Teil, Kurzform	P	V	5 4
-----	---	---	---	--------

**Anmerkungen:**

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

**V.2.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 63 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
ACLA3	Anorganische Chemie 3	V	K/M	5
OCLA3	Organische Chemie 3	VÜ	K/M	5
PCLA3	Physikalische Chemie 3	VSP	K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>68</b>

**Anmerkungen:**

—

**V.2.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:**

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ACLA4	Anorganische Chemie 4	SP	K/M	6
OCLA4	Organische Chemie 4	SP	K/M	6
PCLA4	Physikalische Chemie 4	VS	K/M	6
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	6

**Anmerkungen:**

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in diesen Bereich aufnehmen.



Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte																				
Chemie																				
Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Chemie an der Universität Tübingen																				
Fachwissenschaft																		Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		AL LA	AC LA1	OC LA1	PC LA1	P LA	AC LA2	AC LA3	AC LA4	OC LA2	OC LA3	OC LA4	PC LA2	PC LA3	PC LA4	TR LA (Wahl)	VPC (Wahl)	IMC (Wahl)	FD LA1	FD LA2
2.1	Grundkonzept der Chemie																			
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	X																		
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept	X		X																
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	x																		
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	x			X															
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	x			X															
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens		X	X	X		X		X	X		X	X	X			X	X		
2.2	Anorganische Chemie																			
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle/Molekülchemie	x																		
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie		X																	
2.2.3	bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik		X				X	X	X											
2.2.4	analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie		X				X	X	X											
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)						X	X	X											
2.2.6	vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)						X	X	X											
2.2.7	aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioanorganik, Materialforschung (HF)						X	X												
2.3	Organische Chemie																			
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppe, Heterocyclen			X																





### V.3. Deutsch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Studienvoraussetzungen für Hauptfach, Erweiterungsfach Hauptfach und Erweiterungsfach Beifach (können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden):  
Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

Zuordnung der Module (Hauptfach, Erweiterungsfach Hauptfach und Erweiterungsfach Beifach) zu den in der Anlage A der GymPO I definierten Kompetenzen und verbindlichen Studieninhalten:

Kürzel	Module	Kompetenzen	Studieninhalte
GLW1	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	Die Studierenden <b>1.5, 1.3:</b> sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft vertraut, verfügen über die Fähigkeit fiktionale und nichtfiktionale Texte wissenschaftlich zu beschreiben und zu interpretieren. Sie sind mit den wichtigen Hilfsmitteln des Faches vertraut.	<b>2.2.3:</b> Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich <b>2.2.7:</b> Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen <b>2.2.9:</b> wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen <b>2.2.10:</b> verschiedene Formen der literarischen Kommunikation <b>2.2.6:</b> wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur
GSP1	Methodische Grundlagen der germanistischen Linguistik	Die Studierenden <b>1.8:</b> erwerben erstes sprachwissenschaftliches Orientierungswissen, <b>1.6:</b> werden über die zentralen Fragestellungen und Methoden der Sprachwissenschaft insbes. in den Bereichen Phonetik/Phonologie, Graphematik, Morphologie, Semantik und Pragmatik informiert, und lernen, die Methoden anzuwenden, <b>1.3, 1.4:</b> werden in die Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ihres Faches eingeführt und lernen die Möglichkeiten der herkömmlichen und der neuen Medien kennen und nutzen.	<b>2.3.2.1:</b> Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie <b>2.3.2.4:</b> Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation <b>2.3.3:</b> ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung,

			Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie
GGM	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	Die Studierenden <b>1.10:</b> können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der deutschen Sprache systematisch beschreiben, <b>1.11:</b> verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Literaturgeschichte, Kulturgeschichte und Sprachgeschichte, <b>1.3:</b> erlangen Vertrautheit mit den wichtigsten Hilfsmitteln des Faches.	<b>2.3.1:</b> Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart. <b>2.2.6:</b> Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur <b>2.2.9:</b> wichtige Methoden der Interpretation von Texten in historischen, sozialen, kulturellen Zusammenhängen <b>2.2.10:</b> verschiedene Formen der literarischen Kommunikation
GLW2	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	Die Studierenden <b>1.5:</b> sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft vertraut, verfügen über die Fähigkeit fiktionale und nichtfiktionale Texte wissenschaftlich zu beschreiben und zu interpretieren, <b>1.7:</b> verfügen über ein fundiertes literarisches und literaturgeschichtliches Orientierungswissen, <b>1.9:</b> können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der Literatur interpretatorisch erschließen.	<b>2.2.1:</b> Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart <b>2.2.2:</b> Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre <b>2.2.3:</b> Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich <b>2.2.4:</b> Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen <b>2.2.7:</b> Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen <b>2.2.9:</b> wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen <b>2.2.10:</b> verschiedene Formen der literarischen Kommunikation

GSP2	Sprachwissenschaft: Grammatik des Deutschen	Die Studierenden <b>1.6:</b> sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft vertraut und in der Lage, die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen wissenschaftlich zu analysieren, <b>1.8:</b> verfügen über ein fundiertes sprachwissenschaftliches und sprachgeschichtliches Orientierungswissen.	<b>2.3.2:</b> strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik <b>2.3.2.2:</b> Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung
FDSP1	Fachdidaktik Sprache (Teilmodul I)	Die Studierenden <b>1.12:</b> verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für sprachliche Lehr- und Lernprozesse.	<b>2.4.1:</b> didaktische Modelle des Sprachunterrichts <b>2.4.4:</b> Grundzüge der Mediendidaktik <b>2.4.5:</b> Didaktik der gymnasialen Oberstufe
FDLT1	Fachdidaktik Literatur (Teilmodul I)	Die Studierenden <b>1.12:</b> verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für literarische Lehr- und Lernprozesse.	<b>2.4.1:</b> didaktische Modelle des Literaturunterrichts <b>2.4.4:</b> Grundzüge der Mediendidaktik <b>2.4.5:</b> Didaktik der gymnasialen Oberstufe

Kürzel	Module	Kompetenzen	Studieninhalte
HLW	Neuere deutsche Literatur: Literaturtheorie – Medien – Ästhetik	Vertiefung von <b>1.5.</b>	Erweiterung und Vertiefung von <b>2.2.2, 2.2.3, 2.2.4</b> und <b>2.2.7. 2.2.5:</b> Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse <b>2.2.6:</b> wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur <b>2.2.8:</b> Kinder- und Jugendliteratur <b>2.2.9:</b> wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen
HSP	Linguistik: Struktur –	Vertiefung von <b>1.6.</b> Die Studierenden	Vertiefung und Erweiterung von <b>2.3.1</b>

	Bedeutung – Verwendung	<b>1.1:</b> beherrschen die deutsche Sprachsicherheit in Wort und Schrift, <b>1.2:</b> erwerben eine differenzierte Schreibkompetenz und sind in der Lage eigene und fremde Schreibprozesse zu reflektieren.	– <b>2.3.4.</b>
HHM	Historisches Modul: Geschichte der deutschen Literatur und Sprache: Texte – Kontexte – Strukturen bis 1850	Vertiefung von <b>1.9</b> und <b>1.11.</b>	<b>2.2.1:</b> Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart <b>2.3.1:</b> Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart <b>2.3.4:</b> Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie Erweiterung und Vertiefung mit klar historischer Ausrichtung von <b>2.2.3</b> und <b>2.2.4.</b>
FDSP2	Fachdidaktik Sprache (Teilmodul II)	Die Studierenden <b>1.12:</b> verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für sprachliche Lehr- und Lernprozesse, <b>1.13:</b> können sprachwissenschaftliches Wissen sachgerecht mit fachdidaktischen Theorien und Methoden verbinden.	<b>2.4.2:</b> empirische Unterrichtsforschung zum Sprachunterricht <b>2.4.3:</b> Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)
FDLT2	Fachdidaktik Literatur (Teilmodul II)	Die Studierenden <b>1.12:</b> verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für literarische Lehr- und Lernprozesse, <b>1.13:</b> können literaturwissenschaftliches Wissen sachgerecht mit fachdidaktischen Theorien und Methoden verbinden.	<b>2.4.2:</b> empirische Unterrichtsforschung zum Literaturunterricht <b>2.4.3:</b> Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)

### V.3.A. Pflichtmodule Hauptfach Deutsch:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in zwei Modulen 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
GLW1	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	6
GSP1	Methodische Grundlagen der germanistischen Linguistik	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	6
GGM	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	6
GLW2	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	dreiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch Teil I: Mittelalter bis Frühe Neuzeit. Teil II: Frühe Neuzeit bis Klassik Teil III: Klassik bis Gegenwart	Modulprüfung: schriftlich in einem der drei Teile; weitere Teile: bestanden / nicht bestanden	12 Veranstaltung mit Modul-prüfung umfasst 6 CP; die beiden anderen jeweils 3 CP
GSP2	Sprachwissenschaft: Grammatik des Deutschen	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	8
FDSP1	Fachdidaktik Sprache (Teilmodul I)*	S	schriftlich	5
FDLT1	Fachdidaktik Literatur (Teilmodul I)*	S	schriftlich	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>43</b>
HLW**	Neuere deutsche Literatur: Literaturtheorie – Medien – Ästhetik	verpflichtend: S; weitere Veranstaltungen sind frei wählbar	Modulprüfung: schriftlich in S; weitere Veranstaltungen: bestanden / nicht bestanden	15 Veranstaltung mit Modul-prüfung umfasst 6 CP; Veranstaltungen ohne Modul-prüfung jeweils mindestens 3 CP; es müssen insgesamt mindestens 15 CP erworben werden
HSP**	Linguistik: Struktur – Bedeutung – Verwendung	verpflichtend: S; weitere Veranstaltungen sind frei wählbar	Modulprüfung: schriftlich in S; weitere Veranstaltungen: bestanden / nicht	15 Veranstaltung mit Modul prüfung umfasst 6 CP; Veranstaltungen ohne Modul-



			bestanden	prüfung jeweils mindestens 3 CP; es müssen insgesamt mindestens 15 CP erworben werden
HHM**	Historisches Modul: Geschichte der deutschen Literatur und Sprache: Texte – Kontexte – Strukturen bis 1850	verpflichtend: S mittelalterliche Literatur (Schwerpunkt um 1200); weitere Veranstaltungen sind frei wählbar	Modulprüfung: schriftlich in S; weitere Veranstaltungen: bestanden / nicht bestanden	12 Veranstaltung mit Modulprüfung umfasst 6 CP; Veranstaltungen ohne Modulprüfung jeweils mindestens 3 CP; es müssen insgesamt mindestens 12 CP erworben werden
FDSP2	Fachdidaktik Sprache (Teilmodul II)*	S	schriftlich	5
FDLT2	Fachdidaktik Literatur (Teilmodul II)*	S	schriftlich	5
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei aus den drei Grundlagenmodulen GLW1, GSP1, GGM**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module GLW1, GSP1, GGM, GLW2, GSP2**

#### **Anmerkungen:**

\* Die Fachdidaktik wird in jeweils zwei Teilmodulen angeboten, dabei ist im Grund- wie im Hauptstudium jeweils nur ein Teilmodul zu besuchen. Wird im Grundstudium das Teilmodul Sprache gewählt, ist im Hauptstudium das Teilmodul Literatur zu wählen; wird im Grundstudium das Teilmodul Literatur gewählt, ist im Hauptstudium das Teilmodul Sprache zu wählen.

\*\* Der Leistungskatalog für die frei wählbaren Veranstaltungen der Module HLW, HSP, HHM enthält Leistungen mit unterschiedlichem Arbeitsaufwand; näheres regelt das Modulehandbuch. Je nach Umfang der Leistung variieren die Leistungspunkte für die einzelne Veranstaltung zwischen 3 und 6 CP.

#### **V.3.B. Wahlmodule Hauptfach Deutsch:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
WMD	Veranstaltungen können aus dem Modulangebot frei gewählt werden	V, S	bestanden / nicht bestanden	es müssen insgesamt mindestens 14 CP erworben werden

### **Anmerkungen:**

Gewählt werden können wissenschaftliche Veranstaltungen aus den Angeboten der Abteilungen des Deutschen Seminars sowie aus den Sprach- und Literatur-wissenschaften, der Computerlinguistik, den Geschichts- und Kulturwissenschaften, den Medien- und Kunstwissenschaften sowie aus Philosophie und Theologie. Veranstaltungen aus anderen Bereichen bedürfen der Genehmigung.

### **V.3.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Deutsch als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

### **Anmerkung:**

Die Pflichtmodule entsprechen den Anforderungen des regulären Hauptfaches Deutsch.

### **V.3.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Deutsch als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

### **Anmerkungen:**

Die Leistungsanforderungen entsprechen dem regulären Hauptfach Deutsch.

### **V.3.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Deutsch als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 59 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
GLW1	Methodische Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	6
GSP1	Methodische Grundlagen der germanistischen Linguistik	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	6
GLW2	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch Teil II: Frühe Neuzeit bis Klassik Teil III: Klassik bis Gegenwart	Modulprüfung: schriftlich in einem der zwei Teile; weiteren Teile: bestanden / nicht bestanden	9 Veranstaltung mit Modulprüfung umfasst 6 CP; die andere 3 CP

GSP2	Sprachwissenschaft: Grammatik des Deutschen	zweiteilige Veranstaltung; näheres regelt das Module-handbuch	schriftlich	8
FDSP1	Fachdidaktik Sprache (Teilmodul I)*	S	schriftlich	5
FDLT1	Fachdidaktik Literatur (Teilmodul I)*	S	schriftlich	5
HLW**	Neuere deutsche Literatur: Literaturtheorie – Medien – Ästhetik	verpflichtend: S; weitere Veranstaltungen sind frei wählbar	Modulprüfung: schriftlich in S; weitere Veranstaltungen: bestanden / nicht bestanden	15 Veranstaltung mit Modul-prüfung umfasst 6 CP; Veranstaltungen ohne Modul prüfung jeweils mindestens 3 CP; es müssen insgesamt mindestens 15 CP erworben werden
HSP**	Linguistik: Struktur – Bedeutung – Verwendung	verpflichtend: S; weitere Veranstaltungen sind frei wählbar	Modulprüfung: schriftlich in S; weitere Veranstaltungen: bestanden / nicht bestanden	15 Veranstaltung mit Modul- prüfung umfasst 6 CP; Veranstal- tungen ohne Modul-prüfung jeweils mindestens 3 CP; es müssen insgesamt mindestens 15 CP erworben werden
			<b>Summe:</b>	<b>64</b>

#### **Anmerkung:**

\* Die Fachdidaktik wird in zwei Teilmodulen angeboten, dabei ist entweder das Teilmodul Sprache oder das Teilmodul Literatur zu wählen.

\*\* Der Leistungskatalog für die frei wählbaren Veranstaltungen der Module HLW, HSP, HHM enthält Leistungen mit unterschiedlichem Arbeitsaufwand; näheres regelt das Modulehandbuch. Je nach Umfang der Leistung variieren die Leistungspunkte für die einzelne Veranstaltung zwischen 3 und 6 CP.

#### **V.3.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Deutsch als Beifach:**

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WMD	Veranstaltungen können aus dem Moduleangebot frei gewählt werden	V, S	bestanden / nicht bestanden	es müssen insgesamt mindestens 10 CP erworben werden

**Anmerkungen:**

Gewählt werden können wissenschaftliche Veranstaltungen aus den Angeboten der Abteilungen des Deutschen Seminars sowie aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, der Computerlinguistik, den Geschichts- und Kulturwissenschaften, den Medien- und Kunstwissenschaften sowie aus Philosophie und Theologie. Veranstaltungen aus anderen Bereichen bedürfen der Genehmigung.

Anlage  
 Auszug aus Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen  
 Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte in Pflicht- und Wahlmodulen  
**Deutsch**

		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Deutsch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule													Wahlmodule						
		G L W 1	G S P 1	G G M	G L W 2	G S P 2	F D S P 1	F D L T 1	H L W	H S P	H H M	F D S P 2	F D L T 2	W M D							
2	Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A																				
1	Kompetenzen																				
	Die Studienabsolventinnen und -absolventen																				
1.1	beherrschen die deutsche Sprache sicher in Wort und Schrift,								X												
1.2	erwerben eine differenzierte Schreibkompetenz und sind in der Lage, eigene und fremde Schreibprozesse zu reflektieren,								X												
1.3	können mit den wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln ihres Faches sicher umgehen,	X	X	X																	
1.4	kennen und nutzen die Möglichkeiten der herkömmlichen und der neuen Medien,		X																		
1.5	sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft vertraut und in der Lage, fiktionale und nichtfiktionale Texte wissenschaftlich zu beschreiben und zu interpretieren,	X			X				X												

1.6	sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft vertraut und in der Lage, die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen wissenschaftlich zu analysieren,		X			X				X											
1.7	verfügen über ein fundiertes literarisches und literaturgeschichtliches Orientierungswissen,					X															
1.8	verfügen über ein fundiertes sprachwissenschaftliches und sprachgeschichtliches Orientierungswissen,		X			X															
1.9	können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der Literatur interpretatorisch erschließen,					X					X										
1.10	können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der deutschen Sprache systematisch beschreiben,					X															
1.11	verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Literatur, Literaturgeschichte, Kulturgeschichte und Sprachgeschichte (HF),					X					X										
1.12	verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse,								X	X			X	X							
1.13	können sprach- und literaturwissenschaftliches Wissen sachgerecht mit fachdidaktischen											X	X								











#### V.4. Englisch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Studienvoraussetzungen (können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden):  
Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache.

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

Auslandsaufenthalt: ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im englischen Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

Hinweis zu den Curricula:

Die nachfolgend genannten Module sind im Anhang den in der Anlage A der GymPO I definierten „Verbindlichen Studieninhalten“ zugeordnet.

Abkürzungsverzeichnis:

ALW: Aufbaumodul Literaturwissenschaft  
ASP: Aufbaumodul Sprachpraxis  
ASW: Aufbaumodul Sprachwissenschaft  
BLK: Basismodul Landeskunde  
BLW: Basismodul Literaturwissenschaft  
BSP: Basismodul Sprachpraxis  
BSW: Basismodul Sprachwissenschaft  
FD: Fachdidaktik  
QLK: Qualifikationsmodul Landeskunde  
QLW: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft  
QSP: Qualifikationsmodul Sprachpraxis  
QSW: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft  
SE: Sprachentwicklung  
WB: Wahlbereich

#### V.4.A. Pflichtmodule Hauptfach Englisch:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSP	Basismodul Sprachpraxis: Language & Use Oral Communication I	Ü Ü	Schriftlich mündlich	7
BSW	Basismodul Sprachwissenschaft: Introduction to English Linguistics Proseminar Linguistics	V S	schriftlich	8
BLW	Basismodul Literaturwissenschaft Introduction to Literary Studies Proseminar I	V S	schriftlich	8
BLK	Basismodul Landeskunde: Introduction to cultural Studies	V+Ü	schriftlich	4
ASP	Aufbaumodul Sprachpraxis: Written Communication I	Ü	schriftlich	4
ASW	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Proseminar II	S	schriftlich + mündlich	5
ALW	Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Proseminar II	S	schriftlich + mündlich	5
FD1	Fachdidaktik I	S / V+Ü	schriftlich/ mündlich	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>46</b>
QSP	Qualifikationsmodul Sprachpraxis: Written Communication II	Ü Ü	Schriftlich mündlich	10

	Oral Communication II			
QSW	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft: Hauptseminar	S	schriftlich	7
QLW	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft: Hauptseminar	S	schriftlich	7
QLK	Qualifikationsmodul Landeskunde: Proseminar + Proseminar Oder: Hauptseminar + Vorlesung	S+S S+V	schriftlich	10
SE	Sprachentwicklung: Proseminar	S	schriftlich	5
FD2	Fachdidaktik II	S / V+Ü	schriftlich/ mündlich	5
			<b>Summe</b>	<b>44</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

### Anmerkungen:

Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei Module aus BSP, BSW, BLW, BLK

Nachweis der Zwischenprüfung: Module ASP, ASW, ALW

### V.4.B. Wahlmodule Hauptfach Englisch:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WB ASP	Translation I	Ü	schriftlich	3
WB ASW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB ALW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB QSP	Phonetics oder Translation II	Ü	schriftlich	3
WB QSW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB QLW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3

### V.4.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Englisch als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 14 Leistungspunkte für ergänzende Module.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSP	Basismodul Sprachpraxis: Language & Use, Oral Communication I	Ü Ü	Schriftlich mündlich	7
BSW	Basismodul Sprachwissenschaft: Introduction to English Linguistics Proseminar Linguistics	V S	schriftlich	8
BLW	Basismodul Literaturwissenschaft: Introduction to Literary Studies, Proseminar I	V S	schriftlich	8
BLK	Basismodul Landeskunde: Introduction to Cultural Studies	V+Ü	schriftlich	4
ASP	Aufbaumodul Sprachpraxis:		schriftlich	4

	Written Communication I	Ü		
ASW	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Proseminar II	S	Schriftlich mündlich	+ 5
ALW	Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Proseminar II	S	Schriftlich mündlich	+ 5
FD1	Fachdidaktik I	S / V+Ü	schriftlich/ mündlich	5
QSP	Qualifikationsmodul Sprachpraxis: Written Communication II Oral Communication II	Ü Ü	Schriftlich mündlich	10
QSW	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft: Hauptseminar	S	schriftlich	7
QLW	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft: Hauptseminar	S	schriftlich	7
QLK	Qualifikationsmodul Landeskunde: Proseminar + Proseminar Oder: Hauptseminar + Vorlesung	S+S S+V	schriftlich	10
SE	Sprachentwicklung: Proseminar	S	schriftlich	5
FD2	Fachdidaktik II	S / V+Ü	schriftlich mündlich	/ 5
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

#### V.4.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Englisch als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WB ASP	Translation I	Ü	schriftlich	3
WB ASW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich mündlich	oder 4/3
WB ALW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich mündlich	oder 4/3
WB QSP	Phonetics oder Translation II	Ü	schriftlich	3
WB QSW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich mündlich	oder 4/3
WB QLW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich mündlich	oder 4/3

#### V.4.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Englisch als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 9 Leistungspunkte für ergänzende Module.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSP	Basismodul Sprachpraxis: Language & Use Oral Communication I	Ü Ü	schriftlich mündlich	7
BSW	Basismodul Sprachwissenschaft: Introduction to English Linguistics Proseminar Linguistics	V S	schriftlich	8

BLW	Basismodul Literaturwissenschaft: Introduction to Literary Studies Proseminar I	V S	schriftlich	8
BLK	Basismodul Landeskunde: Introduction to cultural Studies	V	schriftlich	3
ASP	Aufbaumodul Sprachpraxis: Written Communication I	Ü	schriftlich	4
ASW	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Proseminar II	S	schriftlich + mündlich	5
ALW	Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Proseminar II	S	schriftlich + mündlich	5
QSP	Qualifikationsmodul Sprachpraxis: Written Communication II <b>oder</b> Oral Communication II	Ü Ü	schriftlich mündlich	5
QSW oder QLW	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft: Hauptseminar <b>Oder:</b> Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft: Hauptseminar	S	schriftlich	10
ALK	Aufbaumodul Landeskunde: Proseminar Oder: Vorlesung	S V	schriftlich	5
FD1	Fachdidaktik I Anlage A GymPO I:	S / V+Ü	schriftlich/ mündlich	5
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

#### V.4.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Englisch als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WB ASP	Translation I	Ü	schriftlich	3
WB ASW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB ALW	Vorlesung oder Proseminar	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB QSP	Oral Communication II oder Written Communication II oder Translation II oder Phonetics	Ü	schriftlich oder mündlich	3
WB QSW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3
WB QLW	Vorlesung oder Hauptseminar oder Kolloquium	V/S	Schriftlich oder mündlich	4/3

## Anlage

Auszug aus Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen  
Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte in Pflicht- und Wahlmodulen

## Englisch

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Englisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule														Wahlmodule					
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASP	WASW	WALW	WQSP	WQSW
2.1	Sprachpraxis																				
2.1.1	Sprachliche Fähigkeiten																				
2.1.1.1	x		x													x			x		
2.1.1.2	x	x	x																		
2.1.1.3.	x		x																		
2.1.1.4	x	x	x																		
2.1.1.5	x	x	x																		

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Englisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule														Wahlmodule					
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASP	WASW	WALW	WQSP	WQSW
2.1.2	Sprachliche Mittel															x			x		
2.1.2.1.	Lautbildung und Intonation	x																			
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik	x	x	x																	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax	x																			
2.1.2.4	Stilistik	x	x	x																	
2.1.3.	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigen- verantwortlichen Sprach- erwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstal- tungen in der Zielsprache stattfinden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x							



2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Pflichtmodule														Wahlmodule							
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE	WASP	WASW	WALW	WQSP	WQSW	WQLW		
2.2	Sprachwissenschaft																						
2.2.1	grundlegende Theorien und Methoden				x	x	x												x			x	
2.2.2	allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive				x	x	x												x			x	
2.2.3	angewandte Sprachwissenschaft, gegebenenfalls an Schwerpunkte wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Spracherwerb				x	x	x												x			x	
2.2.4	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache				x	x	x												x			x	
2.2.5	Sprachlern- und Spracherwerbstheorien				x	x													x			x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inclusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union				x	x	x												x			x	

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Englisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule														Wahlmodule					
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASP	WASW	WALW	WQSP	WQSW
2.2.7	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels													x							
2.2.8	fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsenglischen (HF)													x							

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Pflichtmodule														Wahlmodule						
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE	WASPO	WASW	WALW	WQSP	WQSW	WQLW	
2.3	Literaturwissenschaft																					
2.3.1	grundlegende Theorien und Methoden						x	x	x									x				x
2.3.2	theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation						x	x	x									x				x
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache						x								x							
2.3.4	historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen						x	x	x									x				x
2.3.5	themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft im HF)						x	x	x									x				x



2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Pflichtmodule														Wahlmodule							
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASPO	WASW	WALW	WQSP	WQSW	WQLW	
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften																						
2.4.1	fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer										x	x											
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung										x	x											
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive										x	x			x								
2.4.4	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen										x	x											
2.4.5	funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften										x	x											
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs										x	x											

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Pflichtmodule														Wahlmodule							
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASPO	WASW	WALW	WQSP	WQSW	WQLW	
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik																						
2.5.1	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht												x	x									
2.5.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts												x	x									
2.5.3	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)												x	x									
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englisch- unterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums; Ziele, Inhalte, Unterrichts- formen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lern- materialien und Medien)												x	x									

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Englisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule														Wahlmodule					
		BSP	ASP	QSP	BSW	ASW	QSW	BLW	ALW	QLW	BLK	QLK	FD1	FD2	SE		WASP	WASW	WALW	WQSP	WQSW
2.5.5	vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)											x	x								
2.5.6	Formen forschenden Lernens (vertieft im HF)											x	x								

## V.5. Erziehungswissenschaft Pflichtmodule Hauptfach

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte in zwei Teilmodulen zu erwerben.

Nr.	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1	P	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	12
2	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	10 (8)
3	P	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und Kontexte pädagogischen Handelns	Vorlesung Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	11
4	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	8
5a	P	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	9
5b	P	Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	7
6	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	11
7	P	Forschung und Entwicklung in Schule und Unterricht	Seminar Seminar Seminar Kolloquium (optional)	Laut Modulhandbuch	12 (14)
9a	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5
9b	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5

Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Reihenfolge, in der die Module zu studieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.



### Nachweis der Orientierungsprüfung:

Bestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen in Modul 1

### Nachweis der Zwischenprüfung:

Bestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2 sowie in zwei weiteren Pflicht- oder Fachdidaktikmodulen. Notwendige Vorleistungen für einzelne Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### Wahlmodule Hauptfach

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Die angegebene Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Teilmodule stellt lediglich eine Empfehlung dar. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr.	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
8a	WP	Ausgewählte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare	Laut Modulhandbuch	6
8b	WP	Vertiefte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	8

### Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikteilmodulen (à 5 Leistungspunkte) insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Nr.	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1	P	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	12
2	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	10
3	P	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und Kontexte pädagogischen Handelns	Vorlesung Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	11
4	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	8

<b>5a</b>	P	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	9
<b>5b</b>	P	Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	7
<b>6</b>	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	11
<b>7</b>	P	Forschung und Entwicklung in Schule und Unterricht	Seminar Seminar Seminar Kolloquium (optional)	Laut Modulhandbuch	12
<b>9a</b>	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5
<b>9b</b>	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5

Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Reihenfolge, in der die Module zu studieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **Wahlmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs**

Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 14 Leistungspunkten zu absolvieren. Die angegebene Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Teilmodule stellt lediglich eine Empfehlung dar. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<b>Nr.</b>	<b>Art des Moduls</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>8a</b>	WP	Ausgewählte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare	Laut Modulhandbuch	9
<b>8b</b>	WP	Vertiefte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	5

### **Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs**

Es sind studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß der in Anlage A GymPO I vorgegebenen Fachcurricula im Umfang von 60 Leistungspunkten zu absolvieren. Des Weiteren ist eine studienbegleitende Prüfung in einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. Hinzu kommt ein ergänzendes Modul (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Nr.	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1	P	Einführung in die Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	10
2	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	8
3	P	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und Kontexte pädagogischen Handelns	Vorlesung Vorlesung	Laut Modulhandbuch	8
4	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	6
5	P	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar Vorlesung	Laut Modulhandbuch	8
6	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	10
7	P	Forschung und Entwicklung in Schule und Unterricht	Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	10
9	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5

### **Wahlmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs**

In fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula korrespondieren müssen, sind insgesamt 9 Leistungspunkte zu erwerben.

Nr.	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
8	WP	Wahlmodul	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	9

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Umsetzung GymPO I, Anlage A

### Erziehungswissenschaft

Modul 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft

Modul 2: Personale und soziale Kompetenzen

Modul 3: Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und Kontexte pädagogischen Handelns

Modul 4: Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder

Modul 5: Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung

Modul 6: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Modul 7: Forschung und Entwicklung in Schule und Unterricht

Modul 8: Wahlmodul

Modul 9: Fachdidaktik Erziehungswissenschaft

(+: Beifachanforderungen)

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO I, Anlage A	Module																	
	1		2		3		4		5		6		7		8		9	
	Hauptfach (H) und Beifach (B)																	
	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B
2.1 Methoden (erziehungs-)wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens																		
2.1.1 Basiskenntnisse in Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (vertieft HF)	x	+			x													
2.1.2 Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	x	x																
2.1.3 qualitative und quantitative Forschungsmethoden (Erhebung und Auswertung) (vertieft HF)									x	+								
2.2 Erziehungs- und Bildungstheorien																		
2.2.1 Grundbegriffe der Erziehung und Bildung	x	x																
2.2.2 Grundrichtungen von Erziehungs- und Bildungstheorien	x	x			x	x												
2.2.3 Bedeutung von Erziehungs- und Bildungstheorien für den Unterricht: klassische Theorien, reformpädagogische und aktuelle Konzeptionen (HF)					x								x	+				
2.2.4 Werte- und Normenproblematik	x	x																
2.3 Lehren, Lernen, Unterricht																		
2.3.1 Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik														x	x			
2.3.2 Unterrichtsmethoden; Formen der inneren Differenzierung														x	x			
2.3.3 Mediendidaktik														x	x			
2.3.4 Lern- und Motivationspsychologie											x	x						
2.3.5 Beeinflussung von Lernprozessen, Selbststeuerung des Lernens											x	x	x	x				
2.3.6 Grundfragen der Entwicklung (kognitiv, moralisch, psycho-sozial) (vertieft HF)											x	+						



**V.6.A. Pflichtmodule Hauptfach Evangelische Theologie:  
Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.**

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Für die wissenschaftliche Arbeit werden 20, für die mündliche Prüfung 10 CP vergeben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	S	9
BM03	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik	SV	--	6
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>40</b>
Praxis-Sem	Praxissemester			16
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
Exa-men	Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung			20+10
			<b>Summe</b>	<b>40</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Basismodul (ausgenommen BM2).  
Nachweis der Zwischenprüfung: BM1, BM2, BM3, BM4, BM5**

**Anmerkungen:**

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.

In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben.

Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen jeweils 5 CP Fachdidaktik. 10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt. Wird die wissenschaftliche Arbeit (Examensarbeit) in Theologie geschrieben, werden dafür 20 CP erteilt. Für das Praxissemester werden insgesamt 16 CP erteilt.

**V.6.B. Wahlmodule Hauptfach Evangelische Theologie:**

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	M/K	10

### Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 4 Fachsemestern:

- 1 Proseminararbeit NT.
- 1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.
- 1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder
- 1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.

### Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 5 Fachsemestern:

- 1 Hauptseminararbeit AT oder NT
- 1 Hauptseminararbeit KG oder ST
- 1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP
- 1 Vorlesungsprüfung RW
- 1 Vorlesungsprüfung Wahlpflichtbereich

### V.6.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 2 Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	S	9
BM3	KG Basismodul	SV	H bzw. M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw. M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik	SV	--	6
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>40</b>
Praxis-Sem	Praxissemester			16
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
Exa-men	Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung			20+10
			<b>Summe</b>	<b>40</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

**Im Erweiterungsfach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfung statt.**

### Anmerkungen:

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch. In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben. Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen insgesamt 10 CP Fachdidaktik. 10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt.

#### V.6.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	M/K	10

#### Anmerkungen:

##### Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:

- 1 Proseminararbeit NT.
- 1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.
- 1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder
- 1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.

##### Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:

- 1 Hauptseminararbeit AT oder NT
- 1 Hauptseminararbeit KG oder ST
- 1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP
- 1 Vorlesungsprüfung RW
- 1 Vorlesungsprüfung Wahlpflichtbereich

#### V.6.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach: Studienvoraussetzungen sind Latein- und Griechischkenntnisse.

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM 1	AT/NT Basismodul	SV	H	13
BM 2	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	13/15
BM 3	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	13/15
BM 4	RP/Fachdidaktik	SV	M/K	5
AM 1	AT/NT/KG/ST Aufbaumodul	SÜ	H	11/13
AM 2	Religionswissenschaftliches Modul	SV	M/K	8
			<b>Summe</b>	<b>60</b>

**Im Beifach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfungen statt.**

#### Anmerkung:

Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.

In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 13 oder 15 CP erworben.

Zu den 60 CP im Grund- und Hauptstudium kommen 5 CP in Fachdidaktik.

Für die mündliche Prüfung werden 10 CP erteilt.



### V.6.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach:

Es sind insgesamt 8 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
IM	Interdisziplinäres Modul	VS/Ü	--	8

#### Prüfungsleistungen im Grund- und Hauptstudium:

- 1 Proseminararbeit NT
- 1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder:
- 1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG
- 1 Hauptseminararbeit AT/NT/KG/ST in einem noch nicht gewählten Fach
- 1 schriftliche oder mündliche Prüfung in RP/Fachdidaktik
- 1 schriftliche oder mündliche Prüfung in RW

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Ev. Theologie

		Pflichtmodule für das Fach Ev. Theologie an der Universität Tübingen							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul 1 Altes Testament/Neues Testament	Basismodul 2 Altes Testament/Neues Testament	Basismodul Kirchengeschichte	Basismodul Systematische Theologie	Basismodul Religionspädagogik/Fachdi- daktik	Aufbaumodul Altes Testament/Neues Testament	Aufbaumodul Kirchengeschichte/Systema- tische Theologie	Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädago- gik/Fachdidaktik
<b>2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A</b>									
2.1	Altes Testament								
2.1.1	Bibelkunde und Einleitungsfragen	x	x				x		
2.1.2	Methoden historisch-kritischer Textauslegung und Hermeneutik des Alten Testaments	x	x				x		
2.1.3	zentrale Texte aus Pentateuch, Geschichtsbüchern (HF), Propheten, Psalmen und Weisheitsbüchern	x	x				x		
2.1.4	Überblick über die Geschichte Israels im zweiten und ersten Jahrtausend v. Chr.	x	x				x		
2.1.5	zentrale theologische und ethische Themen in ihrer historischen Entwicklung und Bedeutung	x	x				x		
2.1.6	alttestamentliche Theologie und Religionsgeschichte in ihrer altorientalischen Umwelt (HF)	x	x				x		
2.1.7	Wirkungsgeschichte des Alten Testaments anhand ausgewählter Beispiele	x					x		
2.2	Neues Testament								
2.2.1	Bibelkunde und Einleitungsfragen	x	x				x		
2.2.2	Methoden historisch-kritischer Textauslegung, Theologie und Hermeneutik des Neuen Testaments	x	x				x		
2.2.3	Texte: Evangelien, Apostelgeschichte und paulinische Literatur	x	x				x		
2.2.4	zentrale Texte aus weiteren Schriften des Neuen Testaments (HF)	x	x				x		
2.2.5	Geschichte des Urchristentums in seiner Umwelt, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Judentums in hellenistisch-römischer Zeit	x	x				x		
2.2.6	zentrale theologische Themen des Neuen Testaments (Gotteslehre, Christologie, Soteriologie, Anthropologie, Ethik, Eschatologie, Ekklesiologie)	x	x				x		
2.2.7	Wirkungsgeschichte des Neuen Testaments anhand ausgewählter Beispiele						x		
2.3	Kirchen- und Christentumsgeschichte								

2.3.1	Epochen der Kirchen- und Christentumsgeschichte mit exemplarischen Vertiefungen			x				x		
2.3.2	zentrale Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte			x				x		
2.3.3	mindestens einen historischen Längsschnitt (HF)			x				x		
2.3.4	Methodik kirchengeschichtlichen Arbeitens, Kontextualisierung und Interpretation kirchengeschichtlicher Quellen			x				x		
2.4	<b>Systematische Theologie</b>									
2.4.1	Theologie als Wissenschaft und theologische Erkenntnislehre				x			x		
2.4.2	Religionstheoretische Grundfragen (Religionsbegriff, Religionskritik, Theologie der Religionen); Theologie und Hermeneutik der Beziehungen des Christentums zu nichtchristlichen Religionen				x			x		
2.4.3	zentrale dogmatische Themen der christlichen Lehre in ihrem systematischen Zusammenhang und im interdisziplinären Diskurs				x			x		
2.4.4	Klassische Konzeptionen der evangelischen Dogmatik (HF)				x			x		
2.4.5	Grundlegungsfragen christlicher Ethik im Dialog mit ausgewählten Entwürfen philosophischer Ethik (HF)				x			x		
2.4.6	Ausgewählte Probleme christlicher Individual- und Sozialethik				x			x		
2.4.7	Konfessionskunde, kontroverstheologische Probleme und ökumenische Annäherungen				x			x		
2.5	<b>Religionswissenschaft</b>									
2.5.1	Grundfragen, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie									x
2.5.2	Grundkenntnisse und vertiefte exemplarische Kenntnisse der großen zeitgenössischen nicht-christlichen Religionen									x
2.5.3	Kenntnisse neuer religiöser Bewegungen und der Esoterik									x
2.5.4	Geschichte und Gegenwart der Beziehungen zwischen Christentum und nichtchristlichen Religionen; Grundfragen interreligiöser Begegnung (HF)									x
2.5.5	exemplarische Beschäftigung mit einem Aspekt des Themenfeldes "Religion(en) und moderne Gesellschaft(en)"									x
2.6	<b>Religionspädagogik</b>									
2.6.1	Allgemeine Religionspädagogik: Theorien, Methoden, Ansätze, Handlungsfelder					x			x	
2.6.3	wichtige Stationen der Geschichte der Religionspädagogik (HF)					x			x	
2.6.4	Entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Zugänge zur Religiosität von Kindern und Jugendlichen					x			x	
2.7	<b>Grundlagen der Fachdidaktik</b>									
2.7.1	Religionsdidaktik: Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik, Ansätze, didaktische Analyse, Elementarisierung, Methoden					x			x	
2.7.2	Selbstverständnis des Religionslehrers; Status des Faches an öffentlichen Schulen					x			x	
2.7.3	fachdidaktische Erschließung: Ansätze, Methoden, Themenfelder					x			x	
2.7.4	Methoden: Kognitive, affektive und handlungsorientierte Lernformen, Sozialformen, Umgang mit Medien, Formen der Präsentation und Evaluation					x			x	
2.7.5	Didaktik der gymnasialen Oberstufe (HF)					x			x	

## V.7. Französisch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Studienvoraussetzungen (können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden; sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, sofern eine solche vorgesehen ist):

Beherrschung der französischen Sprache auf einem Niveau, das dem Einstieg in den *Cours de base* entspricht

Lateinkenntnisse (Kurs „Latein für Romanisten“; ersetzbar durch Latinum)

Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2)

Lehr- und Prüfungssprache ist vorwiegend Französisch.

Auslandsaufenthalt: ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im französischen Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

### Abkürzungsverzeichnis:

ALSF:	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Französisch
ALWF:	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft Französisch
ASWF:	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft Französisch
awwf:	Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Französisch bei Beifach
BLWF:	Basis-Modul Literaturwissenschaft Französisch
BSPF:	Basis-Modul Sprachpraxis Französisch
BSWF:	Basis-Modul Sprachwissenschaft Französisch
FDF:	Fachdidaktik Französisch
[P]:	Pflicht-Modul
QLSF:	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Französisch
qlsf:	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Französisch bei Beifach
QLWF:	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft Französisch
QSPF:	Qualifikations-Modul Sprachpraxis Französisch
qspf:	Qualifikations-Modul Sprachpraxis Französisch bei Beifach
QSWF:	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft Französisch
qwwf:	Qualifikations-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Französisch bei Beifach
[W]:	Wahl-Modul
WSPF:	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache Französisch
WWVF:	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Französisch
wwvf:	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Französisch bei Beifach

### V.7.A. Pflichtmodule Hauptfach Französisch (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWF	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWF	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPF	Basis-Modul Sprachpraxis: - Cours de base - Übersetzung Dt.→Fr. (Grundstudium)	Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	5 [P]

ASWF	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWF	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSF	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Cours supérieur I - Übersetzung Fr.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDF1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

### Anmerkungen:

Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei fachliche Basismodule

Nachweis der Zwischenprüfung: – alle fachlichen Basis- und Aufbaumodule

### V.7.B. Pflicht- und Wahlmodule Hauptfach Französisch (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWF	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S	Hausarbeit	7 [P]
		S	Klausur	4 [P]
QLWF	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	V	Test	3 [W]
		S	Hausarbeit	7 [P]
QLSF	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Cours supérieur II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPF	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Fr.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→Fr. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVF	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3)  - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3)  - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat	6 [W]
		Ü		
		S		
WSPF	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b>			

	<b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→Fr. (Perfektionierung) - Übersetzung Fr.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDF2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P]</b> <b>14 [W]</b>

### V.7.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Französisch als Hauptfach (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWF	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWF	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPF	Basis-Modul Sprachpraxis: - Cours de base - Übersetzung Dt.→Fr. (Grundstudium)	Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	5 [P]
ASWF	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWF	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSF	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Cours supérieur I - Übersetzung Fr.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDF1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

### V.7.D. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Französisch als Hauptfach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWF	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S S	Hausarbeit Klausur	7 [P] 4 [P]
QLWF	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [W] 7 [P]
QLSF	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Cours supérieur II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPF	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Fr.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→Fr. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVF	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3)  - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3)  - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V Ü S  V Ü S  K K	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  mündl. Referat mündl. Referat	6 [W]
WSPF	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→Fr. (Perfektionierung) - Übersetzung Fr.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDF2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P] 14 [W]</b>

#### V.7.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Französisch als Beifach (Grundstudium):

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind im Grundstudium insgesamt 38 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWF	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]

BLWF	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]
BSPF	Basis-Modul Sprachpraxis: - Cours de base - Übersetzung Dt.→Fr. (Grundstudium)	Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	5 [P]
awwf	Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft: - PS II Sprachwissenschaft - PS II Literaturwissenschaft	S S	Hausarbeit Hausarbeit	10 [P]
ALSF	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Cours supérieur I - Übersetzung Fr.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>38 [P]</b>

### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

### V.7.F. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Französisch als Beifach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 36 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 22 in Pflichtmodulen [P] und 9 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
qwwf	Qualifikations-Modul Sprach-/ Literaturwissenschaft: - Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft - HS Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [P] 7 [P]
qlsf	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Cours supérieur II	Ü Ü	Modulprüfung mündlich	5 [P]
qspf	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Dt.→Fr. (Hauptstudium)	Ü Ü	Modulprüfung schriftlich	7 [P]
wwvf	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>eines auszuwählen aus:</b> - HS Sprachwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	S S	Kurzhausarbeit Kurzhausarbeit	4 [W]
WSPF	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→Fr. (Perfektionierung) - Übersetzung Fr.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDF1	Fachdidaktik I	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>27 [P]</b> <b>9 [W]</b>



**V.7. A-F: Französisch**

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Französisch</b> an der Universität Tübingen																		
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																		
		Pflichtmodule														Wahlmodule				
		identische Hochziffern (z.B. x <sup>1</sup> , x <sup>2</sup> ) gehören jeweils zu derselben Option innerhalb eines Moduls																		
		BSWF	BLWF	BSPF	ASWF	ALWF	ALSF	FDf 1/2	QSWF	QLWF	QLSF	QSPF	awwf	qwwf	qlsf	qspf	WWVF	WSPF	wwvf	
2.1	Sprachpraxis																			
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten																			
2.1.1.1			X			X			X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.1.2			X			X			X	X			X	X		X <sup>2</sup>				
2.1.1.3.			X			X			X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.1.4			X			X			X	X			X	X		X <sup>2</sup>				
2.1.1.5			X			X			X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>				
2.1.2	Sprachliche Mittel																			
2.1.2.1.							X		X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.2.2			X			X			X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>				
2.1.2.3			X			X		X	X	X			X	X	X <sup>1</sup>	X <sup>1,2</sup>	X <sup>1</sup>			









## V.8.A. Pflichtmodule Hauptfach Geographie

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Geographie veranstaltet. Während des Studiums müssen die Studierenden mindestens 25 Exkursionstage nachweisen (mind. 10 davon im Grundstudium).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
Geo-11	Grundlagen der Physischen Geographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-12	Grundlagen der Humangeographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-14	Statistik und Kartographie	VÜ	K/M Ü	6
Geo-21/31	Physische Geographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-22/32	Humangeographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-23	Geographische Methoden	VP	HÜV	6
Geo-49	Fachdidaktik 1	SÜ	M/HV	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>41</b>
Geo-46	Physische Geographie 3	VS	K/M HV	6
Geo-47	Humangeographie 3	VS	K/M HV	6
Geo-33	Regionale Geographie 1: Deutschland	VSE	KHV	6
Geo-62	Geographisches Kolloquium	V	6xÜ	3
Geo-48	Regionale Geographie 2: Europa/Welt	VS	K/M HV	6
Geo-52	Große Exkursion (mind. 10 Tage)	SE	ÜHV	12
Geo-55	Mensch und Umwelt	SÜ	M/HV	6
Geo-64	Fachdidaktik 2	SÜ	M/HV	5
			<b>Summe</b>	<b>50</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>91</b>

### Anmerkungen:

Nachweis der Orientierungsprüfung: Module Geo-11 und Geo-12

Nachweis der Zwischenprüfung: Module Geo 11, 12, 14, 21 oder 31, 22 oder 32, 23, 36  
Sowie 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich

Modul Geo-21 kann durch Geo-31 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)

Modul Geo-22 kann durch Geo-32 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)

## V.8.B. Wahlmodule Hauptfach Geographie:

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Mindestens 6 Leistungspunkte müssen im Grundstudium erworben werden.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Minerale und Gesteine	VÜ	K/M	2,5
	Dynamik der Erde	VÜ	K/M	6
Geo-31/21	Physische Geographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-32/22	Humangeographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-24	Geographische Informationssysteme	VÜ	KHÜ	6
Geo-34	Fernerkundung	VÜ	K/M HÜ	
	Grundwasser-Hydrologie, Hydrogeologie	VÜ	M/K	6
Geo-44	Geoinformatik	VÜ	M/KÜ	6
Geo-35	Raum- und Umweltplanung 1	VS	HÜV	6
Geo-81	Global Environmental Change	VS	HÜV	6

### Anmerkungen:

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

### V.8. C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Geographie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz). Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Geographie veranstaltet. Während des Studiums müssen die Studierenden mindestens 25 Exkursionstage nachweisen (mind. 10 davon im Grundstudium).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
Geo-11	Grundlagen der Physischen Geographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-12	Grundlagen der Humangeographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-14	Statistik und Kartographie	VÜ	K/M Ü	6
Geo-21/31	Physische Geographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-22/32	Humangeographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-23	Geographische Methoden	VP	HÜV	6
Geo-49	Fachdidaktik 1	SÜ	M/HV	5
Geo-46	Physische Geographie 3	VS	K/M HV	6
Geo-47	Humangeographie 3	VS	K/M HV	6
Geo-33	Regionale Geographie 1: Deutschland	VSE	KHV	6
Geo-62	Geographisches Kolloquium	V	6xÜ	3
Geo-48	Regionale Geographie 2: Europa/Welt	VS	K/M HV	6
Geo-52	Große Exkursion (mind. 10 Tage)	SE	ÜHV	12
Geo-55	Mensch und Umwelt	SÜ	M/HV	6
Geo-64	Fachdidaktik 2	SÜ	M/HV	5
			<b>Summe</b>	<b>91</b>

**Anmerkung:**

Modul Geo-21 kann durch Geo-31 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)

Modul Geo-22 kann durch Geo-32 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)

**V.8.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Geographie als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Minerale und Gesteine	VÜ	K/M	2,5
	Dynamik der Erde	VÜ	K/M	6
Geo-31/21	Physische Geographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-32/22	Humangeographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-24	Geographische Informationssysteme	VÜ	KHÜ	6
Geo-34	Fernerkundung	VÜ	K/M HÜ	
	Grundwasser-Hydrologie, Hydrogeologie	VÜ	M/K	6
Geo-44	Geoinformatik	VÜ	M/KÜ	6
Geo-35	Raum- und Umweltplanung 1	VS	HÜV	6
Geo-81	Global Environmental Change	VS	HÜV	6

**Anmerkungen:**

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

**V.8.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Geographie als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 57 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz). Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Geographie veranstaltet. Während des Studiums müssen die Studierenden mindestens 15 Exkursionstage nachweisen.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
Geo-11	Grundlagen der Physischen Geographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-12	Grundlagen der Humangeographie	VÜE	K/M Ü	6
Geo-14	Statistik und Kartographie	VÜ	K/M Ü	6
Geo-21/31	Physische Geographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-22/32	Humangeographie 1 oder 2	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-23	Geographische Methoden	VP	HÜV	6
Geo-49	Fachdidaktik 1	SÜ	M/HV	5
Geo-33	Regionale Geographie 1: Deutschland	VSE	KHV	6
Geo-62	Geographisches Kolloquium	V	6xÜ	3



Geo-48	Regionale Geographie 2: Europa/Welt	VS	K/M HV	6
Geo-55	Mensch und Umwelt	SÜ	M/HV	6
			<b>Summe</b>	<b>62</b>

### Anmerkung:

Modul Geo-21 kann durch Geo-31 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)  
 Modul Geo-22 kann durch Geo-32 ersetzt werden (s. Wahlpflichtbereich)

### V.8.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Geographie als Beifach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Minerale und Gesteine	VÜ	K/M	2,5
	Dynamik der Erde	VÜ	K/M	6
Geo-31/21	Physische Geographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-32/22	Humangeographie 2 oder 1	VÜE	K/M HÜ	6
Geo-24	Geographische Informationssysteme	VÜ	KHÜ	6
Geo-34	Fernerkundung	VÜ	K/M HÜ	
Geo-35	Raum- und Umweltplanung 1	VS	HÜV	6

### Anmerkungen:

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

Definition der Abkürzungen:

#### Art der Veranstaltung

V Vorlesung  
 S Seminar, Hauptseminar, Proseminar  
 P Praktikum  
 Ü Übung  
 E Exkursion

Der **Umfang** des Moduls oder der Lehrveranstaltung wird in ECTS Leistungspunkten (CP) angegeben.

#### Vorgesehene Studienleistung und Prüfungsarten

CP Leistungspunkte (ECTS-Kreditpunkte)

K Klausur (schriftlich)  
 M mündliche Prüfung  
 S schriftliche Arbeit, Essay  
 H Hausarbeit  
 Ü Übungsausarbeitungen, Praktikums-Protokolle (schriftlich)  
 V Vortrag  
 X Mitarbeit

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Geographie

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Geographie an der Universität Tübingen																
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																
		Modul Geo 11 Grundlagen Physische Geographie	Modul Geo 12 Grundlagen Humangeographie	Modul Geo 14 Statistik und Kartographie	Modul Geo 21 Physische Geographie 1 Bodengeographie und Geomorphologie	Modul Geo 22 Humangeographie 1 Siedlungsgeographie	Modul Geo 23 Geographische Methoden	Modul Geo 31 Physische Geographie 2 Klimageographie und Hydrogeographie	Modul Geo 32 Humangeographie 2 Wirtschaftsgeographie	Modul Geo 33 Regionale Geographie 1 Deutschland	Modul Geo 46 Physische Geographie 3	Modul Geo 47 Humangeographie 3	Modul Geo 48 Regionale Geographie 2 Europa/Weit	Modul Geo 52 Große Exkursion mit Begleitseminar	Modul Geo 55 Mensch und Umwelt	Modul Geo 62 Geographisches Kolloquium	Modul Geo 49 Fachdidaktik I	Modul Geo 64 Fachdidaktik II
2.1	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Physischen Geographie																	
2.1.1	Geomorphologie einschl. endogener und exogener Prozesse	X			X					X	X		X	X	X	X		
2.1.2	Klimageographie	X						X		X	X		X	X	X	X		
2.1.3	Bodengeographie	X			X					X	X		X	X	X	X		
2.1.4	Biogeographie	X								X			X	X	X	X		
2.1.5	Hydrogeographie	X						X		X	X		X	X	X	X		
2.1.6	Geoökologie				X			X		X	X		X	X	X	X		
2.2	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Humangeographie																	
2.2.1	Siedlungsgeographie einschl. Stadtgeographie					X				X		X	X	X	X	X		
2.2.2	Wirtschaftsgeographie einschl. volks- und betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse								X	X		X	X	X	X	X		
2.2.3	Bevölkerungs- und Sozialgeographie		X							X		X	X	X	X	X		

2.2.4	Geographische Entwicklungsforschung		X								X	X	X	X	X			
2.2.5	Politische Geographie		X						X		X	X	X	X	X			
2.3	Kenntnis von Gesellschafts- und Umweltbeziehungen																	
2.3.1	Themen aus den Bereichen Globaler Wandel, Ressourcen, Naturgefahren, Raum- und Regionalplanung, Landschaftszonen		X			X		X	X	X	X	X	X	X	X			
2.4	Kenntnis der Regionalen Geographie																	
									X			X	X	X				
2.5	Kenntnis grundlegender Arbeits- und Darstellungsmethoden																	
2.5.1	Physisch-geographische Methoden (z.B. Geländearbeit, Labor, GIS)			X			X			X						X		
2.5.2	Humangeographische Methoden (z.B. Befragung, Interview, Text- und Medienanalyse, Nutzungskartierung)						X				X					X		
2.5.3	Kartographie, GIS, Fernerkundung			X			X									X		
2.5.4	Raumanalyse und -bewertung					X			X		X	X				X		
2.5.5	Mineral- und Gesteinsbestimmung																	
2.5.6	Praktisches Arbeiten im Gelände, Durchführung von Exkursionen	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X				
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik																	
2.6.1	Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen																X	X
2.6.2	Bildungsstandards und Curricula																X	
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion fachwissenschaftlicher Inhalte																X	X
2.6.4	Schülervorverständnisse und Schülermotivation																X	
2.6.5	Analyse von Lehrerhandeln																	X
2.6.6	Planung und Analyse von Geographieunterricht																X	
2.6.7	Fachspezifische Unterrichtsmethoden und -medien																	X

### V.9.A. Pflichtmodule Hauptfach Geschichte:

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in zwei Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistungen	CP
GM1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	VÜ	K/M/S, V/X	6
GM2	Einführung in die Geschichte der Antike	V* ÜS	X,V,H,K,M	12
GM3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	V* ÜS	X,V,H,K,M	12
GM4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	V* ÜS	X,V,H,K,M	12
GMFD	Fachdidaktik I	S	V,S/H	5
	Zwischenprüfung		<b>Summe</b>	<b>47</b>
AM1	Vertiefung und Spezialisierung I – Geschichte der Antike oder Geschichte des Mittelalters	VS	K/M,V,H/K	15
AM2	Vertiefung und Spezialisierung II – Geschichte der Neuzeit	VS	K/M,V,H/K	15
AM3	Vertiefung und Spezialisierung III – Geschichte der Antike oder des Mittelalters oder der Neuzeit oder epochenübergreifende Probleme	Ü* S	V,V,H/K	12
AMFD	Fachdidaktik II	S	V,H/S	5
			<b>Summe</b>	<b>47</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

Nachweis der Orientierungsprüfung: GM1 und ein Modul aus GM2 bis GM4 (18 CP).

Nachweis der Zwischenprüfung: GM1 bis GMFD (47 CP) sowie Nachweis der fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen gemäß GymPO I: Latinum, Englisch und passive Beherrschung einer weiteren Fremdsprache.

#### Anmerkungen:

Die Grundmodule 2 bis 4 können in beliebiger Reihenfolge bis zur Zwischenprüfung absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der GM2 bis GM4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In den beiden anderen epochenspezifischen Grundmodulen können anstelle der Vorlesungen (V\*) auch Repetitorien belegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Im GM1 können zwei Vorlesungen oder zwei Übungen oder eine Vorlesung und eine Übung belegt werden.

Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach der Zwischenprüfung absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In höchstens einem Hauptseminar der AM1 bis AM3 darf die Hausarbeit durch eine 4st. Klausur ersetzt werden. In einer Vorlesung der AM1 und AM2 ist eine 4st. Klausur zu schreiben, in der anderen eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen. Im AM3 kann anstelle der Übung (Ü\*) auch ein Kolloquium oder Oberseminar besucht werden.

### V.9.B. Wahlmodule Hauptfach Geschichte:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM1	Fachliche Erweiterung	VÜ	V/X/M	6
EXK	Historische Exkursion(en)	Exk.	V/X/Ü	4

#### Anmerkung:

Im Wahlbereich können beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft belegt werden; darunter soll(en) eine oder mehrere historische Exkursion(en) im Gesamtumfang von 4 CP sein.

### V.9.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Geschichte als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Nachweis der fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen gemäß GymPO I (Latein, Englisch und die passive Beherrschung einer weiteren Fremdsprache) ist bei der Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung zu erbringen.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistungen	CP
GM1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	VÜ	K/M/S, V/X	6
GM2	Einführung in die Geschichte der Antike	V*ÜS	X,V,H,K,M	12
GM3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	V*ÜS	X.V,H,K,M	12
GM4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	V*ÜS	X,V,H,K,M	12
GMFD	Fachdidaktik I	S	V,S/H	5
AM1	Vertiefung und Spezialisierung I – Geschichte der Antike oder Geschichte des Mittelalters	VS	K/M,V,H/K	15
AM2	Vertiefung und Spezialisierung II – Geschichte der Neuzeit	VS	K/M,V,H/K	15
AM3	Vertiefung und Spezialisierung III – Geschichte der Antike oder des Mittelalters oder der Neuzeit oder epochenübergreifende Probleme	Ü*S	V,V,H/K	12
AMFD	Fachdidaktik II	S	V,H/S	5
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

#### Anmerkungen:

Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der GM2 bis GM4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche

Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In den beiden anderen epochenspezifischen Grundmodulen können anstelle der Vorlesungen (V\*) auch Repetitorien belegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Im GM1 können zwei Vorlesungen oder zwei Übungen oder eine Vorlesung und eine Übung belegt werden.

Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge belegt werden, sobald GM1 bis GMFD erfolgreich absolviert wurden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In höchstens einem Hauptseminar der AM1 bis AM3 darf die Hausarbeit durch eine 4st. Klausur ersetzt werden. In einer Vorlesung der AM1 und AM2 ist eine 4st. Klausur zu schreiben, in der anderen eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen. Im AM3 kann anstelle der Übung (Ü\*) auch ein Kolloquium oder Oberseminar besucht werden.

#### V.9.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Geschichte als Hauptfach:

Durch studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, sind insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Weitere 6 Leistungspunkte sind durch studienbegleitende Prüfungen in ergänzenden Lehrveranstaltungen zur Geschichte oder ihrer Didaktik oder zur Personalen Kompetenz zu erwerben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM1	Fachliche Erweiterung	VÜ	V/X/M	6
WM2	Fachliche oder berufsbezogene Erweiterung	VÜS	V/X/M/S	6
EXK	Historische Exkursion(en)	Exk.	V/X/Ü	4

#### Anmerkung:

Im Wahlbereich können beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft (mindestens 10 CP) und ihrer Didaktik (maximal 6 CP) sowie zur Personalen Kompetenz (maximal 6 CP) belegt werden; 4 CP soll(en) durch eine oder mehrere historische Exkursion(en) erworben werden.

#### V.9.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Geschichte als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in einem Fachdidaktikmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben.

Der Nachweis der fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen gemäß GymPO I (Latinum, Englisch und die passive Beherrschung einer weiteren Fremdsprache) ist bei der Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung zu erbringen.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistungen	CP
GM2	Einführung in die Geschichte der Antike	V*ÜS	X,V,H,K,M	12
GM3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	V*ÜS	X,V,H,K,M	12
GM4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	V*ÜS	X,V,H,K,M	12
GMFD	Fachdidaktik I	S	V,S/H	5
AM2	Vertiefung und Spezialisierung II – Geschichte der Neuzeit	VS	K,V,H	15

AM3	Vertiefung und Spezialisierung III – Geschichte der Antike oder des Mittelalters oder epochenübergreifende Probleme	Ü*S	V,V,S	9
			<b>Gesamt</b>	<b>65</b>

### Anmerkungen:

Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In den Grundmodulen sind mündliche Prüfungen in der Regel 15minütig, Klausuren 90-120minütig. Mündliche Prüfungen werden von den Lehrenden der betreffenden Veranstaltungen abgenommen. In mindestens einem der GM2 bis GM4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In den beiden anderen Grundmodulen können anstelle der Vorlesungen (V\*) auch Repetitorien belegt werden. In Übungen können Modulprüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden in Form von schriftlichen Leistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden.

Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge belegt werden, sobald GM2 bis GM4 erfolgreich absolviert wurden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. Im AM3 kann anstelle der Übung (Ü\*) auch ein Kolloquium oder Oberseminar besucht werden. Im Hauptseminar des AM3 ist lediglich ein Essay oder Sitzungsprotokoll anzufertigen.

### V.9.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Geschichte als Beifach:

Es sind insgesamt 15 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM1	Fachliche Erweiterung	VÜ	V/X/M	9
WM2	Fachliche oder berufsbezogene Erweiterung	VÜS	V/X/M/S	6

### Anmerkung:

Mindestens 9 CP entfallen auf beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft; höchstens 6 CP können auch in Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik oder Personalien Kompetenz erworben werden.

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Geschichte

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Tübingen												
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik												
		Einführung in die ... Grundlagen der Geschichtswissenschaft	Einführung in die Geschichte der Antike	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	Vertiefung und Spezialisierung Antike	Vertiefung und Spezialisierung Mittelalter	Vertiefung und Spezialisierung Neuzeit	Fachdidaktik I	Fachdidaktik II				
2.1	Allgemeines													
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	X	X	X	X	X	X	X						
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	X	X	X	X	X	X	X						
2.2	Alte Geschichte													
2.2.1	Überblick													
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt	X	X											
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	X	X					X						
2.2.2	Chronologische Dimension													
2.2.2.1	die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland		X					X						
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit		X					X						
2.2.2.3	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus		X					X						
2.2.2.4	die römische Republik		X					X						
2.2.2.5	das Imperium Romanum in der Kaiserzeit		X					X						
2.2.2.6	die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit		X					X						
2.2.3	Systematische Dimension													
2.2.3.1	politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	X	X					X						
2.2.3.2	soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	X	X					X						



2.2.3.3	kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	X	X			X						
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike	X	X			X						
2.2.3.5	Wissenskulturen	X	X			X						
2.3	Mittelalter											
2.3.1	Überblick											
2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15. Jh.)	X		X								
2.3.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	X		X			X					
2.3.2	Chronologische Dimension											
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: Die Ausbildung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen) - Völkerwanderung, Merowinger) und das karolingische Europa			X			X					
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium			X			X					
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt			X			X					
2.3.3	Systematische Dimension											
2.3.3.1	politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	X		X			X					
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	X		X			X					
2.3.3.3	Religiosität und Religion	X		X			X					
2.3.3.4	Wissenskulturen	X		X			X					
2.3.3.5	mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft	X		X			X					
2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte											
2.4.1	Überblick											
2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.) und der Neueren und Neuesten Geschichte (19.-20. Jh.)	X			X							
2.4.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neuesten Geschichte	X			X			X				
2.4.2	Chronologische Dimension											
2.4.2.1	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter				X			X				
2.4.2.2	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der frühen Neuzeit				X			X				

2.4.2.3	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jh.				X			X				
2.4.2.4	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jh.				X			X				
2.4.2.5	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa				X			X				
2.4.2.6	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg				X			X				
2.4.2.7	deutsche und europäische Geschichte seit 1945				X			X				
2.4.2.8	Ost-West Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte				X			X				
2.4.3	Systematische Dimension											
2.4.3.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel	X			X			X				
2.4.3.2	Kulturelle Phänomene im Wandel	X			X			X				
2.4.3.3	Politische Ideen und Revolutionen	X			X			X				
2.4.3.4	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonial-reiche	X			X			X				
2.4.3.5	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	X			X			X				
2.5	Vertiefte Studien											
2.5.1	selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen					X	X	X				
2.5.2	vertiefte Kenntnis von Quellen Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen					X	X	X				
2.5.3	problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte					X	X	X				
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik											
2.6.1	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts								X	X		
2.6.2	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts								X	X		
2.6.3	fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe (Letzteres nur HF)								X	X		
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht								X	X		
2.6.5	fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF), Einsatz von Medien								X	X		
2.6.6	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II (Letzteres nur HF)								X	X		

### V.10.A. Pflichtmodule Hauptfach Griechisch:

Es sind insgesamt 86 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VÜ	M/K	7
GS1	Griechische Sprache I	LÜ	K	8
GL1	Griechische Literatur I	LS	K	9
GS2	Griechische Sprache II	LS	M/K	9
GL2	Griechische Literatur II	VS	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	X	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>46</b>
GS3	Griechische Sprache III	LÜ	K	8
GL3	Griechische Literatur III	SV	V/H	9
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜE x	V	6
GS4	Griechische Sprache IV	ÜK	K	5
GL4	Griechische Literatur IV	VS	V/H	9
ÜBINT	Übersetzung/Interpretation	ÜS	K/H	8
FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>50</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>96</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus EKPH, GS1**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module GS1, GS2, GL1, GL2**

#### Anmerkungen:

(1) Wird Griechisch in Verbindung mit Latein studiert, wird das Modul EKPH nur in einem der beiden Fächer absolviert; im jeweils anderen müssen statt dessen mindestens zwei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 7 ECTS absolviert werden.

(2) Der Nachweis lateinischer und griechischer Sprachkenntnisse (Latinum und Graecum) ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(3) In der Spalte ‚Art‘ bedeuten die Siglen L = Lektüre, Ex = Exkursion, K = Kolloquium.

### V.10.B. Wahlmodule Hauptfach Griechisch:

Es sind insgesamt 8 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K	8

**Anmerkungen:**

**V.10.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Griechisch als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 86 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VÜ	M/K	7
GS1	Griechische Sprache I	LÜ	K	8
GL1	Griechische Literatur I	LS	K	9
GS2	Griechische Sprache II	LÜ	K/M	9
GL2	Griechische Literatur II	SV	K/H	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	X	5
GS3	Griechische Sprache III	LÜ	K	8
GL3	Griechische Literatur III	SVÜ	P/H/M	11
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜEx	V	6
GS4	Griechische Sprache IV	ÜK	K	5
GL4	Griechische Literatur IV	VS	P/H	15
FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>96</b>

**Anmerkung:**

**V.10.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Griechisch als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 8 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlpflichtmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K	8

**Anmerkungen:**

**V.10.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Griechisch als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VÜ	M/K	7
GS1	Griechische Sprache I	LÜ	K	8
GS 2	Griechische Sprache II	LÜ	K	8
GL1	Griechische Literatur I	VS	P/H	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	X	5
GL2	Griechische Literatur II	VS	P/H	8
GL3	Griechische Literatur III	VSK	HV	13
GL4	Griechische Literatur IV	SÜ	H/K	8
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

**Anmerkung:**

**Der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) ist Studienvoraussetzung.**

**V.10.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Griechisch als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALKU	Wahlpflichtmodul Altertums- und Kulturwissenschaften	V/Ü/S	M/K	9

**Anmerkungen:**

Im Wahlmodul ALKU muss mindestens 1 Lehrveranstaltung aus dem Fach Alte Geschichte oder Klassische Archäologie gewählt werden, in der die Landeskunde (= Verbindlicher Studieninhalt 2.3.2 „Geographie des Mittelmeerraumes ...“, archäologische Stätten“) ausreichend Berücksichtigung findet.

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Griechisch

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Griechisch an der Universität Tübingen													
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik													
		wissenschaftlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	Griechische Sprache I	Griechische Literatur I	Griechische Sprache II	Griechische Literatur II	Fachdidaktik I	Griechische Sprache III	Griechische Literatur III	Kulturgeschichte/Landeskunde	Griechische Sprache IV	Griechische Literatur IV	Übersetzung/Interpretation	Fachdidaktik II	Wahlmodul
2.1	Sprache														
2.1.1	Aneignung eines für die Originallektüre notwendigen Wortschatzes		x	x	x	x				x			x		
2.1.2	Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik		x		x					x					
2.1.3	Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik (attisches Griechisch)		x		x					x					
2.1.4	Geschichte der griechischen Sprache unter Berücksichtigung der Dialekte und mit Einblick in die Entwicklung bis zum Neugriechischen (HF)	x	x		x	x				x	x				
2.1.5	wissenschaftliche Sprachbetrachtung: (deskriptive und historische Betrachtungsweise); Anwendung auf das Griechische (HF)	x	x		x					x					
2.2	Literatur														
2.2.1	auf eigener Lektüre in der Originalsprache beruhende Kenntnis wesentlicher, vor allem schulerelevanter Autoren und Werke (Dichtung und Prosa) unter Einbeziehung ihrer Überlieferungs- und Forschungsgeschichte und Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel				x	x	x			x	x				x

2.2.2	Literaturgeschichte: Überblick über die Epochen der griechischen Literatur	x				x			x			x			
2.2.3	Gattungen und Textsorten der griechischen Literatur	x		x		x			x		x	x	x		
2.2.4	Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik	x		x		x			x			x			
2.2.5	Prosodie und Metrik	x		x		x			x			x			
2.2.6	Rezeption in Literatur, Bildender Kunst, Musik	x				x			x			x			
2.2.7	Methoden der Textarbeit: (textimmanente und textexterne Interpretationskategorien)			x		x			x			x	x		
2.2.8	Hilfswissenschaften: Epigraphik, Paläographie (HF)	x								x					
2.3	Kultur und Geschichte														
2.3.1	Geschichte des griechisch-römischen Altertums	x		x		x			x	x		x	x		x
2.3.2	Geographie des Mittelmeerraums, insbesondere Griechenlands, Topographie Athens, archäologische Stätten									x					x
2.3.3	griechische Kunst und Architektur									x					x
2.3.4	Mythologie und Religion; Christentum in der griechischen Welt	x		x		x			x			x			
2.3.5	griechische Philosophie und ihre Rezeption	x		x		x			x			x			x
2.3.6	Fortwirken der griechischen Sprache und der griechischen Kultur	x		x		x			x			x			x
2.3.7	Staatstheorien			x		x			x			x			x
2.3.8	Alltagsleben			x		x			x	x		x			x
2.4	Grundlagen der Fachdidaktik														
2.4.1	Bildungsstandards: Kompetenzen und Inhalte							x							x
2.4.2	Lehrbuchdidaktik: Grammatikmodelle; Einführung von Grammatikphänomenen; Übungsformen; Textarbeit							x							x





## V.11.A. Pflichtmodule Hauptfach Informatik:

Es sind insgesamt 78 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch „/“ alternativ.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	4
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8
P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	6
			<b>Summe</b>	<b>50</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>88</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus P1**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1**

### Anmerkungen:

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

### V.11.B. Wahlmodule Hauptfach Informatik:

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S/ P	Je nach Modul	12

#### Anmerkungen:

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

### V.11.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 78 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	4
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8
P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	6

#### Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1

#### Anmerkungen:

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des

Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdiaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

#### **V.11.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S /P	Je nach Modul	12

#### **Anmerkungen:**

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte

	Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Tübingen											Wahlmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Tübingen					
	Fachwissenschaft										Fachdidaktik	Fachwissenschaft					
	Informatik I	Informatik II	Mathematische Informatik I	Mathematische Informatik II	Informatik Systeme	Algorithmen und Programmierprojekte	Datenbanksysteme	Grundlagen der Logik	Fachdidaktik 1+2			Wahlmodul Seminar W1	Wahlmodul W2				
Grundlagen der Informatik																	
Mathematik für Informatiker			x	x													
Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen			x						x								
abstrakte Maschinen, insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität						x											
formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze	x				x		x										
Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung	x						x										
Programmierung, insbesondere Programmier-konzepte, Programmierparadigmen	x	x															
Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik								x									
Technische Informatik, insbesondere Funktions-prinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen					x												



## V.12. Italienisch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Studienvoraussetzungen (können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden; sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, sofern eine solche vorgesehen ist):

Beherrschung der italienischen Sprache auf einem Niveau, das dem Einstieg in den *Corso di base* entspricht. Die dazu notwendigen Kenntnisse können ggf. in einem zweisemestrigen Propädeutikum an der Universität erworben werden. Lateinkenntnisse (Kurs „Latein für Romanisten“; ersetzbar durch Latinum) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2)

Lehr- und Prüfungssprache ist vorwiegend Italienisch.

Auslandsaufenthalt: ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im italienischen Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

### Abkürzungsverzeichnis:

ALSI: Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Italienisch  
ALWI: Aufbau-Modul Literaturwissenschaft Italienisch  
ASWI: Aufbau-Modul Sprachwissenschaft Italienisch  
awwi: Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Italienisch bei Beifach  
BLWI: Basis-Modul Literaturwissenschaft Italienisch  
BSPI: Basis-Modul Sprachpraxis Italienisch  
BSWI: Basis-Modul Sprachwissenschaft Italienisch  
FDI: Fachdidaktik Italienisch  
[P]: Pflicht-Modul  
QLSI: Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Italienisch  
qlsi: Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Italienisch bei Beifach  
QLWI: Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft Italienisch  
QSPI: Qualifikations-Modul Sprachpraxis Italienisch  
qspi: Qualifikations-Modul Sprachpraxis Italienisch bei Beifach  
QSWI: Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft Italienisch  
qwwi: Qualifikations-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Italienisch bei Beifach  
[W]: Wahl-Modul  
WSPI: Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache Italienisch  
WWVI: Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Italienisch  
wwvi: Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Italienisch bei Beifach

### V.12.A. Pflichtmodule Hauptfach Italienisch (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWI	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWI	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPI	Basis-Modul Sprachpraxis: - Corso di base	Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	

	- Übersetzung Dt.→It. (Grundstudium)	Ü		5 [P]
ASWI	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWI	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSI	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Corso superiore I - Übersetzung It.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDI1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

### Anmerkungen:

Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei fachliche Basismodule

Nachweis der Zwischenprüfung: – alle fachlichen Basis- und Aufbaumodule

### V.12.B. Pflicht- und Wahlmodule Hauptfach Italienisch (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWI	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S S	Hausarbeit Klausur	7 [P] 4 [P]
QLWI	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft- HS Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [W] 7 [P]
QLSI	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Corso superiore II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPI	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung It.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→It. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVI	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3)  - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3)  - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V Ü S  V Ü S  K K	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat	         6 [W]
WSPI	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b>			

	- Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→It. (Perfektionierung) - Übersetzung It.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Testmündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDI2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P]</b> <b>14 [W]</b>

### V.12.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Italienisch als Hauptfach (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWI	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWI	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPI	Basis-Modul Sprachpraxis: - Corso di base - Übersetzung Dt.→It. (Grundstudium)	Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	5 [P]
ASWI	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWI	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSI	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Corso superiore I - Übersetzung It.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDI1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

### V.12.D. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Italienisch als Hauptfach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).



Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWI	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S S	Hausarbeit Klausur	7 [P] 4 [P]
QLWI	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [W] 7 [P]
QLSI	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Corso superiore II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPI	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung It.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→It. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVI	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3) - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3) - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V Ü S  V Ü S  K K	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  mündl. Referat	6 [W]
WSPI	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→It. (Perfektionierung) - Übersetzung It.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDI2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P] 14 [W]</b>

### V.12.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Italienisch als Beifach (Grundstudium):

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind im Grundstudium insgesamt 38 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWI	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]
BLWI	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]
BSPI	Basis-Modul Sprachpraxis: - Corso di base - Übersetzung Dt.→It. (Grundstudium)	Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	5 [P]

awwi	Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft: - PS II Sprachwissenschaft - PS II Literaturwissenschaft	S S	Hausarbeit Hausarbeit	10 [P]
ALSI	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Corso superiore I - Übersetzung It.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>38 [P]</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

#### V.12.F. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Italienisch als Beifach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 36 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 22 in Pflichtmodulen [P] und 9 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
qwwi	Qualifikations-Modul Sprach-/ Literaturwissenschaft: - Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft- HS Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [P] 7 [P]
qlsi	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Corso superiore II	Ü Ü	Modulprüfung mündlich	5 [P]
qspi	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Dt.→It. (Hauptstudium)	Ü Ü	Modulprüfung schriftlich	7 [P]
wwvi	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>eines auszuwählen aus:</b> - HS Sprachwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	S S	Kurzhausarbeit Kurzhausarbeit	4 [W]
WSPI	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→It. (Perfektionierung) - Übersetzung It.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDI1	Fachdidaktik I	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>27 [P] 9</b>

Anlage:

Auszug aus Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte in Pflicht- und Wahlmodulen

**V.12. A-F: Italienisch**

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Italienisch</b> an der Universität Tübingen																		
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																		
		Pflichtmodule														Wahlmodule				
		identische Hochziffern (z.B. x <sup>1</sup> , x <sup>2</sup> ) gehören jeweils zu derselben Option innerhalb eines Moduls																		
		BSWI	BLWI	BSPI	ASWI	ALWI	ALSI	FDI 1/2	QSWI	QLWI	QLSI	QSPI	awwi	qwwi	qlsi	qspi	WWVI	WSPI	wwvi	
2.1	Sprachpraxis																			
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten																			
2.1.1.1			X			X				X				X			X <sup>1</sup>			
2.1.1.2			X			X				X	X			X	X		X <sup>2</sup>			
2.1.1.3.			X			X				X				X			X <sup>1</sup>			
2.1.1.4			X			X				X	X			X	X		X <sup>2</sup>			
2.1.1.5			X			X				X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>			
2.1.2	Sprachliche Mittel																			
2.1.2.1.							X			X				X			X <sup>1</sup>			
2.1.2.2			X			X				X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>			
2.1.2.3			X			X		X		X	X			X	X	X <sup>1</sup>	X <sup>1,2</sup>	X <sup>1</sup>		









### V.13.A. Pflichtmodule Hauptfach Katholische Theologie:

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EBTH	Einführung Biblische Theologie	VS	HM	6
EHTH	Einführung Historische Theologie	VS	HKM	9
EPhSTH	Einführung Philosophie und Systematische Theologie	VSÜ	HM	9
EEPTH	Einführung Ethik, Praktische Theologie, Kirchenrecht	VSÜ	HKM	5
FD I	Fachdidaktik I	VS	HM	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>34</b>
BS I	Biblisch- Systematisch I: Schöpfungstheologie/ Anthropologie	V	M	6
BS II	Biblisch- Systematisch II: Gotteslehre	V	M	8
BHS I	Biblisch-Historisch-Systematisch I: Christologie	VS	HKM	9
BHS II	Biblisch-Historisch-Systematisch II: Kirchengeschichte und Ekklesiologie	VS	HKM	9
PS	Praktisch-Systematisch: Kirchliche Praxis	VSÜ	HKM	7
BS III	Biblisch-Systematisch III: Ethik	VS	HKM	10
BSP	Biblisch-Systematisch-Praktisch/Kirchenrecht: Christentum – Israel/Judentum - Weltreligionen	VS	HM	6
FD II	Fachdidaktik II	VS	HM	5
			<b>Summe</b>	<b>60</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus EBTH, EHTH, EPSTH, EEPTH**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module EBTH, EHTH, EPSTH, EEPTH**

**Anmerkungen:**

### V.13.B. Wahlmodule Hauptfach Katholische Theologie:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	Selbststudium	10

**Anmerkungen:**

Nicht gewählte Wahlpflichtveranstaltungen aus den auf die Zwischenprüfung folgenden Modulen, aus dem Lehrangebot des Studiengangs Magister Theologiae, aus Veranstaltungen anderer Fakultäten (nach Absprache), Veranstaltungen auswärtiger Universitäten (nach Absprache)



### V.13.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Katholische Theologie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EBTH	Einführung Biblische Theologie	VS	HM	6
EHTH	Einführung Historische Theologie	VS	HKM	9
EPSTH	Einführung Philosophie und Systematische Theologie	VSÜ	HM	9
EETH	Einführung Ethik/Praktische Theologie/Kirchenrecht	VSÜ	HKM	5
BS I	Biblisch- Systematisch I: Schöpfungstheologie/ Anthropologie	V	M	6
BS II	Biblisch- Systematisch II: Gotteslehre	V	M	8
BHS I	Biblisch- Historisch- Systematisch I: Christologie	VS	HKM	9
BHS II	Biblisch- Historisch- Systematisch II: Kirchengeschichte und Ekklesiologie	VS	HKM	9
PS	Praktisch- Systematisch: Kirchliche Praxis	VSÜ	HKM	7
BS III	Biblisch- Systematisch III: Ethik	VS	HKM	10
BSP	Biblisch- Systematisch- Praktisch (inkl. Kirchenrecht): Christentum – Israel/Judentum - Weltreligionen	VS	HM	6
			<b>Summe</b>	<b>84</b>

#### Anmerkung:

### V.13.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Katholische Theologie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Modul	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	Selbststudium	10

#### Anmerkungen:

Nicht gewählte Wahlpflichtveranstaltungen aus den auf die Zwischenprüfung folgenden Modulen, aus dem Lehrangebot des Studiengangs Magister Theologiae, aus Veranstaltungen anderer Fakultäten (nach Absprache), Veranstaltungen auswärtiger Universitäten (nach Absprache)

### V.13.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Katholische Theologie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 63 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 1 Fachdidaktikmodul insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 12 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EBHPTHBF	Einführung Biblische, Historische, Praktische Theologie	VÜ	KM	9
EPhSBF	Einführung Philosophie und Systematische Theologie	VÜ	M	9
BS I BF	Biblisch- Systematisch I: Schöpfungstheologie/Anthropologie/ Ethik	V	KM	9
BS II BF	Biblisch- Systematisch II: Gotteslehre	V	K	9
BHSBF	Biblisch- Historisch- Systematisch: Christologie	V	KM	6
BHSPBF	Biblisch- Historisch- Systematisch- Praktisch (inkl. Kirchenrecht): Kirche: Geschichte – Selbstverständnis – Beziehungen - Praxis	VÜ	HKM	7
SM	Seminar modul	S	H	14
			<b>Summe</b>	<b>63</b>

**Anmerkung:**

**V.13.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Katholische Theologie als Beifach:**

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM	Wahlmodul	VÜ	Selbststudium	6

**Anmerkungen:**

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Katholische Theologie

		Pflichtmodule für das Hauptfach kath. Theologie an der Universität Tübingen												
		Fachwissenschaft												
		Modul 1 Einführung Biblische Theologie	Modul 2 Einführung Historische Theologie	Modul 3 Einführung Philosophie und Systematische Theologie	Modul 4 Einführung Ethik und Praktische Theologie/ Fachdidaktik I	Modul 5 Biblisch-Systematisch I: Schöpfungstheologie/Anthropologie	Modul 6 Biblisch-Systematisch II: Gotteslehre	Modul 7 Biblisch-Historisch-Systematisch I: Christologie	Modul 8 Biblisch-Historisch-Systematisch II: Kirchengeschichte und Ekklesiologie	Modul 9 Praktisch-Systematisch: Kirchliche Praxis/ Fachdidaktik II	Modul 10 Biblisch-Systematisch III: Ethik			Systematisch-Praktisch: Christentum - Israel/Judentum - Weltreligionen
<b>2.</b>	<b>Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A</b>													
2.1	Altes Testament/Neues Testament													
2.1.1	Entstehung, Aufbau und Inhalt der einzelnen biblischen Bücher, der Großabschnitte des Alten und des Neuen Testaments und der Kanonbildung	X												
2.1.2	vertiefende Exegese eines biblischen Buches oder eines zentralen Themas (HF)												X	
2.1.3	Geschichte Israels	X												
2.1.4	Geschichte, Glaubensvorstellungen und Lebensformen des biblischen Judentums	X										X	X	
2.1.5	zentrale biblische Gottesbilder und die Entstehung des Monotheismus						X					X		
2.1.6	die Gottesbotschaft des historischen Jesus, christologische und soteriologische Transformationen der Gottesrede							X						
2.1.7	Entstehung und Entwicklung der narrativen Jesusüberlieferung und deren Ausfaltung in die literarische Vielfalt der Evangelien	X							X					
2.1.8	theologische Konzepte der Verhältnisbestimmung von Kirche und Israel (HF)									X				
2.2	Kirchengeschichte													
2.2.1	Geschichte und Theologie des Ur- und Frühchristentums		X						X	X				

2.2.2	Geschichte und Theologie des spätantiken Reichskirche								x	x			
2.2.3	Christentumsgeschichte des Mittelalters									x			
2.2.4	Christentumsgeschichte der Reformation und Konfessionalisierung									x			
2.2.5	Christentumsgeschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte									x			
2.3	Philosophie/Fundamentaltheologie												
2.3.1	Anliegen, Problemfelder, Grundbegriffe der Fundamentaltheologie; Modelle des Verhältnisses von Glauben und Wissen, von Offenbarung und Vernunft								x				
2.3.2	Religionsphilosophie (HF)								x				x
2.3.3	Philosophische Gotteslehre								x				
2.3.4	Religionskritik und Religionsbegründung								x				x
2.3.5	Theodizee und Anthropodizee							x	x				
2.3.6	philosophische Anthropologie im Diskurs der Wissenschaften (HF)							x					
2.3.7	Grundlegende Kenntnisse der Weltreligionen im interkulturellen und interreligiösen Kontext												x
2.4	Dogmatik/Ökumenische Theologie												
2.4.1	Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Dogmatik												
2.4.2	Schöpfungstheologie, theologische Anthropologie und Gnadenlehre im Diskurs mit den Naturwissenschaften							x		x			
2.4.3	Christliche Trinitätslehre in theologiegeschichtlicher und systematisch-theologischer Perspektive (HF)								x	x			
2.4.4	zentrale Entwürfe der Christologie und Soteriologie								x	x			
2.4.5	Ekklesiologie											x	
2.4.6	Sakramententheologie											x	
2.4.7	Eschatologie								x				
2.5	Theologische Ethik/Sozialethik/Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre												
2.5.1	Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Moraltheologie und der Sozialethik								x				
2.5.2	Fundamentalmoral und Fundamentale Sozialethik (HF)								x				x



#### V.14.A. Pflichtmodule Hauptfach Latein:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VÜ	M/K	7
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LS2	Lateinische Sprache II	SL	M	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>46</b>
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	9
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜEx	V	6
LS4	Lateinische Sprache IV	ÜK	K	6
LL4	Lateinische Literatur IV	LS	V/H	10
FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>44</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: je eine Veranstaltung aus EKPH, LS1**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Module LS1, LS2, LL2, Graecum.**

#### Anmerkungen:

(1) Wird Latein in Verbindung mit Griechisch studiert, wird das Modul EKPH nur in einem der beiden Fächer absolviert; im jeweils anderen Fach müssen statt dessen mindestens zwei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 7 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums. Der Nachweis Griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(3) In der Spalte "Art" bedeuten die Siglen L = Lektüre, Ex = Exkursion, K = Kolloquium.

#### V.14.B. Wahlmodule Hauptfach Latein:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlpflichtmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	6
REZ	Wahlpflichtmodul Antikerezeption	L/V/Ü/S	M/K/H/V	8

#### Anmerkungen:

#### V.14.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Latein als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VÜ	M/K	7
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LS2	Lateinische Sprache II	SL	M	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	9
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜEx	V	6
LS4	Lateinische Sprache IV	ÜK	K	6
LL4	Lateinische Literatur IV	LS	V/H	10
FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>90</b>

#### Anmerkung:

(1) Wird Latein in Verbindung mit Griechisch studiert, wird das Modul EKPH nur in einem der beiden Fächer absolviert; im jeweils anderen Fach müssen statt dessen mindestens zwei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 7 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums. Der Nachweis Griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) ist bis zur Meldung zum Staatsexamen zu erbringen.

#### V.14.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Latein als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlpflichtmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	6
REZ	Wahlpflichtmodul Antikerezeption	L/V/Ü/S	M/K/H/V	8

#### V.14.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Latein als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPB	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie	VVÜ	K	10
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	8
LL4	Lateinische Literatur IV	SK	V/H	9
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

#### Anmerkung:

(1) Wird Latein als Erweiterungsfach zum Hauptfach Griechisch studiert, wird das Modul EKPH im Hauptfach Griechisch absolviert; im Beifach Latein müssen statt dessen mindestens drei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 10 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums.

#### V.14.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Latein als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALKU	Wahlpflichtmodul Altertums- und Kulturwissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	9

#### Anmerkungen:

Die Veranstaltungen des Moduls ALKU sollten aus verschiedenen Bereichen der Altertums- und Kulturwissenschaften stammen; eine von ihnen muss die Landeskunde und die archäologischen Stätten des antiken Mittelmeerraumes mit berücksichtigen.



## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Latein

### Pflichtmodule für das Hauptfach Latein an der Universität Tübingen Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie (Hauptfach) (HKPH)	Lateinische Sprache I (LS1)	Lateinische Literatur I (LL1)	Lateinische Sprache II (LS2)	Lateinische Literatur II (LL2)	Lateinische Sprache III (LS3)	Lateinische Literatur III (LL3)	Lateinische Sprache IV (LS4)	Lateinische Literatur IV (LL4)	Kulturgeschichte/Landeskunde (Exkursion) (KULA)	Wahlmodul Altertumswissenschaften (ALT)	Wahlmodul Antikerezeption (REZ)	Einführung in die Didaktik des Lateinunterrichts in der Spracherwerbsphase (FD1)	Didaktik des Lateinunterrichts in der Lektürephase (FD2)
2.1	Sprache														
2.1.1	Aneignung eines für die Originallektüre notwendigen Wortschatzes		x		x		x		x						
2.1.2	Wortgrammatik, Satzgrammatik, Textgrammatik		x		x		x		x						
2.1.3	Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik		x		x		x		x						
2.1.4	Geschichte der lateinischen Sprache (HF)				x										
2.1.5	wissenschaftliche Sprachbetrachtung: deskriptive und historische Betrachtungsweise; Anwendung auf das Lateinische (HF)				x										
2.2	Literatur														

2.2.1	auf eigener Lektüre in der Originalsprache (Dichtung und Prosa) beruhende Kenntnis wesentlicher, vor allem schulerelevanter Autoren und Werke unter Einbeziehung ihrer Überlieferungs- und Forschungsgeschichte und Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel		x	x	x	x	x	x	x	x				
2.2.2	Literaturgeschichte: Überblick über die Epochen der lateinischen Literatur	x				x		x		x			x	
2.2.3	Gattungen und Textsorten der lateinischen Literatur	x		x		x		x	x	x				
2.2.4	Literaturtheorie, Rhetorik, Poetik	x		x		x		x		x				
2.2.5	Prosodie und Metrik	x		x		x		x		x				
2.2.6	Rezeption in Literatur, Bildender Kunst, Musik					x		x		x			x	
2.2.7	Methoden der Textarbeit: textimmanente und textexterne Interpretationskategorien			x		x		x		x				
2.2.8	Hilfswissenschaften: Epigraphik, Paläographie (HF)	x										x		
<b>2.3</b>	<b>Kultur und Geschichte</b>													
2.3.1	Geschichte des griechisch-römischen Altertums	x										x	x	
2.3.2	Geographie des Mittelmeerraums, Topographie Roms, archäologische Stätten											x	x	
2.3.3	griechische und römische Kunst und Architektur											x	x	
2.3.4	Mythologie und Religion; Christentum in der römischen Welt			x		x		x		x		x	x	
2.3.5	römisches Recht												x	
2.3.6	Alltagsleben											x	x	
2.3.7	Staatstheorien			x		x		x		x				
2.3.8	antike Philosophie			x		x		x		x			x	
2.3.9	Fortwirken der lateinischen Sprache und der römischen Kultur (besonders in der Germania Romana)					x						x		x

2.4	Grundlagen der Fachdidaktik														
2.4.1	Bildungsstandards des allgemein bildenden Gymnasiums in Baden-Württemberg													x	x
2.4.2	Lehrbuchdidaktik: Grammatikmodelle; Einführung von Grammatikphänomenen; Übungsformen; Textarbeit													x	x
2.4.3	Formen der Textarbeit: Textauswahl; Texterschließungs- und Übersetzungsmethoden; Interpretationsverfahren													x	x
2.4.4	Interdependenz von Inhalten (Unterrichtsgegenstand), Lernzielen und Unterrichtsformen, Einsatz von Medien													x	x
2.4.5	Spracherwerbsphase/Lektüreprüfung: Formen der Leistungsbeurteilung (HF)													x	x

### V.15.A. Pflichtmodule Hauptfach Mathematik:

Es sind insgesamt 78 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P01	Lineare Algebra I	V, Ü	K	9
P02	Lineare Algebra II	V, Ü	K	9
P03	Analysis I	V, Ü	K	9
P04	Analysis II	V, Ü	K	9
P05	Fachdidaktik I	V, Ü	K	5
	<b>Summe:</b>			<b>41</b>
P06	Stochastik	V, Ü	K	9
P07	Funktionentheorie (Analysis IV)	V, Ü	K	6
P08	Numerik	V, Ü	K	12
P09	Algebra	V, Ü	K	9
P10	Geometrie	V, Ü	K	6
P11	Fachdidaktik II	S	V, H	5
	<b>Summe:</b>			<b>47</b>
	<b>Gesamt:</b>			<b>88</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus P01-P04**

**Nachweis der Zwischenprüfung: siehe 15.B**

#### Anmerkungen:

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden, so lange der Prüfungsanspruch besteht

Für den Zugang zu Modulprüfungen können einschlägige Studienleistungen verlangt werden  
Die Module Lineare Algebra I/II und Analysis I/II können in der Reihenfolge vertauscht werden

Die Module P06-P11 sind im 6. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren

P01-P04, P06 und P09 sind 4-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen pro Woche

P05 und P10 sind 2-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen

P07 ist eine 2-stündige Vorlesung mit einer 1-stündigen Übung

P08 ist eine 4-stündige Vorlesung mit 2-stündigen Übungen und 2-stündigen Programmierübungen

P11 ist ein 2-stündiges Seminar

### V.15.B. Wahlmodule Hauptfach Mathematik:

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Proseminar	S	V	3
W2	Wahlvorlesung	V, Ü	K	9
W3	Seminar	S	V	4
	<b>Gesamt:</b>			<b>16</b>

**Nachweis der Zwischenprüfung: drei Module aus P01-P04, dazu P05 und W1**

#### **Anmerkungen:**

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden, so lange der Prüfungsanspruch besteht

Für den Zugang zu Modulprüfungen können einschlägige Studienleistungen verlangt werden

W1 ist ein 2-stündiges Proseminar

W2 ist eine 4-stündige Vorlesung mit 2-stündigen Übungen. Sie kann durch 2-stündige Vorlesungen (mit Übungen) ersetzt werden, die zusammen mit (mindestens) 9 CP bewertet sind

W3 ist ein 2-stündiges Seminar

#### **V.15.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Mathematik als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 78 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P01	Lineare Algebra I	V, Ü	K	9
P02	Lineare Algebra II	V, Ü	K	9
P03	Analysis I	V, Ü	K	9
P04	Analysis II	V, Ü	K	9
P05	Fachdidaktik I	V, Ü	K	5
P06	Stochastik	V, Ü	K	9
P07	Funktionentheorie (Analysis IV)	V, Ü	K	6
P08	Numerik	V, Ü	K	12
P09	Algebra	V, Ü	K	9
P10	Geometrie	V, Ü	K	6
P11	Fachdidaktik II	S	V, H	5
P12	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)			6
	<b>Summe:</b>			<b>94</b>

#### **Anmerkung:**

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden, so lange der Prüfungsanspruch besteht

Für den Zugang zu Modulprüfungen können einschlägige Studienleistungen verlangt werden

P01-P04, P06 und P09 sind 4-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen pro Woche

P05 und P10 sind 2-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen

P07 ist eine 2-stündige Vorlesung mit 1-stündigen Übungen

P08 ist eine 4-stündige Vorlesung mit 2-stündigen Übungen und 2-stündigen Programmierübungen

P11 ist ein 2-stündiges Seminar

P12 ist eine Veranstaltung, die wahlweise in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder in Personaler Kompetenz gewählt werden kann

#### V.15.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Mathematik als Hauptfach:

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Proseminar	S	V	3
W2	Wahlvorlesung	V, Ü	K	9
W3	Seminar	S	V	4
	<b>Gesamt:</b>			<b>16</b>

#### Anmerkungen:

ein 2-stündiges Seminar

#### V.15.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Mathematik als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P01	Lineare Algebra I	V, Ü	K	9
P02	Lineare Algebra II	V, Ü	K	9
P03	Analysis I	V, Ü	K	9
P04	Analysis II	V, Ü	K	9
P05	Fachdidaktik I	V, Ü	K	5
P06	Stochastik	V, Ü	K	9
P09	Algebra	V, Ü	K	9
P10	Geometrie	V, Ü	K	6
P12	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)			6
			<b>Summe</b>	<b>71</b>

#### Anmerkung:

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden, so lange der Prüfungsanspruch besteht

Für den Zugang zu Modulprüfungen können einschlägige Studienleistungen verlangt werden

P01-P04, P06 und P09 sind 4-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen  
P05 und P10 sind 2-stündige Vorlesungen mit 2-stündigen Übungen  
P12 ist eine Veranstaltung, die wahlweise in der Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder in Personaler Kompetenz gewählt werden kann

### V.15.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Mathematik als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Proseminar	S	V	3
W2	Wahlvorlesung	V, Ü	K	6
	<b>Gesamt:</b>			<b>9</b>

### Anmerkungen:

Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, können wiederholt werden, so lange der Prüfungsanspruch besteht

Für den Zugang zu Modulprüfungen können einschlägige Studienleistungen verlangt werden

W1 ist ein 2-stündiges Proseminar

W2 ist eine 2-stündige Vorlesung mit 2-stündigen Übungen. Sie kann durch eine 4-stündige Vorlesung mit 2-stündiger Übung ersetzt werden (die mit mindestens 6 CP bewertet ist)

### Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Mathematik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Konstanz										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
		P01: Lineare Algebra I	P02: Lineare Algebra II	P 03: Analysis I	P 04: Analysis II	P 05: Fachdidaktik I	P 06: Stochastik	P 07: Funktionentheorie (Analysis IV)	P 08: Numerik	P 09: Algebra	P 10: Geometrie	P 11: Fachdidaktik II
2.1	Analysis											
2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x		x								
2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit			x								
2.1.3	reelle und komplexe Zahlen			x								
2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme			x								
2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung			x								
2.1.6	elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen			x								
2.1.7	Topologie des $\mathbb{R}^n$ (HF)				x							
2.1.8	Differenzialrechnung in mehreren Veränderlichen (HF)				x							
2.1.9	Potenzreihenentwicklung, Taylorformel (HF)				x							
2.1.10	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen (HF)				x							
2.1.11	Mehrfachintegrale (HF)				x							
2.1.12	Differenzialgleichungen (2.1.12-2.1.14): Elementare Differenzialgleichungen				x							
2.1.13	lineare Differenzialgleichungen				x							

2.1.14	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen (HF)					x							
2.1.15	Funktionentheorie (2.1.15-2.1.19): reelle und komplexe Differenzierbarkeit (HF)											x	
2.1.16	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel (HF)											x	
2.1.17	Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra (HF)											x	
2.1.18	Eigenschaften holomorpher Funktionen (HF)											x	
2.1.19	Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen (HF)											x	
2.2	<b>Lineare Algebra</b>												
2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre	x											
2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen	x											
2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen	x											
2.2.4	Determinanten, Permutationen	x											
2.2.5	lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus	x											
2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkel-messung		x										
2.2.7	geometrische Abbildungen		x										
2.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen (HF)		x										
2.2.9	lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung (HF)		x										
2.3	<b>Algebra und Zahlentheorie</b>												
2.3.1	Aufbau des Zahlensystems												x
2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung												x
2.3.3	elementare Resultate zur Primzahlenverteilung												x
2.3.4	Rechnen mit Restklassen												x
2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie												x
2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie												x
2.3.7	Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal (HF)												x
2.3.8	endliche Körper (HF)												x
2.3.9	Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen (HF)												x
2.4	<b>Geometrie</b>												
2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie												x
2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion												x
2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie												x
2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, platonische Körper												x
2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl												x
2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte												x
2.5	<b>Numerik</b>												
2.5.1	Rechnerarithmetik, Fehleranalyse (HF)												x
2.5.2	iterative Verfahren (HF)												x
2.5.3	Interpolation, numerische Integration (HF)												x
2.5.4	lineare Ausgleichsprobleme (HF)												x
2.6	<b>Stochastik</b>												
2.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße												x
2.6.2	elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume												x
2.6.3	bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit												x
2.6.4	wichtige diskrete und stetige Modelle												x
2.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz												x
2.6.6	Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie (HF)												x
2.6.7	Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz (HF)												x
2.6.8	Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik (HF)												x



2.6.9	Testverfahren (HF)							x					
2.7	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.7.1	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik						x						
2.7.2	ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik (HF)						x						
2.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme												x
2.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft												x

### V.16.A. Pflichtmodule Hauptfach Naturwissenschaft und Technik:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT01	Biologie	VÜ	K/M Ü	6
NWT02	Chemie	VÜ	K/M Ü	6
NWT03	Physik	VÜ	K/M Ü	6
NWT04	Physische Geographie	VÜE	K/M Ü	6
NWT05	Technik: Energie, Umweltschutz und Technikfolgen	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT06	Messtechnik und Technische Mathematik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT07	Fachdidaktik 1	VS	M,X	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>45</b>
NWT08	Fachdidaktik 2	VS	M,X	5
NWT09	Stoff- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT10	Informations- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT11	Bautechnik und Gestaltung	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT12	Mikrosystemtechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT13	Medizintechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT14	Steuerungs- und Regeltechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT15	Bionik und Biotechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT16	Luft- und Raumfahrttechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT17	Arbeitswissenschaft	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
			<b>Summe</b>	<b>45</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

Als **Studienvoraussetzung** wird ein gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium mindestens eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie verlangt.

Nachweis der **Orientierungsprüfung**: ein Modul aus NWT01 bis NWT04

Nachweis der **Zwischenprüfung**:

3 Module aus NWT01 bis NWT04,

NWT05 bis NWT07

#### Anmerkungen:

Die drei Module aus NWT01 bis NWT04 sind so zu wählen, dass das erste Hauptfach hier nicht wiederholt wird.

Aus den 3 Modulen NWT09 bis NWT11 sind 2 zu wählen.

Aus den 6 Modulen NWT12 bis NWT17 sind 2 zu wählen.

### V.16.B. Wahlmodule Hauptfach Naturwissenschaft und Technik:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT18	nicht gewählte Pflichtmodule oder Module aus dem Modulhandbuch der 4 Fächer	VÜPS	K/M,Ü,X,V	14

#### Anmerkungen:

Es sind Wahlmodule auszuwählen, die nicht dem ersten Hauptfach zugeordnet werden.

### V.16.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT01	Biologie	VÜ	K/M Ü	6
NWT02	Chemie	VÜ	K/M Ü	6
NWT03	Physik	VÜ	K/M Ü	6
NWT04	Physische Geographie	VÜE	K/M Ü	6
NWT05	Technik: Energie, Umweltschutz und Technikfolgen	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT06	Messtechnik und Technische Mathematik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT07	Fachdidaktik 1	VS	M,X	5
NWT08	Fachdidaktik 2	VS	M,X	5
NWT09	Stoff- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT10	Informations- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT11	Bautechnik und Gestaltung	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT12	Mikrosystemtechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT13	Medizintechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT14	Steuerungs- und Regeltechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT15	Bionik und Biotechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT16	Luft- und Raumfahrttechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT17	Arbeitswissenschaft	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
			<b>Summe</b>	<b>90</b>

Als **Studienvoraussetzung** wird ein gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium mindestens eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie verlangt.

#### Anmerkungen:

Die drei Module aus NWT01 bis NWT04 sind so zu wählen, dass das erste Hauptfach hier nicht wiederholt wird.

Aus den 3 Modulen NWT09 bis NWT11 sind 2 zu wählen.  
 Aus den 6 Modulen NWT12 bis NWT17 sind 2 zu wählen.

#### V.16.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT18	nicht gewählte Pflichtmodule oder Module aus dem Modulhandbuch der 4 Fächer	VÜPS	K/M,Ü,X,V	14

#### Anmerkungen:

----

#### V.16.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 5 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT01	Biologie	VÜ	K/M Ü	6
NWT02	Chemie	VÜ	K/M Ü	6
NWT03	Physik	VÜ	K/M Ü	6
NWT04	Physische Geographie	VÜE	K/M Ü	6
NWT05	Technik: Energie, Umweltschutz und Technikfolgen	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT06	Messtechnik und Technische Mathematik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	11
NWT07	Fachdidaktik 1	VS	M,X	5
NWT09	Stoff- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT10	Informations- und Energieflüsse	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT11	Bautechnik und Gestaltung	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT12	Mikrosystemtechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT13	Medizintechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT14	Steuerungs- und Regeltechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT15	Bionik und Biotechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT16	Luft- und Raumfahrttechnik	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
NWT17	Arbeitswissenschaft	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10
<b>Summe</b>				<b>65</b>

Als **Studienvoraussetzung** wird ein gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium mindestens eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie verlangt.

#### Anmerkungen:

Die drei Module aus NWT01 bis NWT04 sind so zu wählen, dass das erste Hauptfach hier nicht wiederholt wird.

Aus den 3 Modulen NWT09 bis NWT11 ist 1 zu wählen.  
 Aus den 6 Modulen NWT12 bis NWT17 ist 1 zu wählen.

### V.16.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik als Beifach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
NWT19	nicht gewählte Pflichtmodule oder Module aus dem Modulhandbuch der 4 Fächer	VÜPS	K/M,Ü,X,V	10

#### Anmerkungen:

--

### Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Naturwissenschaft und Technik (Hauptfach)

		Pflichtmodule für das Beifach NwT an der Universität Tübingen															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Biologie	Chemie	Physik	Physische Geographie	Technik: Energie, Umweltschutz und Technikfolgen	Messtechnik und Technische Mathematik	Fachdidaktik 1+2	Stoff- und Energieflüsse	Informations- und Energieflüsse	Bautechnik und Gestaltung	Mikrosystemtechnik	Medizintechnik	Steuerungs- und Regeltechnik	Bionik und Biotechnik	Luft- und Raumfahrttechnik	Arbeitswissenschaft
2.1	Bereich Naturwissenschaften																
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sachverhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen	x															
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen	x															
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie	x															
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen	x															
2.1.2	Bereich Chemie: Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen		x														
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie		x														
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik		x														
2.1.3	Bereich Physik: Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen			x													

2.1.3.1	Mechanik und Akustik				x														
2.1.3.2	Wärmelehre				x														
2.1.3.3	Elektrizitätslehre				x														
2.1.3.4	Optik				x														
2.1.4	Bereich Physische Geographie: Grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen Physischen Geographie unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen					x													
2.1.4.1	Geomorphologie, einschließlich endogener und exogener Prozesse und ihrer geologischen Grundlagen					x													
2.1.4.2	Wetter und Klima					x													
2.1.4.3	Böden					x													
2.2	Bereich Technik																		
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik						x												
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz						x												
2.2.1.2	Messtechnik							x											
2.2.1.3	Technische Mathematik								x										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte.						x			x									
2.2.2	Profilbereiche																		
2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion - Fertigungs-/Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profildbereichsspezifisches Arbeiten										x								
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profildbereichsspezifisches Arbeiten											x							
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau - profildbereichsspezifisches Arbeiten												x						
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie- oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich																		
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik											x							
2.2.3.2	Verkehrstechnik																		
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik												x						
2.2.3.4	Medizintechnik													x					
2.2.3.5	Biotechnik																	x	
2.2.3.6	Bionik																	x	
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik																		x
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft																		x
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik:																		
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik									x									
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts										x								
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT- Unterricht											x							

### V.17.A. Pflichtmodule Hauptfach Philosophie:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
G 0	Einführung in die Philosophie	V/P	K/M/R	12
G 1	Grundmodul Theoretische Philosophie	V/P	R/H	12
G 2	Grundmodul Praktische Philosophie	V/P	R/H	12
G 3	Grundmodul Klassiker und Geschichte der Philosophie	2 P	R/H	12
G X	Geschichte der Weltreligionen	P	R	5
	Zwischenprüfung		<b>Summe</b>	<b>53</b>
V 4	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	V/S	R	9
V 1	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	V/S	R	9
V 2	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	V/S	R	9
			<b>Summe</b>	<b>27</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Modul aus G 0**

**Nachweis der Zwischenprüfung: zwei Module aus G1, G2, G3**

#### Anmerkungen:

V	=	Vorlesung
P	=	Proseminar
S	=	Hauptseminar
O	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

### V.17.B. Wahlmodule Hauptfach Philosophie:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	*	V	-	3
		P	R	5
		S	R	6

\*Es können Veranstaltungen aus folgenden Grund- und Vertiefungsmodulen gewählt:

Theoretische Philosophie  
Praktische Philosophie  
Klassiker und Geschichte der Philosophie  
Interdisziplinäre Fragen

**Anmerkungen:**

V	=	Vorlesung
P	=	Proseminar
S	=	Hauptseminar
O	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

**V.17.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Philosophie als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 2 Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen yy Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
G 0	Einführung in die Philosophie	V/P	K/M/R	12
G 1	Grundmodul Theoretische Philosophie	V/P	R/H	12
G 2	Grundmodul Praktische Philosophie	V/P	R/H	12
G 3	Grundmodul Klassiker und Geschichte der Philosophie	2 P	R/H	12
G X	Geschichte der Weltreligionen	P	R	5
	Zwischenprüfung		<b>Summe</b>	<b>53</b>
V 4	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	V/S	R	9
V 1	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	V/S	R	9
V 2	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	V/S	R	9
			<b>Summe</b>	<b>27</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Modul aus G 0**

**Nachweis der Zwischenprüfung: zwei Module aus G1, G2, G3**

**Anmerkungen:**

V	=	Vorlesung
P	=	Proseminar
S	=	Hauptseminar
O	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

### V.17.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Philosophie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	*	V	-	3
		P	R	5
		S	R	6

\*Es können Veranstaltungen aus folgenden Grund- und Vertiefungsmodulen gewählt:

Theoretische Philosophie  
Praktische Philosophie  
Klassiker und Geschichte der Philosophie  
Interdisziplinäre Fragen

#### Anmerkungen:

V = Vorlesung  
P = Proseminar  
S = Hauptseminar  
O = Oberseminar  
Ü = Übung  
H = Hausarbeit  
K = Klausur  
M = Mündliche Prüfung  
R = Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

### V.17.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Philosophie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 5 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
G 0	Einführung in die Philosophie	V/P	K/M/R	12
G 1	Grundmodul Theoretische Philosophie	V/P	R/H	*13
G 2	Grundmodul Praktische Philosophie	V/P	R/H	*17
G 3	Grundmodul Klassiker und Geschichte der Philosophie	V/S	R/H	9
V4	Interdisziplinäre Fragen	V/S	R/H	9
			<b>Summe</b>	<b>60</b>

\*Die Hausarbeit (4 CP) wird entweder zu dem Grundmodul Theoretische Philosophie oder zu dem Grundmodul Praktische Philosophie verfasst. So ergeben sich in einem der beiden Module 17, im anderen 13 CP.

#### Anmerkung:

V = Vorlesung



P	=	Proseminar
S	=	Hauptseminar
O	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

#### V.17.F. Wahlmodule Erweiterungsfach 9 als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	*	V	-	6
		S	R	3

\*Es können Veranstaltungen aus allen Modulen gewählt werden.

#### Anmerkungen:

V	=	Vorlesung
P	=	Proseminar
S	=	Hauptseminar
O	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/Essay/Protokoll/kleinere schriftliche Arbeit

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte für das Fach Philosophie/Ethik laut GymPo I

### GymPo I: V Studieninhalte für das Fach Philosophie/Ethik

<p><b>2 Verbindliche Studieninhalte</b></p> <p>2.1 <i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i></p> <p>2.1.1 Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik</p> <p>2.1.2 mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.–18. Jh., 19.–20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext</p> <p>2.1.3 mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u. a.) (HF)</p> <p>2.1.4 Grundkenntnisse der formalen Logik</p> <p>2.2 <i>Problemfelder der Ethik</i></p> <p>2.2.1 Konzeptionen des guten Lebens</p> <p>2.2.2 Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften</p> <p>2.3 <i>Religion</i></p> <p>2.3.1 Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums</p> <p>2.3.2 Grundpositionen der Religionsphilosophie (HF)</p>	<p>2.4 <i>Grundlagen der Fachdidaktik</i></p> <p>Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.</p> <p>2.4.1 grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte</p> <p>2.4.2 pädagogisch-philosophische Grundhaltungen (HF)</p> <p>2.4.3 Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)</p> <p>2.4.4 fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)</p> <p>2.4.5 fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht</p> <p>2.4.6 Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration (a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- und Ethikunterricht (HF)</p> <p>2.4.7 Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration</p>
---	--

### Umsetzung „Kreuzchentabelle“ folgende Seite

	2.1.1	2.1.2	2.1.3	2.1.4	2.2.1	2.2.2	2.3.1	2.3.2	2.4.1	2.4.2	2.4.3	2.4.4	2.4.5	2.4.6	2.4.7
<b>Modul GO: Einführung in die Philosophie</b>															
V Einführung in die Logik				X											
V/P Einf. in die Philosophie	X		X											X	

<b>Modul G1: Theoretische Philosophie</b>														
V Theoretische Philosophie	X		X											X
P Theoretische Philosophie		X	X											X
<b>Modul G2: Praktische Philosophie</b>														
V Praktische Philosophie	X		X		X									X
P Praktische Philosophie		X	X		X									X
<b>Modul G3: Geschichte und Klassiker der Philosophie</b>														
Interpre- tationskurs		X												X
<b>Modul GX: Geschichte der Weltreligionen</b>														
Geschichte d. Weltreligionen						X	X							
<b>Modul V1: Interdisziplinäre Fragen</b>														
V Interdiszipl. Fragen					X									X
S Interdiszipl. Fragen					X									X
<b>Modul V2: Theoretische Philosophie</b>														
V Theoretische Philosophie	X		X											X
S Theoretische Philosophie		X	X											X
<b>Modul V3: Praktische Philosophie</b>														
V Praktische Philosophie	X		X		X	X								X
S Praktische Philosophie		X	X		X	X								X
<b>Modul FD: Fachdidaktik</b>														
S Fachdidaktik								X	X	X	X	X	X	X
S Fachdidaktik								X	X	X	X	X	X	X

## V.18.A. Pflichtmodule Hauptfach Physik

Es sind insgesamt 79 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 3 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP3	Analytische Mechanik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü,X,M	5
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP6	Synopsis klassische Physik	S	M	3
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>55</b>
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	3
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP11	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	18
LAP12	Projekt Praktikum	P	Ü,X,M	6
LAP13	Demonstrationspraktikum	P	Ü,X,M	7
			<b>Summe</b>	<b>38</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>93</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus LAP1, LAP2 oder LAP7**

**Nachweis der Zwischenprüfung: LAP1 bis LAP8**

### Anmerkungen:

In der Kombination **Physik/Mathematik** zählt das Modul **LAP7 Mathematik** als Wahlmodul; damit beträgt der Umfang der fachwissenschaftlichen Studienleistungen zur Zwischenprüfung im Pflichtbereich 44 Leistungspunkte, insgesamt müssen in diesem Fall 47 Leistungspunkte erworben werden.

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfängerpraktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.

Das Modul LAP13 enthält 4 CP in Fachdidaktik.

## V.18.B. Wahlmodule Hauptfach Physik:

Es sind insgesamt 15 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP14	Mathematik für Naturwissenschaftler	V	X,M,Ü,K	6

LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	9
-------	--	------	-----------	---

**Anmerkungen:**

Modul LAP14 wird typischerweise in den Semestern 1 und 2 gehört. Falls dieses nicht gewählt wird, können andere Module aus dem Handbuch des Bachelorstudiums belegt werden, die den Ergänzungen Physik äquivalent sind oder darauf aufbauen (LAP15).

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

**V.18.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 79 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 7 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP3	Analytische Mechanik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü,X,M	5
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP6	Synopsis klassische Physik	S	M	3
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	3
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP11	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	18
LAP12	Projekt Praktikum	P	Ü,X,M	6
LAP13	Demonstrationspraktikum	P	Ü,X,M	7
			<b>Summe</b>	<b>93</b>

**Anmerkung:**

Das Studium ist nicht innerhalb von 24 Monaten absolvierbar.

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfänger Praktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.  
Das Modul LAP13 enthält 4 CP in Fachdidaktik.

#### V.18.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP14	Mathematik für Naturwissenschaftler	V	Ü,X,M,K	6
LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	8

#### Anmerkungen:

Modul LAP14 wird typischerweise in den Semestern 1 und 2 gehört. Falls dieses nicht gewählt wird, können andere Module aus dem Handbuch des Bachelorstudiums belegt werden, die den Ergänzungen Physik äquivalent sind oder darauf aufbauen (LAP15).

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

#### V.18.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 62 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 6 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	3
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP16	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
			<b>Summe</b>	<b>68</b>

#### Anmerkung:

Das Studium ist nicht in 18 Monaten absolvierbar.

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfänger Praktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.

### V.18.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach:

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP12	Projekt-Praktikum	P	Ü,X,M	6
LAP13	Demonstrationspraktikum	P	Ü,X,M	7
LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	6

#### Anmerkungen:

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

#### Empfohlene Wahlmodule:

Es wird als Ergänzung insbesondere das Demonstrationspraktikum (LAP13) aber auch das Projektpraktikum (LAP12) empfohlen, da hier neben dem praktischen Fachwissen auch Fachdidaktik erlernt wird.

#### Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Physik

		Pflichtmodule für das Hauptfach Physik an der Universität Tübingen										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
		Grundkurs Physik 1	Grundkurs Physik 2	Analytische Mechanik	Physikalisches Praktikum 1+2	Synopsis Klassische Physik	Mathematik f. Naturwissenschaftler	Modul Fachdidaktik 1+2	Optik	Moderne Physik	Projekt Praktikum	Demonstrationspraktikum
<b>Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A</b>												
2.1	Experimentalphysik											
2.1.1	Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)	x		x	x	x						x
2.1.2	Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärme-kraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie (HF)	x			x	x						
2.1.3	Optik: Geometrische Optik, Interferenz und Polari-sation, Optische Instrumente				x	x			x			x

2.1.4	Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren		x			x	x																
2.1.5	Atom- und Quantenphysik: Schrödingergleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln (HF), Laser																		x		x		
2.1.6	Festkörperphysik: Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter																			x	x	x	
2.1.7	Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)																			x	x		
2.1.8	Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)																				x		
2.2	<b>Theoretische Physik</b>																						
2.2.1	Theoretische Mechanik: Galileo-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos	x				x															x		
2.2.2	Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magnetische(dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)		x	x																		x	
2.2.3	Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Module, Spin, Mehrteilchen-Probleme und Tensor-Räume (HF), Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität (HF)																					x	
2.2.4	Thermostatik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF) Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quantengase (HF)	x																				x	
2.3	<b>Physik im Alltagsbezug</b> z.B. Anwendungen in Medizin, Sport und Technik, Physikalische Phänomene in der Natur, Alltagsgeräte, Spielzeug	x	x																				
2.4	<b>Physikalisches Experimentieren</b>																						
2.4.1	Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug																					x	x
2.4.2	Schulorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente																					x	x
2.5	<b>Mathematik für Physiker</b>																						
2.5.1	Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle (HF) Differenzialgleichungen	x	x																			x	
2.5.2	Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)	x	x																			x	
2.5.3	Statistik	x	x																			x	
2.6	<b>Grundlagen der Fachdidaktik</b>																						
2.6.1	Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)																					x	x
2.6.2	Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))																					x	x
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatik)																					x	
2.6.4	Begriffsbildung im Physikunterricht																					x	
2.6.5	Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht																					x	
2.6.6	Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)																					x	
2.6.7	Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)																						x



### V.19.A. Pflichtmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:

Es sind insgesamt 94 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Modul 10 zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
PW1	Einführung in die Politikwissenschaft	V, S, Ü		14
PW2	Institutionelle und normative Grundlagen der Politikwissenschaft	V, S		10
PW3	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	V,V		15
PW4	Internationale Beziehungen	V,S		10
PW9	Fachdidaktik Politik und Wirtschaft 1	S		5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>54</b>
PW5	Staatstätigkeit/-intervention und Wirtschaftspolitik	V,S		10
PW6	Vergleichende Analyse Politischer Systeme	V,S		10
PW7	Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	V,V		15
PW9	Fachdidaktik Politik und Wirtschaft 2	S		5
			<b>Summe</b>	<b>40</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Absolvieren von Modul 1 und 2 , Gespräch mit dem Fachstudienberater / der Fachstudienberaterin zur Orientierungsprüfung**  
**Nachweis der Zwischenprüfung: Orientierungsprüfung und Absolvieren von Modul 3 und 4 sowie Fachdidaktik Politik und Wirtschaft 1**

#### Anmerkungen:

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben

Der zeitliche Ablauf der Module PW1-9 ist im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt. Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen. Die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

### V.19.B. Wahlmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
PW8	Wahlpflicht Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	V,S,K		10

## Anmerkungen:

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben

Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen. Die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

## V.19.C: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft entsprechend Anlage A GymPo I

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen											
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik			
		Modul 1: Einführung in die Politikwissenschaft (Seminar mit Tutorium, Vorlesung Einführung Politikwissenschaft)	Modul 2: Institutionelle und normative Grundlagen (Politisches System BRD, Politisches System EU)	Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (Einführung in die Wirtschaftswissenschaft, Grundzüge der VWL)	Modul 4: Internationale Beziehungen (Einführung in die IB; Analyse Internationaler Beziehungen)	Modul 5: Staatstätigkeit / staatsintervention und Wirtschaftspolitik (Politikfeldanalyse, Politische Wirtschaftslehre)	Modul 6: Vergleichende Analyse politischer Systeme (Einführung vergleichende Analyse politischer Systeme, vergleichende Analyse eines politischen Systems / Problems)	Modul 7: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft (Makroökonomik; explorative Datenanalyse)	Modul 8: Wahlpflichtbereich Politik und Wirtschaft	Modul 9: Fachdidaktik Politik und Wirtschaft			
2.1	<b>Politikwissenschaft</b>												
2.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	X											
2.1.2	<i>Politische Systeme</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern		X					X					
2.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet				X	X		X					
2.1.4	<i>Politische Theorie</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirischanalytische Theorien der Politik	X	X		X	X		X		X			



## V.20. Russisch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Die Sprache der Veranstaltungen in den Modulen Sprachpraxis und Landeskunde und der Modulprüfungen ist wie in der mündlichen Staatsprüfung überwiegend Russisch.

Auslandsaufenthalt: ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im russischen Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

### Abkürzungsverzeichnis:

#### Pflicht-Module

- BSP: Basis-Modul Sprachpraxis Russisch  
BLN: Basis-Modul Sprachwissenschaft Russisch  
BLT: Basis-Modul Literaturwissenschaft Russisch  
ASP: Aufbau-Modul Sprachpraxis Russisch  
ALN: Aufbau-Modul Sprachwissenschaft Russisch  
ALT: Aufbau-Modul Literaturwissenschaft Russisch  
FDR1: Fachdidaktik Russisch I  
QSP: Qualifikations-Modul Sprachpraxis Russisch  
QLN: Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft Russisch  
QLT: Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft Russisch  
QLK: Qualifikations-Modul Landeskunde Russisch  
QHIST: Qualifikations-Modul Sprach- und Literaturgeschichte Russisch  
FDR2: Fachdidaktik Russisch II

#### Wahl-Module

- VLN: Vorlesung Sprachwissenschaft Russisch  
VLT: Vorlesung Literaturwissenschaft Russisch  
RSEM: Seminar aus der Sprach- oder Literaturwissenschaft Russisch  
WSP: Sprachpraxis Russisch

### V.20.A. Pflichtmodule Hauptfach Russisch:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in zwei Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSP	Russisch I, Russisch II	Ü	K	8
BLN	Einführung in die Sprachwissenschaft	VS	KS	8
BLT	Einführung in die Literaturwissenschaft	VS	KS	8
ASP	Russisch III, Russisch IV	Ü	K	8
ALN	Proseminar II Sprachwissenschaft	S	H	5
ALT	Proseminar II Literaturwissenschaft	S	H	5
FDR1	Fachdidaktik Russisch I	VS	HÜ	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>47</b>
QSP	Oberkurs I, Oberkurs II	Ü	K	8
QLN	Hauptseminar Sprachwissenschaft	S	KSH	7
QLT	Hauptseminar Literaturwissenschaft	S	KSH	7
QLK	Landeskunde I, Landeskunde II	Ü	K	8

QHIST	Sprachgeschichte, Literaturgeschichte	VS	KS	8
FDR2	Fachdidaktik Russisch II	VS	HÜ	5
			<b>Summe</b>	<b>43</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei Basismodule**

**Nachweis der Zwischenprüfung: drei Aufbaumodule**

#### **Anmerkungen:**

(a) Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in BSP und ASP vermittelt werden, absolvieren diese Module nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden. In der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung tritt dann an ihre Stelle das Modul QSP.

#### **V.20.B. Wahlmodule Hauptfach Russisch:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
VLN	Vorlesung Sprachwissenschaft	V	MS	3
VLT	Vorlesung Literaturwissenschaft	V	MS	3
RSEM	Seminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	S	4
WSP	Sprachpraxis	Ü	K	4

#### **Anmerkungen:**

#### **V.20.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Russisch als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
BSP	Russisch I, Russisch II	Ü	K	8
BLN	Einführung in die Sprachwissenschaft	VS	KS	8
BLT	Einführung in die Literaturwissenschaft	VS	KS	8
ASP	Russisch III, Russisch IV	Ü	K	8
ALN	Proseminar II Sprachwissenschaft	S	H	5
ALT	Proseminar II Literaturwissenschaft	S	H	5
FDR1	Fachdidaktik Russisch I	S	HÜ	5
QSP	Oberkurs I, Oberkurs II	Ü	K	8
QLN	Hauptseminar Sprachwissenschaft	S	KSH	7

QLT	Hauptseminar Literaturwissenschaft	S	KSH	7
QLK	Landeskunde I, Landeskunde II	Ü	K	8
QHIST	Sprachgeschichte, Literaturgeschichte	VS	KS	8
FDR2	Fachdidaktik Russisch II	S	HÜ	5
			<b>Summe</b>	<b>90</b>
			<b>Gesamt</b>	

#### **Anmerkung:**

(b) Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in BSP und ASP vermittelt werden, absolvieren diese Module nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

#### **V.20.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Russisch als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
VLN	Vorlesung Sprachwissenschaft	V	MS	3
VLT	Vorlesung Literaturwissenschaft	V	MS	3
RSEM	Seminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	S	4
WSP	Sprachpraxis	Ü	K	4

#### **Anmerkungen:**

#### **V.20.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Russisch als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
BSP	Russisch I, Russisch II	Ü	K	8
BLN	Einführung in die Sprachwissenschaft	VS	KS	8
BLT	Einführung in die Literaturwissenschaft	VS	KS	8
ASP	Russisch III, Russisch IV	Ü	K	8
ALN	Proseminar II Sprachwissenschaft	S	H	5
ALT	Proseminar II Literaturwissenschaft	S	H	5
FDR1	Fachdidaktik Russisch I	S	HÜ	5
QSP	Oberkurs I	Ü	K	4
QLN	Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	KSH	7
QLK	Landeskunde I	Ü	K	4

QHIST	Sprach- oder Literaturgeschichte	V	KS	3
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

**Anmerkung:**

Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in BSP und ASP vermittelt werden, absolvieren diese Module nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

**V.20.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Russisch als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A Gym-PO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
VLN	Vorlesung Sprachwissenschaft	V	MS	3
VLT	Vorlesung Literaturwissenschaft	V	MS	3
WSP	Sprachpraxis	Ü	K	3

**Anmerkungen:**

**Auszug aus Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte in Pflicht- und Wahlmodulen Russisch**

		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Russisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule												Wahlmodule							
		BS P	BL N	BL T	AS P	AL N	AL T	FD R1	QS P	QL N	QL T	QL K	QH IS T	FD R2	VL N	VL T	RS EM	W SP			
2	Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A																				
2.1	Sprachpraxis																				
2.1.1	Sprachliche Fähigkeiten																				
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	X			X			X										X			
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	X			X			X										X			
2.1.1.3.	adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	X			X			X										X			
2.1.1.4	textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	X			X			X										X			
2.1.1.5	schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil	X			X			X										X			
2.1.2	Sprachliche Mittel																				
2.1.2.1.	Lautbildung und Intonation	X			X			X										X			
2.1.2.2	differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik	X			X			X										X			
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Sytax	X			X			X										X			
2.1.3.	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb	X			X			X										X			









## V.21. Spanisch (Haupt- und Erweiterungsfach)

Studienvoraussetzungen (können durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden; sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, sofern eine solche vorgesehen ist):

Beherrschung der spanischen Sprache auf einem Niveau, das dem Einstieg in den *Curso básico* entspricht. Die dazu notwendigen Kenntnisse können ggf. in einem zweisemestrigen Propädeutikum an der Universität erworben werden.

Lateinkenntnisse (Kurs „Latein für Romanisten“; ersetzbar durch Latinum)

Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2)

Lehr- und Prüfungssprache ist vorwiegend Spanisch.

Auslandsaufenthalt: ein längerer, zusammenhängender Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im spanischen Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

### Abkürzungsverzeichnis:

ALSS:	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Spanisch
ALWS:	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft Spanisch
ASWS:	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft Spanisch
awws:	Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Spanisch bei Beifach
BLWS:	Basis-Modul Literaturwissenschaft Spanisch
BSPS:	Basis-Modul Sprachpraxis Spanisch
BSWS:	Basis-Modul Sprachwissenschaft Spanisch
FDS:	Fachdidaktik Spanisch
[P]:	Pflicht-Modul
QLSS:	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Spanisch
qlss:	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis Spanisch bei Beifach
QLWS:	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft Spanisch
QSPS:	Qualifikations-Modul Sprachpraxis Spanisch
qsps:	Qualifikations-Modul Sprachpraxis Spanisch bei Beifach
QSWS:	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft Spanisch
qwws:	Qualifikations-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft Spanisch bei Beifach
[W]:	Wahl-Modul
WSPS:	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache Spanisch
WWVS:	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Spanisch
wwvs:	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung Spanisch bei Beifach

### V.21.A. Pflichtmodule Hauptfach Spanisch (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWS	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWS	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPS	Basis-Modul Sprachpraxis: - Curso básico - Übersetzung Dt.→Sp. (Grundstudium)	Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	5 [P]

ASWS	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWS	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSS	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Curso superior I - Übersetzung Sp.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDS1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

### Anmerkungen:

Nachweis der Orientierungsprüfung: zwei fachliche Basismodule

Nachweis der Zwischenprüfung: – alle fachlichen Basis- und Aufbaumodule

### V.21.B. Pflicht- und Wahlmodule Hauptfach Spanisch (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWS	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S S	Hausarbeit Klausur	7 [P] 4 [P]
QLWS	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [W] 7 [P]
QLSS	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Curso superior II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPS	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Sp.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→Sp. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVS	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3)  - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3)  - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V Ü S  V Ü S  K K	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  mündl. Referat mündl. Referat	          6 [W]
WSPS	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II: Gruppe I:</b>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Phonetik</li> <li>- Konversation</li> <li>- mündl. Textproduktion</li> <li>- Landeskunde</li> </ul> <b>Gruppe II:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grammatik</li> <li>- schriftliche Textproduktion</li> <li>- Übersetzung Dt.→Sp. (Perfektionierung)</li> <li>- Übersetzung Sp.→Dt. (Hauptstudium)</li> </ul>	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDS2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P]</b> <b>14 [W]</b>

### V.21.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Spanisch als Hauptfach (Grundstudium):

Es sind im Grundstudium insgesamt 44 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWS	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BLWS	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modulklausur	8 [P]
BSPS	Basis-Modul Sprachpraxis: - Curso básico - Übersetzung Dt.→Sp. (Grundstudium)	Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	5 [P]
ASWS	Aufbau-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft II - PS II Sprachwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALWS	Aufbau-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte II - PS II Literaturwissenschaft	V S	Test/Protokoll Hausarbeit	8 [P]
ALSS	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Curso superior I - Übersetzung Sp.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
FDS1	Fachdidaktik I	S	mündl. + schriftl.	5 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>49 [P]</b>

#### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

### V.21.D. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Spanisch als Hauptfach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 50 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 36 in Pflichtmodulen [P] und 14 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
QSWS	Qualifikations-Modul Sprachwissenschaft: - HS Sprachwissenschaft - PS Diachronische Sprachwissenschaft	S S	Hausarbeit Klausur	7 [P] 4 [P]
QLWS	Qualifikations-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [W] 7 [P]
QLSS	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Curso superior II - mündliche Textproduktion	Ü Ü Ü	Modulprüfung mündlich und schriftlich	8 [P]
QSPS	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Sp.→Dt. (Hauptstudium) - Übersetzung Dt.→Sp. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü	Modulprüfung schriftl.	10 [P]
WWVS	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>zwei auszuwählen aus:</b> - Sprachwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (3) - HS/OS Sprachwissenschaft (3)  - Literaturwissenschaft (3) - Übung zur Vorlesung Literaturwissenschaft (3) - HS/OS Literaturwissenschaft (3)  - Kolloquium Sprachwissenschaft (3) - Kolloquium Literaturwissenschaft (3)	V Ü S  V Ü S  K K	Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  Test/ Protokoll mündl. Referat mündl. Referat/ Protokoll  mündl. Referat mündl. Referat	6 [W]
WSPS	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→Sp. (Perfektionierung) - Übersetzung Sp.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDS2	Fachdidaktik II	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>41 [P]</b> <b>14 [W]</b>

#### V.21.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Spanisch als Beifach (Grundstudium):

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind im Grundstudium insgesamt 38 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen mit fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BSWS	Basis-Modul Sprachwissenschaft: - Sprachwissenschaft I - PS I Sprachwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]
BLWS	Basis-Modul Literaturwissenschaft: - Literaturgeschichte I - PS I Literaturwissenschaft	V S	Modul- Klausur	8 [P]

BSPS	Basis-Modul Sprachpraxis: - Curso básico - Übersetzung Dt.→Sp. (Grundstudium)	Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	5 [P]
awws	Aufbau-Modul Sprach-/Literaturwissenschaft: - PS II Sprachwissenschaft - PS II Literaturwissenschaft	S S	Hausarbeit Hausarbeit	10 [P]
ALSS	Aufbau-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde I - Curso superior I - Übersetzung Sp.→Dt. (Grundstudium)	Ü Ü Ü	Modul- prüfung mündl. + schriftl.	7 [P]
	<b>Grundstudium Summe</b>			<b>38 [P]</b>

### Anmerkung:

Orientierungs- und Zwischenprüfung entfallen.

### V.21.F. Pflicht- und Wahlmodule Erweiterungsfach Spanisch als Beifach (Hauptstudium):

Es sind im Hauptstudium insgesamt 36 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erwerben, davon 22 in Pflichtmodulen [P] und 9 in Wahlmodulen [W], die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Im Bereich Fachdidaktik sind in 1 Pflichtmodul 5 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
qwws	Qualifikations-Modul Sprach-/ Literaturwissenschaft: - Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft - HS Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft	V S	Test Hausarbeit	3 [P] 7 [P]
qlss	Qualifikations-Modul Landeskunde + Sprachpraxis: - Landeskunde II - Curso superior II	Ü Ü	Modulprüfung mündlich	5 [P]
qsps	Qualifikations-Modul Sprachpraxis: - Grammatik - Übersetzung Dt.→Sp. (Hauptstudium)	Ü Ü	Modulprüfung schriftlich	7 [P]
wwvs	Wahl-Modul Wissenschaftliche Vertiefung: <b>eines auszuwählen aus:</b> - HS Sprachwissenschaft - HS Literaturwissenschaft	S S	Kurzhausarbeit Kurzhausarbeit	4 [W]
WSPS	Wahl-Modul Perfektionierung der Sprache: <b>je eines auszuwählen aus Gruppe I und II:</b> <b>Gruppe I:</b> - Phonetik - Konversation - mündl. Textproduktion - Landeskunde <b>Gruppe II:</b> - Grammatik - schriftliche Textproduktion - Übersetzung Dt.→Sp. (Perfektionierung) - Übersetzung Sp.→Dt. (Hauptstudium)	Ü Ü Ü V  Ü Ü Ü Ü	Test mündl. Prüfung mündl. Prüfung Test  Klausur Klausur Klausur Klausur	5 [W]
FDS1	Fachdidaktik I	S	schriftl. + mündl.	5 [P]
	<b>Hauptstudium Summe</b>			<b>27 [P] 9 [W]</b>



**Auszug aus Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte in Pflicht- und Wahlmodulen V.21. A-F: Spanisch**

2 Verbindliche Studieninhalte gem. GymPo I, Anlage A		Module für Hauptfach / Erweiterungsfach als Hauptfach / Erweiterungsfach als Beifach <b>Spanisch</b> an der Universität Tübingen																			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																			
		Pflichtmodule															Wahlmodule				
		identische Hochziffern (z.B. x <sup>1</sup> , x <sup>2</sup> ) gehören jeweils zu derselben Option innerhalb eines Moduls																			
		BSWS	BLWS	BSPS	ASWS	ALWS	ALSS	FDS 1/2	QSWS	QLWS	QLSS	QSPS	awws	qwws	qjss	qsps	WWVS	WSPS	wwvs		
2.1	Sprachpraxis																				
2.1.1	Sprachliche Fertigkeiten																				
2.1.1.1 a			X			X				X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.1.1 b			X			X				X	X			X	X		X <sup>2</sup>				
2.1.1.2.			X			X				X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.1.3			X			X				X	X			X	X		X <sup>2</sup>				
2.1.1.4			X			X				X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>				
2.1.2	Sprachliche Mittel																				
2.1.2.1.							X			X				X			X <sup>1</sup>				
2.1.2.2			X			X				X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>				
2.1.2.3			X			X			X	X	X			X	X		X <sup>1</sup>	X <sup>1,2</sup>	X <sup>1</sup>		
2.1.3.			X			X			X	X	X			X	X		X <sup>1,2</sup>	X <sup>1,2</sup>	X <sup>1,2</sup>		
2.2	Sprachwissenschaft																				
2.2.1	X																				
2.2.2	X											X	X <sup>1</sup>							X <sup>1</sup>	







### V.22.A. Pflichtmodule Hauptfach Sport:

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung <sup>1</sup>	CP
PM 1	Grundlagen Bildung und Erziehung	VS	K V H	8
PM 2	Grundlagen Individuum und Gesellschaft	V	K	8
PM 3	Grundlagen Bewegung und Training	V	K	8
PM 4	Grundlagen Leistung und Gesundheit	V	K	6
PM 5	Arbeits- und Forschungsmethoden	VS	K V H	8
PM 6	Sportartspez. Theorie und Praxis A-1 (GT/Schw)	Ü	K PP	10
FD 1	Didaktik und ihre Umsetzung A	Ü	V Ü	4
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>52</b>
PM 7	Sportartspez. Theorie und Praxis A-2 (Gym/LA)	Ü	K PP	10
PM 8	Sportartspez. Theorie und Praxis B-1 (BB/HB)	Ü	K PP	6
PM 9	Sportartspez. Theorie und Praxis B-2 (FB/VB)	Ü	K PP	6
PM 10	Sportartspez. Theorie und Praxis C (Wahlsport)	Ü	X / Ü	2
PM 11	Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis 1	Ü	K PP	4
PM 12	Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis 2	Ü	K PP	4
FD 2	Didaktik und ihre Umsetzung B	VÜ	K V Ü	6
			<b>Summe</b>	<b>38</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Es sind drei qualifizierte (benotete) Scheine aus den Modulen PM 1 bis PM 5 erfolgreich zu absolvieren.**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Es sind drei der fünf Module PM1 bis PM5, das Modul FD 1 sowie eines der Module PM6 bis PM9 erfolgreich zu absolvieren.**

#### Anmerkungen:

In den Modulen PM6 bis PM9 sowie PM 11 und PM 12 ist neben einer Theorieprüfung eine Praxisprüfung (PP) zu absolvieren. Nähere Bestimmungen hierzu sind dem Abschnitt V.22.H. zu entnehmen.

(2) Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

### V.22.B. Wahlmodule Hauptfach Sport:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Leistungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<sup>1</sup> *Legende der Prüfungsleistungen: K=Klausur, H=Hausarbeit, V=Vortrag, PP=Praktische Prüfung, Ü=Übernahme von Stundenteilen oder –protokollen, X=keine benotete Testatleistung*

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM 1	Profilbildung Sportwissenschaft	S	V H	10
WM 2	Sportartbereich C	Ü	X / Ü	4

### Anmerkungen:

(1) Im Modul WM 1 ist ein Hauptseminar aus dem sozial-/geisteswissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft sowie ein Hauptseminar aus dem naturwissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft erfolgreich zu absolvieren. Alternativ kann anstelle zweier Hauptseminare auch ein zweisemestriges Projektseminar, wahlweise zu naturwissenschaftlichen oder sozial-geisteswissenschaftlichen Forschungsfeldern belegt werden.

### V.22.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Sport als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
PM 1	Grundlagen Bildung und Erziehung	VS	K V H	8
PM 2	Grundlagen Individuum und Gesellschaft	V	K	8
PM 3	Grundlagen Bewegung und Training	V	K	8
PM 4	Grundlagen Leistung und Gesundheit	V	K	6
PM 5	Arbeits- und Forschungsmethoden	VS	K V H	8
PM 6	Sportartspez. Theorie und Praxis A-1 (GT/Schw)	Ü	K PP	10
PM 7	Sportartspez. Theorie und Praxis A-2 (Gym/LA)	Ü	K PP	10
PM 8	Sportartspez. Theorie und Praxis B-1 (BB/HB)	Ü	K PP	6
PM 9	Sportartspez. Theorie und Praxis B-2 (FB/VB)	Ü	K PP	6
PM 10	Sportartspez. Theorie und Praxis C (Wahlsport)	Ü	X / Ü	2
PM 11	Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis 1	Ü	K PP	4
PM 12	Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis 2	Ü	K PP	4
FD 1	Didaktik und ihre Umsetzung A	Ü	V Ü	4
FD 2	Didaktik und ihre Umsetzung B	VÜ	K V Ü	6
PK 1	Personale Kompetenz	V/S/Ü	K Ü	6
			<b>Summe</b>	<b>96</b>

### Anmerkung:

(1) In den Modulen PM6 bis PM9 sowie PM 11 und PM 12 ist neben einer Theorieprüfung eine Praxisprüfung (PP) zu absolvieren. Nähere Bestimmungen hierzu sind dem Abschnitt V.22.H. zu entnehmen.

(2) Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

### V.22.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Sport als Hauptfach:

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM 1	Profilbildung Sportwissenschaft	S	V H	10
WM 2	Sportartbereich C	Ü	X / Ü	4

#### Anmerkungen:

(1) Im Modul WM 1 ist ein Hauptseminar aus dem sozial-/geisteswissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft sowie ein Hauptseminar aus dem naturwissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft erfolgreich zu absolvieren. Alternativ kann anstelle zweier Hauptseminare auch ein zweisemestriges Projektseminar, wahlweise zu naturwissenschaftlichen oder sozial-geisteswissenschaftlichen Forschungsfeldern belegt werden.

### V.22.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Sport als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
PM 1	Grundlagen Bildung und Erziehung	VS	K V H	6
PM 2	Grundlagen Individuum und Gesellschaft	V	K	6
PM 3	Grundlagen Bewegung und Training	V	K	6
PM 4	Grundlagen Leistung und Gesundheit	V	K	4
PM 5	Arbeits- und Forschungsmethoden	VS	K V H	6
PM 6	Sportartspez. Theorie und Praxis A-1 (GT/Schw)	Ü	K PP	10
PM 7	Sportartspez. Theorie und Praxis A-2 (Gym/LA)	Ü	K PP	10
PM 8	Sportartspez. Theorie und Praxis B-1 (BB/HB)	Ü	K PP	6
PM 9	Sportartspez. Theorie und Praxis B-2 (FB/VB)	Ü	K PP	6
FD 1	Didaktik und ihre Umsetzung A	Ü	V Ü	4
FD 2	Didaktik und ihre Umsetzung B	VÜ	K V Ü	6
			<b>Summe</b>	<b>70</b>

#### Anmerkung:

(1) In den Modulen PM6 bis PM9 ist neben einer Theorieprüfung eine Praxisprüfung (PP) zu absolvieren. Nähere Bestimmungen hierzu sind dem Abschnitt V.22.H. zu entnehmen.

(2) Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

## V.22.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Sport als Beifach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Leistungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
WM 1	Profilbildung Sportwissenschaft	S	V H	5
WM 2	Sportartbereich C	Ü	X / Ü	5

### Anmerkungen:

(1) Im Modul WM 1 ist ein Hauptseminar aus dem sozial-/geisteswissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlichen Bereich der Sportwissenschaft erfolgreich zu absolvieren.

## V.22.G. Inhalte der Rahmenprüfungsordnung und ihre Modulzuordnung

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte im Fach Sport																
Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Tübingen																
Fachwissenschaft und Fachdidaktik																
Verbindliche Studieninhalte (Anlage A)	Pflichtmodul 1: Grundlagen Bildung und Erziehung	Pflichtmodul 2: Grundlagen Individuum und Gesellschaft	Pflichtmodul 3: Grundlagen Bewegung und Training	Pflichtmodul 4: Grundlagen Leistung und Gesundheit	Pflichtmodul 5: Arbeits- und Forschungsmethoden	Pflichtmodul 6: Sportartspez. Theorie und Praxis A-1	Pflichtmodul 7: Sportartspez. Theorie und Praxis A-2 (Gym/LA)	Pflichtmodul 8: Sportartspez. Theorie und Praxis B-1 (BB/HB)	Pflichtmodul 9: Sportartspez. Theorie und Praxis B-2 (FB/VB)	Pflichtmodul 10: Sportartspez. Theorie und Praxis C	Pflichtmodul 11: Profilbildung sportspez. Theorie und Praxis sportspez.	Pflichtmodul 12: Profilbildung sportspez. Theorie und Praxis sportspez.	Wahlmodul 1: Profilbildung Sportwissenschaft	Wahlmodul 2: Sportartbereich C	Fachdidaktik 1: Didaktik und ihre Umsetzung A	Fachdidaktik 2: Didaktik und ihre Umsetzung B
2.1 Grundlagen der Sportwissenschaft																
2.1.1 Bildung und Erziehung																
2.1.1.1 Philosophische und historische Grundlagen	x															
2.1.1.2 Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation	x															
2.1.1.3 Bildung und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport	x															
2.1.1.4 Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport	x															
2.1.2 Individuum und Gesellschaft																
2.1.2.1 Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit	x															
2.1.2.2 Motivation, Emotion und Kognition	x															
2.1.2.3 Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports	x															
2.1.2.4 Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport	x															
2.1.3 Bewegung und Training																
2.1.3.1 Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik motorisches Lernen und motorische Entwicklung			x													
2.1.3.2 Grundlagen des sportlichen Trainings			x													
2.1.3.3 Theorien und Methoden des sportlichen Trainings			x													
2.1.4 Leistung und Gesundheit																
2.1.4.1 Grundlagen der Anatomie und Physiologie				x												
2.1.4.2 Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen				x												
2.1.4.3 Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten				x												



2.1.4.4	Grundlagen der Diätistik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung				x														
2.2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden																		
2.2.1	Arbeits- und Studientechniken					x													
2.2.2	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Statistik					x													

<b>Verbindliche Studieninhalte (Anlage A)</b>		<b>Pflichtmodul 1: Grundlagen Bildung und Erziehung</b>	<b>Pflichtmodul 2: Grundlagen Individuum und Gesellschaft</b>	<b>Pflichtmodul 3: Grundlagen Bewegung und Training</b>	<b>Pflichtmodul 4: Grundlagen Leistung und Gesundheit</b>	<b>Pflichtmodul 5: Arbeits- und Forschungsmethoden</b>	<b>Pflichtmodul 6: Sportartspez. Theorie und Praxis A-1</b>	<b>Pflichtmodul 7: Sportartspez. Theorie und Praxis A-2 (Gym/LA)</b>	<b>Pflichtmodul 8: Sportartspez. Theorie und Praxis B-1 (BB/HB)</b>	<b>Pflichtmodul 9: Sportartspez. Theorie und Praxis B-2 (FB/VB)</b>	<b>Pflichtmodul 10: Sportartspez. Theorie und Praxis C</b>	<b>Pflichtmodul 11: Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis</b>	<b>Pflichtmodul 12: Profilbildung sportartspez. Theorie und Praxis</b>	<b>Wahlmodul 1: Profilbildung Sportwissenschaft</b>	<b>Wahlmodul 2: Sportbereich C</b>	<b>Fachdidaktik 1: Didaktik und ihre Umsetzung A</b>	<b>Fachdidaktik 2: Didaktik und ihre Umsetzung B</b>
2.3	Sportwissenschaftliche Profilbildung (HF)																
2.3.1	ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissenschaftlicher Probleme in Sport und Sportunterricht												x				
2.3.2	exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter												x				
2.3.3	exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport					x							x				
2.3.4	exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien					x							x				
2.4	Sportartspezifische und sportartübergreifende Theorie und Praxis des Sports																
2.4.1	Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich A: Leichtathletik Geräteturnen, Gymnastik/ Tanz und Schwimmen																
2.4.1.1	schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse						x	x									
2.4.1.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur						x	x									
2.4.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)	x					x	x									
2.4.1.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)	x					x	x									
2.4.1.5	Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht (Niveau: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Geräteturnen						x										
2.4.2	Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich B: Basketball, Fußball, Handball und Volleyball																
2.4.2.1	schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und Taktik-elemente							x	x								
2.4.2.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur							x	x								
2.4.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)							x	x								
2.4.2.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)							x	x								
2.4.3	Sportartübergreifende Theorie und Praxis																
2.4.3.1	Zielgruppen- und kontextspezifische Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness																x
2.4.3.2	sportspielübergreifende														x		



## **V.22.H. Anlage zu den fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen für das Fach Sport**

### **Bestimmungen für die Durchführung der studienbegleitenden Modulteilprüfungen im Bereich sportartspezifische Theorie und Praxis einschließlich Profilbildung (gemäß GymPO, Anlage A Sport 3.1.)**

Die sportartspezifischen Modulteilprüfungen erfolgen in den vier Grundsportarten des Bereichs A (2.4.1. Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen), sowie in den vier Grundsportarten des Bereichs B (2.4.2 Basketball, Fußball, Handball und Volleyball); im Hauptfach zusätzlich in zwei Profildbereichen wahlweise aus zweien der Sportartenbereiche A, B oder C

#### **1. Prüfungsinhalte, Mindestleistungen, Ermittlung der Noten**

- 1.1. Die Modulteilprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in den einzelnen Grundsportarten und in der Profilbildung aus den angegebenen Prüfungseinheiten.
- 1.2. Die Modulteilprüfung in einer Sportart ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungseinheiten des praktischen Prüfungsteils und, soweit Leistung und Demonstration getrennt geprüft werden, der Durchschnitt der jeweiligen Prüfungseinheiten nicht schlechter als 4,0, die Note in der jeweiligen schriftlichen Prüfung nicht schlechter als 4,0 ist.
- 1.3. Zur Feststellung der Note des praktischen Prüfungsteils sind zunächst der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in „Leistung“ und der Durchschnitt in „Demonstration“ zu bilden. Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des praktischen Teils der Prüfung. Sind keine besonderen Prüfungseinheiten in Demonstration vorgesehen, ergibt sich die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Der Durchschnitt wird jeweils auf eine Dezimale berechnet.
- 1.4. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einer Sportart zählt das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). In der Profilbildung zählt der praktische und der theoretische Teil je einfach.

#### **2. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs A**

##### **2.1. Gerätturnen**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 4 Prüfungseinheiten.  
Geprüft werden Leistung und Demonstration an 4 der folgenden 6 Geräte:

##### Studenten:

Boden  
Schaukelringe  
Sprung  
Barren (Hochbarren)  
Reck (Hochreck)  
Trampolin

##### Studentinnen:

Boden  
Schaukelringe  
Sprung  
Balken  
Stufenbarren  
Trampolin

Die 4 Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin.  
Unter Berücksichtigung von vorgegeben Elementgruppen der Grundsportart werden Kürverbindungen geturnt. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Am Gerät

Sprung werden zwei verschiedene Sprünge gezeigt. Der Mittelwert der beiden verschiedenen Sprünge ergibt die Endnote.

- 2.1.1. Boden  
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, mind. eine Überschlagbewegung (vor- oder rückwärts) und mind. eine Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung oder Rolle rückwärts durch den Handstand.
- 2.1.2. Schaukelringe  
Aufschwungbewegung, Felgbewegung oder Schwingen im Kipp- und Sturzhang (Schwungverstärken), Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängsachse.
- 2.1.3. Sprungtisch oder Sprungpferd  
2 verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (Männer 1,30m hoch/längs gestellt, Frauen 1,20m hoch/quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer mind. 1,30m hoch, Frauen mind. 1,20 m hoch). Überschlagbewegungen können mit dem Minitrampolin, alle anderen Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Je Sprung sind zwei Versuche zulässig. Der bessere Versuch wird gewertet.
- 2.1.4. Barren (Hochbarren)  
Rollbewegung, aus den 2 Elementgruppen Stemmbewegungen (vor- und rückwärts) und Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung) müssen 3 Elemente geturnt werden (2 Stemm- und eine Kippbewegung oder umgekehrt), Abgang.
- 2.1.5. Schwebebalken  
Angang, Sprungbewegungen, Drehungen um die Körperlängsachse (davon mind. 1 Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegung und 2 statische Elemente.
- 2.1.6. Reck (Hochreck)  
Umschwungbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung und Felgbewegung oder Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang. Anstelle der Stemmbewegung kann eine zweite Kippbewegung geturnt werden.
- 2.1.7. Stufenbarren  
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Element am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.
- 2.1.8. Trampolin  
3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängsachse und mindestens eine freie Überschlagbewegung.

## **2.2. Gymnastik und Tanz**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 2 Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration einzeln und/oder in der Gruppe.

- 2.2.1. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Gymnastik mit und ohne Handgerät
- 2.2.2. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Tanz

## **2.3. Leichtathletik**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung

- 2.3.1. Die Leistungsprüfung besteht aus 5 Prüfungseinheiten:

Die Bewerberin/ der Bewerber wählt aus folgenden Bereichen jeweils eine Disziplin aus:

2.3.1.1. Kurzstrecke: 100 m Lauf bis 400 m Lauf oder Hürdenlauf

2.3.1.2. Mittel- oder Langstrecke: 800 m Lauf bis 3000 m Lauf

2.3.1.3. Sprungdisziplin

2.3.1.4. Wurf/Stoßdisziplin

2.3.1.5. eine nach 2.3.1.1. bis 2.3.1.4. nicht gewählte Disziplin

2.3.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 3 Prüfungseinheiten:

Die Prüfung erfolgt in 3 Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in je einer unter 2.3.1.3. und 2.3.1.4. genannter Disziplin, die nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurden.

## **2.4. Schwimmen**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung

2.4.1. Die Leistungsprüfung besteht aus 2 Prüfungseinheiten

Die Bewerberin/ der Bewerber wählt zwei verschiedene Schwimmmarten und – strecken aus.

2.4.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 4 Prüfungseinheiten

Die Prüfung erstreckt sich auf vier Schwimmmarten einschließlich deren Starts und Wenden. Jede Schwimmart ist zur Beurteilung über eine Strecke von 50 m vorzuschwimmen.

## **3. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs B**

### **3.1.1. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung im regelgerechten Spiel.

3.1.1.1. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 4 Prüfungseinheiten

Die Demonstrationsleistung wird in 4 Prüfungseinheiten innerhalb technischer, individual-, gruppen- und mannschaftstaktischer Übungs- und/oder Spielaufgaben geprüft.

3.1.1.2. Die Leistungsprüfung besteht aus 1 Prüfungseinheit

Die Spielleistung wird im regelgerechten Spiel unter besonderer Berücksichtigung mannschaftstaktischer Elemente geprüft.

## **4. Prüfungsanforderungen in der Profilbildung**

### **4.1. Gerätturnen**

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 3 Prüfungseinheiten. An 3 der folgenden 5 Geräte müssen unter Berücksichtigung von vorgegebenen Profilmfach-Elementgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die 3 Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Beim Sprung zählt der Mittelwert aus zwei Versuchen.

Studenten:

Studentinnen:

Boden  
Sprung  
Barren (Hochbarren)  
Reck (Hochreck)  
Schaukelringe/Trampolin )\*  
)\* Nach Maßgabe der Prüfer

Boden  
Sprung  
Balken  
Stufenbarren  
Schaukelringe/Trampolin )\*

#### 4.1.1. Boden

Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung.

#### 4.1.2. Sprungtisch oder Sprungpferd

Eine Überschlagbewegung am Pferd (Männer 1,35m hoch/längs gestellt, Frauen 1,25m hoch/quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer 1,35m hoch, Frauen 1,25m hoch). Die Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden.

#### 4.1.3. Barren (Hochbarren)

Rollbewegung, Felgbewegung, Stemmbewegungen, Kippbewegungen. Aus beiden letztgenannten Elementgruppen müssen 3 Elemente geturnt werden, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

#### 4.1.4. Schwebebalken

Angang, Sprungverbindung, Drehungen um die Körperlängsachse (davon mind. 1 Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwüngen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegungen und 2 statische Elemente.

#### 4.1.5. Reck (Hochreck)

Umschwungbewegung, Felgbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung  
Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

#### 4.1.6. Stufenbarren

Aufschwungbewegung, Umschwungbewegungen, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Elemente am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.

#### 4.1.7. Schaukelringe oder ruhig hängende Ringe

Aufschwungbewegung, Drehungen um die Körperlängsachse (Schaukelringe), Überschlagbewegung, 2 Elemente aus Felg-, Kipp- und Stemmbewegungen.

#### 4.1.8. Trampolin

3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängsachse, Überschlagbewegungen.

## 4.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 3 Prüfungseinheiten mit verschiedenen Themenstellungen aus den Bereichen Gymnastik und Tanz

## 4.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus mindestens einem Sechskampf mit folgenden Disziplinen:

4.3.1. Zwei Laufdisziplinen

4.3.2. Zwei Wurf-/Stoßdisziplinen

4.3.3. Zwei Sprungdisziplinen

Aus den 4.3.1 und 4.3.3. genannten Blöcken muss der Bewerber/die Bewerberin mindestens 1 Disziplin wählen, die unter 2.3.1 nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

#### 4.4. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 200 m Lagenschwimmen.

#### 4.5. Spiele

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Spielleistung im regelgerechten Spiel, sowie einer Demonstrationsprüfung von mindestens 2 Demonstrationsaufgaben. Die Spielleitung ist ein Bestandteil der schriftlichen Prüfung.

### V.22.I. Anlage zu den Bewertungstabellen im Bereich sportartspezifische Theorie und Praxis für das Fach Sport

#### 1. Prüfungsanforderungen / Bewertungstabellen Leichtathletik

##### LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTINNEN – Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0)	580 P (3,0)	380 P (4,0)	180 P (5,0)	0 P (6,0)
			Ausgleich für < 180 P.	Ausgleich für 180-379 P.	bestanden		
100m	12,8	13,6	14,2	14,8	15,4	15,9	16,6
200m	27,6	29,6	30,6	31,6	32,5	33,4	34,3
400m	65,0	69,5	72,6	75,3	77,8	80,0	82,0
100m Hürden	16,5	18,4	19,2	20,0	20,8	21,6	22,5
400m Hürden	70,9	75,6	78,9	81,7	84,4	87,0	89,4
800m	2:36,0	2:50,0	2:56,6	3:02,4	3:08,0	3:13,9	3:20,1
1000m	3:25,0	3:39,1	3:46,7	3:53,4	4:00,0	4:07,1	4:15,0
1500m	5:09	5:39	5:58	6:16	6:34	6:53	7:19
3000m	11:07	12:15	12:49	13:19	13:50	14:24	15:10
Hochsprung	1,60	1,48	1,40	1,32	1,25	1,19	1,13
Weitsprung	5,30	4,85	4,60	4,35	4,10	3,86	3,60
Stabhochsprung	3,00	2,61	2,30	2,01	1,80	1,63	1,50
Dreisprung	10,70	9,70	9,15	8,70	8,20	7,71	7,20
Kugelstoß	10,10	9,15	8,45	7,81	7,20	6,60	6,00
Speerwurf	35,00	29,10	25,70	22,80	20,00	17,20	14,50
Diskuswurf	35,00	29,70	26,70	24,00	21,50	19,00	16,50
Schleuderball	41,00	35,50	32,80	30,40	28,00	25,40	22,00
Hammerwurf	38,00	30,70	26,70	23,20	20,00	16,90	14,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

## LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTEN - Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180-379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	11,0	11,6	12,2	12,7	13,3	13,7	14,2
200m	22,2	24,2	25,2	26,2	27,1	28,0	29,0
400m	50,2	54,9	57,4	59,6	61,8	64,1	67,0
110m Hürden	16,2	18,0	18,8	19,6	20,4	21,2	22,4
400m Hürden	55,8	61,7	64,6	67,2	69,8	72,6	76,0
800m	1:54,0	2:08,6	2:15,6	2:21,8	2:28,0	2:34,7	2:43,0
1000m	2:38,0	2:51,6	2:59,7	3:06,9	3:14,0	3:21,3	3:29,0
1500m	4:24	4:44	4:56	5:06	5:16	5:26	5:38
3000m	9:28	10:06	10:30	10:51	11:12	11:33	11:56
Hochsprung	1,85	1,75	1,64	1,55	1,45	1,37	1,30
Weitsprung	6,70	6,05	5,67	5,33	5,00	4,66	4,30
Stabhochsprung	3,60	3,10	2,90	2,70	2,50	2,31	2,10
Dreisprung	13,30	12,26	11,45	10,70	10,00	9,40	8,90
Kugelstoß	12,00	10,40	9,55	8,75	8,00	7,25	6,40
Speerwurf	47,70	41,00	37,70	35,00	32,00	29,00	25,00
Diskuswurf	35,00	30,50	27,80	25,40	23,00	20,60	18,00
Schleuderball	52,00	45,00	41,70	38,81	36,00	33,10	30,00
Hammerwurf	42,00	34,90	30,60	26,80	23,00	19,10	15,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.



## Prüfungsanforderungen / Bewertungstabellen Schwimmen

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien

Frauen

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L	DSV-Tabelle 2009
1,0	<b>0:43,8</b>	<b>0:34,7</b>	<b>0:40,0</b>	<b>0:36,8</b>	<b>1:37,8</b>	<b>1:19,4</b>	<b>1:28,3</b>	<b>1:25,0</b>	<b>3:21,3</b>	50m-Strecken: 330 Punkte
1,1	0:44,1	0:35,0	0:40,3	0:37,1	1:38,4	1:20,0	1:28,9	1:25,6	3:22,5	100m-Strecken: 295 Punkte
1,2	0:44,4	0:35,3	0:40,6	0:37,4	1:39,0	1:20,6	1:29,5	1:26,2	3:23,7	200m-Lagen: 260 Punkte
1,3	0:44,7	0:35,6	0:40,9	0:37,7	1:39,6	1:21,2	1:30,1	1:26,8	3:24,9	
1,4	0:45,0	0:35,9	0:41,2	0:38,0	1:40,2	1:21,8	1:30,7	1:27,4	3:26,1	
1,5	0:45,3	0:36,2	0:41,5	0:38,3	1:40,8	1:22,4	1:31,3	1:28,0	3:27,3	
1,6	0:45,6	0:36,5	0:41,8	0:38,6	1:41,4	1:23,0	1:31,9	1:28,6	3:28,5	
1,7	0:45,9	0:36,8	0:42,1	0:38,9	1:42,0	1:23,6	1:32,5	1:29,2	3:29,7	
1,8	0:46,2	0:37,1	0:42,4	0:39,2	1:42,6	1:24,2	1:33,1	1:29,8	3:30,9	
1,9	0:46,5	0:37,4	0:42,7	0:39,5	1:43,2	1:24,8	1:33,7	1:30,4	3:32,1	
2,0	<b>0:46,8</b>	<b>0:37,7</b>	<b>0:43,0</b>	<b>0:39,8</b>	<b>1:43,8</b>	<b>1:25,4</b>	<b>1:34,3</b>	<b>1:31,0</b>	<b>3:33,3</b>	
2,1	0:47,1	0:38,0	0:43,3	0:40,1	1:44,4	1:26,0	1:34,9	1:31,6	3:34,5	
2,2	0:47,4	0:38,3	0:43,6	0:40,4	1:45,0	1:26,6	1:35,5	1:32,2	3:35,7	
2,3	0:47,7	0:38,6	0:43,9	0:40,7	1:45,6	1:27,2	1:36,1	1:32,8	3:36,9	
2,4	0:48,0	0:38,9	0:44,2	0:41,0	1:46,2	1:27,8	1:36,7	1:33,4	3:38,1	
2,5	0:48,3	0:39,2	0:44,5	0:41,3	1:46,8	1:28,4	1:37,3	1:34,0	3:39,3	
2,6	0:48,6	0:39,5	0:44,8	0:41,6	1:47,4	1:29,0	1:37,9	1:34,6	3:40,5	
2,7	0:48,9	0:39,8	0:45,1	0:41,9	1:48,0	1:29,6	1:38,5	1:35,2	3:41,7	
2,8	0:49,2	0:40,1	0:45,4	0:42,2	1:48,6	1:30,2	1:39,1	1:35,8	3:42,9	
2,9	0:49,5	0:40,4	0:45,7	0:42,5	1:49,2	1:30,8	1:39,7	1:36,4	3:44,1	
3,0	<b>0:49,8</b>	<b>0:40,7</b>	<b>0:46,0</b>	<b>0:42,8</b>	<b>1:49,8</b>	<b>1:31,4</b>	<b>1:40,3</b>	<b>1:37,0</b>	<b>3:45,3</b>	
3,1	0:50,1	0:41,0	0:46,3	0:43,1	1:50,4	1:32,0	1:40,9	1:37,6	3:46,5	
3,2	0:50,4	0:41,3	0:46,6	0:43,4	1:51,0	1:32,6	1:41,5	1:38,2	3:47,7	
3,3	0:50,7	0:41,6	0:46,9	0:43,7	1:51,6	1:33,2	1:42,1	1:38,8	3:48,9	
3,4	0:51,0	0:41,9	0:47,2	0:44,0	1:52,2	1:33,8	1:42,7	1:39,4	3:50,1	
3,5	0:51,3	0:42,2	0:47,5	0:44,3	1:52,8	1:34,4	1:43,3	1:40,0	3:51,3	
3,6	0:51,6	0:42,5	0:47,8	0:44,6	1:53,4	1:35,0	1:43,9	1:40,6	3:52,5	
3,7	0:51,9	0:42,8	0:48,1	0:44,9	1:54,0	1:35,6	1:44,5	1:41,2	3:53,7	
3,8	0:52,2	0:43,1	0:48,4	0:45,2	1:54,6	1:36,2	1:45,1	1:41,8	3:54,9	
3,9	0:52,5	0:43,4	0:48,7	0:45,5	1:55,2	1:36,8	1:45,7	1:42,4	3:56,1	
4,0	<b>0:52,8</b>	<b>0:43,7</b>	<b>0:49,0</b>	<b>0:45,8</b>	<b>1:55,8</b>	<b>1:37,4</b>	<b>1:46,3</b>	<b>1:43,0</b>	<b>3:57,3</b>	
4,1	0:53,1	0:44,0	0:49,3	0:46,1	1:56,4	1:38,0	1:46,9	1:43,6	3:58,5	
4,2	0:53,4	0:44,3	0:49,6	0:46,4	1:57,0	1:38,6	1:47,5	1:44,2	3:59,7	
4,3	0:53,7	0:44,6	0:49,9	0:46,7	1:57,6	1:39,2	1:48,1	1:44,8	4:00,9	
4,4	0:54,0	0:44,9	0:50,2	0:47,0	1:58,2	1:39,8	1:48,7	1:45,4	4:02,1	
4,5	0:54,3	0:45,2	0:50,5	0:47,3	1:58,8	1:40,4	1:49,3	1:46,0	4:03,3	
4,6	0:54,6	0:45,5	0:50,8	0:47,6	1:59,4	1:41,0	1:49,9	1:46,6	4:04,5	
4,7	0:54,9	0:45,8	0:51,1	0:47,9	2:00,0	1:41,6	1:50,5	1:47,2	4:05,7	
4,8	0:55,2	0:46,1	0:51,4	0:48,2	2:00,6	1:42,2	1:51,1	1:47,8	4:06,9	
4,9	0:55,5	0:46,4	0:51,7	0:48,5	2:01,2	1:42,8	1:51,7	1:48,4	4:08,1	
5,0	<b>0:55,8</b>	<b>0:46,7</b>	<b>0:52,0</b>	<b>0:48,8</b>	<b>2:01,8</b>	<b>1:43,4</b>	<b>1:52,3</b>	<b>1:49,0</b>	<b>4:09,3</b>	
5,1	0:56,1	0:47,0	0:52,3	0:49,1	2:02,4	1:44,0	1:52,9	1:49,6	4:10,5	
5,2	0:56,4	0:47,3	0:52,6	0:49,4	2:03,0	1:44,6	1:53,5	1:50,2	4:11,7	
5,3	0:56,7	0:47,6	0:52,9	0:49,7	2:03,6	1:45,2	1:54,1	1:50,8	4:12,9	
5,4	0:57,0	0:47,9	0:53,2	0:50,0	2:04,2	1:45,8	1:54,7	1:51,4	4:14,1	
5,5	0:57,3	0:48,2	0:53,5	0:50,3	2:04,8	1:46,4	1:55,3	1:52,0	4:15,3	
5,6	0:57,6	0:48,5	0:53,8	0:50,6	2:05,4	1:47,0	1:55,9	1:52,6	4:16,5	
5,7	0:57,9	0:48,8	0:54,1	0:50,9	2:06,0	1:47,6	1:56,5	1:53,2	4:17,7	
5,8	0:58,2	0:49,1	0:54,4	0:51,2	2:06,6	1:48,2	1:57,1	1:53,8	4:18,9	
5,9	0:58,5	0:49,4	0:54,7	0:51,5	2:07,2	1:48,8	1:57,7	1:54,4	4:20,1	
6,0	<b>0:58,8</b>	<b>0:49,7</b>	<b>0:55,0</b>	<b>0:51,8</b>	<b>2:07,8</b>	<b>1:49,4</b>	<b>1:58,3</b>	<b>1:55,0</b>	<b>4:21,3</b>	

Stand: 21.07.2010

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien  
Männer

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L	DSV-Tabelle 2009
1,0	0:39,3	0:30,8	0:35,4	0:33,2	1:28,5	1:10,7	1:18,9	1:15,7	2:59,0	50m-Strecken: 330 Punkte
1,1	0:39,6	0:31,1	0:35,7	0:33,5	1:29,1	1:11,3	1:19,5	1:16,3	3:00,2	100m-Strecken: 295 Punkte
1,2	0:39,9	0:31,4	0:36,0	0:33,8	1:29,7	1:11,9	1:20,1	1:16,9	3:01,4	200m-Lagen: 260 Punkte
1,3	0:40,2	0:31,7	0:36,3	0:34,1	1:30,3	1:12,5	1:20,7	1:17,5	3:02,6	
1,4	0:40,5	0:32,0	0:36,6	0:34,4	1:30,9	1:13,1	1:21,3	1:18,1	3:03,8	
1,5	0:40,8	0:32,3	0:36,9	0:34,7	1:31,5	1:13,7	1:21,9	1:18,7	3:05,0	
1,6	0:41,1	0:32,6	0:37,2	0:35,0	1:32,1	1:14,3	1:22,5	1:19,3	3:06,2	
1,7	0:41,4	0:32,9	0:37,5	0:35,3	1:32,7	1:14,9	1:23,1	1:19,9	3:07,4	
1,8	0:41,7	0:33,2	0:37,8	0:35,6	1:33,3	1:15,5	1:23,7	1:20,5	3:08,6	
1,9	0:42,0	0:33,5	0:38,1	0:35,9	1:33,9	1:16,1	1:24,3	1:21,1	3:09,8	
2,0	0:42,3	0:33,8	0:38,4	0:36,2	1:34,5	1:16,7	1:24,9	1:21,7	3:11,0	
2,1	0:42,6	0:34,1	0:38,7	0:36,5	1:35,1	1:17,3	1:25,5	1:22,3	3:12,2	
2,2	0:42,9	0:34,4	0:39,0	0:36,8	1:35,7	1:17,9	1:26,1	1:22,9	3:13,4	
2,3	0:43,2	0:34,7	0:39,3	0:37,1	1:36,3	1:18,5	1:26,7	1:23,5	3:14,6	
2,4	0:43,5	0:35,0	0:39,6	0:37,4	1:36,9	1:19,1	1:27,3	1:24,1	3:15,8	
2,5	0:43,8	0:35,3	0:39,9	0:37,7	1:37,5	1:19,7	1:27,9	1:24,7	3:17,0	
2,6	0:44,1	0:35,6	0:40,2	0:38,0	1:38,1	1:20,3	1:28,5	1:25,3	3:18,2	
2,7	0:44,4	0:35,9	0:40,5	0:38,3	1:38,7	1:20,9	1:29,1	1:25,9	3:19,4	
2,8	0:44,7	0:36,2	0:40,8	0:38,6	1:39,3	1:21,5	1:29,7	1:26,5	3:20,6	
2,9	0:45,0	0:36,5	0:41,1	0:38,9	1:39,9	1:22,1	1:30,3	1:27,1	3:21,8	
3,0	0:45,3	0:36,8	0:41,4	0:39,2	1:40,5	1:22,7	1:30,9	1:27,7	3:23,0	
3,1	0:45,6	0:37,1	0:41,7	0:39,5	1:41,1	1:23,3	1:31,5	1:28,3	3:24,2	
3,2	0:45,9	0:37,4	0:42,0	0:39,8	1:41,7	1:23,9	1:32,1	1:28,9	3:25,4	
3,3	0:46,2	0:37,7	0:42,3	0:40,1	1:42,3	1:24,5	1:32,7	1:29,5	3:26,6	
3,4	0:46,5	0:38,0	0:42,6	0:40,4	1:42,9	1:25,1	1:33,3	1:30,1	3:27,8	
3,5	0:46,8	0:38,3	0:42,9	0:40,7	1:43,5	1:25,7	1:33,9	1:30,7	3:29,0	
3,6	0:47,1	0:38,6	0:43,2	0:41,0	1:44,1	1:26,3	1:34,5	1:31,3	3:30,2	
3,7	0:47,4	0:38,9	0:43,5	0:41,3	1:44,7	1:26,9	1:35,1	1:31,9	3:31,4	
3,8	0:47,7	0:39,2	0:43,8	0:41,6	1:45,3	1:27,5	1:35,7	1:32,5	3:32,6	
3,9	0:48,0	0:39,5	0:44,1	0:41,9	1:45,9	1:28,1	1:36,3	1:33,1	3:33,8	
4,0	0:48,3	0:39,8	0:44,4	0:42,2	1:46,5	1:28,7	1:36,9	1:33,7	3:35,0	
4,1	0:48,6	0:40,1	0:44,7	0:42,5	1:47,1	1:29,3	1:37,5	1:34,3	3:36,2	
4,2	0:48,9	0:40,4	0:45,0	0:42,8	1:47,7	1:29,9	1:38,1	1:34,9	3:37,4	
4,3	0:49,2	0:40,7	0:45,3	0:43,1	1:48,3	1:30,5	1:38,7	1:35,5	3:38,6	
4,4	0:49,5	0:41,0	0:45,6	0:43,4	1:48,9	1:31,1	1:39,3	1:36,1	3:39,8	
4,5	0:49,8	0:41,3	0:45,9	0:43,7	1:49,5	1:31,7	1:39,9	1:36,7	3:41,0	
4,6	0:50,1	0:41,6	0:46,2	0:44,0	1:50,1	1:32,3	1:40,5	1:37,3	3:42,2	
4,7	0:50,4	0:41,9	0:46,5	0:44,3	1:50,7	1:32,9	1:41,1	1:37,9	3:43,4	
4,8	0:50,7	0:42,2	0:46,8	0:44,6	1:51,3	1:33,5	1:41,7	1:38,5	3:44,6	
4,9	0:51,0	0:42,5	0:47,1	0:44,9	1:51,9	1:34,1	1:42,3	1:39,1	3:45,8	
5,0	0:51,3	0:42,8	0:47,4	0:45,2	1:52,5	1:34,7	1:42,9	1:39,7	3:47,0	
5,1	0:51,6	0:43,1	0:47,7	0:45,5	1:53,1	1:35,3	1:43,5	1:40,3	3:48,2	
5,2	0:51,9	0:43,4	0:48,0	0:45,8	1:53,7	1:35,9	1:44,1	1:40,9	3:49,4	
5,3	0:52,2	0:43,7	0:48,3	0:46,1	1:54,3	1:36,5	1:44,7	1:41,5	3:50,6	
5,4	0:52,5	0:44,0	0:48,6	0:46,4	1:54,9	1:37,1	1:45,3	1:42,1	3:51,8	
5,5	0:52,8	0:44,3	0:48,9	0:46,7	1:55,5	1:37,7	1:45,9	1:42,7	3:53,0	
5,6	0:53,1	0:44,6	0:49,2	0:47,0	1:56,1	1:38,3	1:46,5	1:43,3	3:54,2	
5,7	0:53,4	0:44,9	0:49,5	0:47,3	1:56,7	1:38,9	1:47,1	1:43,9	3:55,4	
5,8	0:53,7	0:45,2	0:49,8	0:47,6	1:57,3	1:39,5	1:47,7	1:44,5	3:56,6	
5,9	0:54,0	0:45,5	0:50,1	0:47,9	1:57,9	1:40,1	1:48,3	1:45,1	3:57,8	
6,0	0:54,3	0:45,8	0:50,4	0:48,2	1:58,5	1:40,7	1:48,9	1:45,7	3:59,0	

Stand: 21.07.2010

### V.23.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Arabisch als Beifach:

Gemäß § 30 Abs. 2. u. 3 GymPO I sind studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
<b>ORARABLA11</b>	<b>Arabisch I</b>			
	Arabisch Grundstufe I	SK	Hausaufgaben, Klausur	5
	Begleitübung zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Klausur	5
<b>ORARABLA12</b>	<b>Grundlagen Nahost-Geschichte I</b>			
	Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I	VL	Klausuren	4
	Tutorium	Ü	Referat	1
<b>ORARABLA22</b>	<b>Arabisch II</b>			
	Arabisch Grundstufe II	SK	Hausaufgaben, Klausur	5
	Begleitübung zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Klausur	5
<b>ORARABLA22</b>	<b>Grundlagen Nahost-Geschichte II</b>			
	Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I	VL	Klausur	3
	Tutorium	Ü	Referat	2
<b>ORARABLA23</b>	<b>Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul</b>			
	Fachdidaktik Asien-Orient-Studien	S	Hausaufgaben, Klausur	5
	Ergänzungsmodul		Nicht in der Orientalistik zu absolvieren	6
<b>ORARABLA31</b>	<b>Arabisch III</b>			
	Arabisch Aufbaustufe I	SK	Hausaufgaben, Klausur	3
	Leseübungen	Ü	Hausaufgaben, Klausur	2
<b>ORARABLA32</b>	<b>Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b>			
	Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	7
	Lektüre- und Konversationsübung Arabisch	Ü	Hausaufgaben, mdl. Test	3
<b>ORARABLA41</b>	<b>Arabische Welt in der modernen Geschichte der Kulturen des Nahen Ostens</b>			
	Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Lektüre- und Konversationsübung Arabisch	Ü	Hausaufgaben, mdl. Test	3
			<b>Summe</b>	<b>71</b>

Anmerkung:

### V.23.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Arabisch als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
<b>ORJARABLA33</b>	<b>Wahlmodul</b>			
	Seminar zu Arabischer Welt	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Lektüre- und Kommunikationsübung Arabisch	Ü	Hausaufgaben, Tests, Klausur	3

#### A. Anmerkungen:

### V.24.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Astronomie als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 61 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 5 Leistungspunkte für Fachdidaktik, die auch im Fach Physik erworben werden können, 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAA1	Basismodul Astronomie und Astrophysik	V,Ü	K/M	9
LAA2	Theoretische Astrophysik 1	V,Ü	K/M	9
LAA3	Astronomisches Praktikum	P	Ü,X	3
LAA4	Astrophysikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	P	Ü,X	6
LAA5	Seminar zu Astro- und Teilchenphysik	S	M	3
LAA6	Seminar zu aktuellen Problemen der Astronomie und Astrophysik	S	M	3
LAA7	Fachdidaktik	V,Ü	M	5
			<b>Summe</b>	<b>66</b>

Die **Studienvoraussetzungen** sind in der GymPO I festgelegt.

#### Anmerkung:

Die Fachdidaktik kann auch im Fach Physik erworben werden; die beiden Praktika vertiefen die didaktischen Fähigkeiten zur Darstellung und Interpretation astronomischer Fakten.

### V.24.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Astronomie als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
--------	--------	-----	------------------	----

LAA8	Computational Astrophysics	V,Ü	K/M	6
LAA9	Numerische Methoden in Physik und Astrophysik	V,Ü	K/M	6
LAA10	Vorlesungen aus dem Vertiefungsfach Astronomie und Astrophysik (VF1) und Astroteilchenphysik (VF2)	V,Ü	K/M	12

**Anmerkungen: --**

**V.25 .E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chinesisch als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
<b>SINLA11</b>	<b>Modernes Chinesisch NF I</b>			
	Modernes Chinesisch NF Grundstufe I	SK	Hausaufgaben, Tests, mündl. Prüfung	2
	Kommunikation Modernes Chinesisch	SK	Hausaufgaben, Tests, mündl. Prüfung	2
	Grammatik zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Tests	1
<b>SINLA12</b>	<b>Grundlagen Sinologie/Chinese Studies</b>			
	Landeskunde Greater China	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	Referat, Stundenprotokoll	1
	Einführung in die Sinologie	Ü	Hausaufgaben, Referat, Test	2
<b>SINLA21</b>	<b>Modernes Chinesisch NF II</b>			
	Modernes Chinesisch NF Grundstufe II	SK	Hausaufgaben, Tests, mündl. Prüfung	2
	Kommunikation Modernes Chinesisch	SK	Hausaufgaben, Tests, mündl. Prüfung	2
	Grammatik zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Tests	1
<b>SINLA22</b>	<b>Vormodernes China</b>			
	Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China I	S	Hausaufgaben, Tests, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
	Hilfsmittel und Arbeitsweisen der Sinologie	Ü	Hausaufgaben, Klausur	2
	Geschichte und Geistesgeschichte des Vormodernen China II	S	Hausaufgaben, Tests, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
<b>SINLA23</b>	<b>Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul</b>			
	Fachdidaktik Modernes China/Greater China	S	Hausaufgaben, Klausur	5
	Ergänzungsmodul		Nicht in der Sinologie zu	6

			absolvieren	
<b>SINLA31</b>	<b>Modernes China I</b>			
	Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe I	SK	Hausaufgaben, Test, mündl. Prüfung	3
	Die politischen Systeme in Greater China	S	Hausaufgaben, Tests, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
<b>SINLA32</b>	<b>Greater China</b>			
	Seminar zu Greater China	S	Hausaufgaben, Tests, Referat, Hausarbeit	6
	Vorlesung zu China	VL	Mitarbeit, Klausur/mündl. Prüfung	3
<b>SINLA41</b>	<b>Modernes China II</b>			
	Modernes Chinesisch NF Aufbaustufe II	SK	Hausaufgaben, Tests, mündl. Prüfung	3
	Geschichte und Geistesgeschichte des Modernen China	S	Hausaufgaben, Tests, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
			<b>Summe</b>	<b>71</b>

#### **Anmerkung:**

#### **V.25.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Chinesisch als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
<b>SINLA33</b>	<b>Wahlmodul</b>			
	Seminar zu China	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Übertragung moderner chinesischer Texte ins Deutsche	Ü	Hausaufgaben, Tests, Klausur	3

#### **Anmerkungen:**

#### **V.26.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Griechisch-Römische Archäologie als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
1,1	Einführung in die Methoden der Klassischen Archäologie	S	Referat und Hausarbeit	6
1,2	Einführung in die Klassische Archäologie - Denkmälerkunde	Ü	Referat und Klausur	4

2,1	Überblick über die griechische Archäologie I	V	mdl. Prüfung	4
2,2	Ausgewählter Themenkomplex zur griechischen Archäologie	S	Referat und Hausarbeit	6
3,1	Überblick über die römische Archäologie I	V	mdl. Prüfung	4
3,2	Ausgewählter Themenkomplex zur römischen Archäologie	S	Referat und Hausarbeit	6
6,1	Überblick über die antike Numismatik I	V	mdl. Prüfung	4
6, 2	Ausgewählter Themenkomplex zur antiken Numismatik	S	Referat und Hausarbeit	6
8, 2	Bestimmungsübung	Ü	Referat	5
9,1	Ausgewählter Themenkomplex: Bildsprache	S	Referat und Hausarbeit	6
9, 2	Bestimmungsübung	Ü	Referat	5
11	Arbeitstechniken	Ü	Klausur	4
8, 1 (Erg. Modul)	Ausgewählter Themenkomplex: Kontext und Funktion	S	Referat und Hausarbeit	6
12 (Fachdidaktik)	Einführung in die Museumsdidaktik	2	Referat	5
			<b>Summe</b>	<b>60 + 11</b>

**Anmerkung:**

**V.26.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Griechisch-Römische Archäologie als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
15, 2	Vertiefung: Ausgewählter Themenkomplex zur griechischen Archäologie	S	Referat und Hausarbeit	9

**Anmerkungen:**

**V.27.E. Fach Japanologie Art und Umfang der studienbegleitenden Modulprüfungen im Beifach**

**A. Pflichtmodule: Erweiterungsfach Japanisch als Beifach**

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	LP
<b>JaLa11</b>	<b>Sprache Kommunikativ 1</b>			
	Mündliche Kompetenz	Ü	mdl. Prüfung	4
	Schriftliche Kompetenz	Ü	Klausur	6
<b>JaLa12</b>	<b>Gesellschaft und Geschichte</b>			
	Gesellschaft Japans	V	Klausur	3

	Geschichte Japans Aspekte der japanischen Gesellschaft oder Geschichte	V PS	Klausur Referat Hausarbeit	und	3 4
<b>JaLa31</b>	<b>Sprache Kommunikativ 2</b>				
	Mündliche Kompetenz	Ü	mdl. Prüfung		4
	Schriftliche Kompetenz	Ü	Klausur		6
<b>JaLa32</b>	<b>Sprache und Kultur Japans</b>				
	Japanische Sprachwissenschaft	V	Klausur		3
	Kulturgeschichte Japans	V	Klausur		3
	Aspekte der japanischen Sprache oder Kultur	PS	Referat Hausarbeit	und	4
<b>JaLa33</b>	<b>Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul</b>				
	Fachdidaktik Japanisch/Arbeitstechniken	Ü	Referat		5
	Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz		wird nicht in der Japanologie angeboten		6
Kürzel	Modul	Art	Prüfungsleistung		LP
<b>JaLa41</b>	<b>Aufbaumodul Interkulturelle Kompetenz</b>				
	Sprache und Kultur	Seminar- projekt	Hausarbeit		10
	Gesellschaft und Geschichte	Seminar- projekt	Hausarbeit		10
			<b>Summe</b>		<b>71</b>

#### V. 27.F. Wahlmodule: Erweiterungsfach Japanisch als Beifach:

In fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula korrespondieren müssen (§ 5 Abs. 4 GymPO I), sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten zu absolvieren.

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	LP
<b>JaLa34</b>	<b>Wahlmodul</b>			
	Proseminar zu Japan	PS	Referat Hausarbeit	und 4
	Übersetzung/Lektüre	Ü	Hausaufgabe	5

#### V.28.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Musikwissenschaft als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen einem Fachdidaktikmodul insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

nach Modulen:

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
Modul 1	1.1: Satzlehre I (Harmonielehre Grundlagen) 1.2: Satzlehre 2 (Kontrapunkt Grundlagen)	Kurs	Klausur	12
Modul 3	Musikgeschichte im Überblick I	V	Klausur	4
Modul 4 oder Modul 6	Musikgeschichte im Überblick II oder Musikgeschichte im Überblick IV	V	Klausur	4
Modul 5	Modul 5.1: Musikgeschichte im Überblick III Modul 5.2: Repertoirekunde	V	Klausur	6



Modul 7	Einführung in das Musikwissenschaftliche Arbeiten	PS	Klausur	6
Modul 8 oder Mod. 10	Notationskunde: Schriftsysteme in der Musik oder Einführung in den gregorianischen Choral	PS	Klausur	6
Modul 9	Anwendungen: Schlüsselwerke der Musikgeschichte	S	Hausarbeit	6
Modul 11	Musikgeschichte vertieft: Zusammenhänge	V	Klausur	4
Modul 12	Anwendungen (Aufbau): Musikalische Gattungen	S	Hausarbeit	8
Modul 15.1	Musik in ihrem Verhältnis zu anderen Künsten und Wissenschaften	V	Klausur	4
Modul 13	Ergänzungsmodul Musikkritik (Basis): Reflexionen und Diskurse	S	Hausarbeit	6
FD	Fachdidaktikmodul: Musikvermittlung im Unterricht anhand ausgewählter Themenbereiche	S	Hausarbeit	5
			<b>Summe</b>	<b>60 +11</b>

nach Semestern:  
beginnend im ungeraden Jahr:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	CP
<b>1</b>	Modul 1.1: Satzlehre I	Ü Harmonielehre Grundlagen	Klausur	3	6
	Modul 3: Musikgeschichte im Überblick I	V Musik und Musiktheorie der Antike und des Mittelalters	Klausur	2	4
	Modul 7: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	S Quellenkunde	Klausur	2	6
	Modul 9: Anwendungen (Basis)	S Schlüsselwerke d. Musikgeschichte	Hausarbeit	2	6
<b>2</b>	Modul 1.2: Satzlehre I	Ü Kontrapunkt Grundlagen	Klausur	3	6
	Modul 4: Musikgeschichte im Überblick II	V Die Musik der Renaissance	Klausur	2	4
	Modul 8: Schriftsysteme in der Musik	S Notationskunde	Hausarbeit	2	6
	Modul 11: Musikgeschichte vertieft	V Zusammenhänge	Klausur	2	4
<b>3</b>	Modul 5: Musikgeschichte im Überblick III	V 5.1 Die Musik des 17.+18. Jahrhunderts; Ü 5.2 Repertoirekunde	Klausur	2+1	4+2
	Modul 12: Anwendungen (Aufbau)	S Musikalische Gattungen	Hausarbeit	2	8
	Modul 15.1: Musik im Dialog	V Musik in ihrem Verhältnis zu anderen Künsten und	Klausur	2	4

		Wissenschaften			
	Fachdidaktikmodul FD	<b>S</b> Musikvermittlung im Unterricht an-hand ausgewählter Themenbereiche	Hausarbeit	2	5
	Ergänzungsmodul 13: Musikkritik (Basis)	<b>S</b> Reflexionen und Diskurse	Hausarbeit	2	6
					<b>60 +11</b>

beginnend im geraden Jahr:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	CP
<b>1</b>	Modul 1.1: Satzlehre I	<b>Ü</b> Harmonielehre Grundlagen	Klausur	3	6
	Modul 5: Musikgeschichte im Überblick III	<b>V</b> 5.1 Die Musik des 17.+18. Jahrhunderts; <b>Ü</b> 5.2 Repertoirekunde	Klausur	2+1	4+2
	Modul 7: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	<b>S</b> Quellenkunde	Klausur	2	6
	Modul 9: Anwendungen (Basis)	<b>S</b> Schlüsselwerke d. Musikgeschichte	Hausarbeit	2	6
<b>2</b>	Modul 1.2: Satzlehre I	<b>Ü</b> Kontrapunkt Grundlagen	Klausur	3	6
	Modul 6: Musikgeschichte im Überblick IV	<b>V</b> Die Musik des 19. und 20. Jahrhunderts	Klausur	2	4
	Modul 10: Einführung in den gregorianischen Choral	<b>S</b> Gregorianik	Klausur	2	6
	Modul 11: Musikgeschichte vertieft	<b>V</b> Zusammenhänge	Klausur	2	4
<b>3</b>	Modul 3: Musikgeschichte im Überblick I	<b>V</b> Musik und Musiktheorie der Antike und des Mittelalters	Klausur	2	4
	Modul 12: Anwendungen (Aufbau)	<b>S</b> Musikalische Gattungen	Hausarbeit	2	8
	Modul 15.1: Musik im Dialog	<b>V</b> Musik in ihrem Verhältnis zu anderen Künsten und Wissenschaften	Klausur	2	4
	Fachdidaktik-Modul FD	<b>S</b> Musikvermittlung im Unterricht an-hand ausgewählter Themenbereiche	Hausarbeit	2	5
	Ergänzungsmodul 13: Musikkritik	<b>S</b> Reflexionen und Diskurse	Hausarbeit	2	6

	(Basis)				
					<b>60 +11</b>

**Anmerkung:**

**V.28.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Musikwissenschaft als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

nach Modulen:

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
Modul 15.3	Interpretationen	Ü	Hausarbeit	3
Modul 14.2	Brennpunkte der Musikgeschichte	V	Klausur	4
Modul 17.3	Instrumentalmusik	Ü	mündl. Prüf.	2

nach Semestern:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	CP
1	Modul 15.3 Interpretationen	Ü Analysekurs	Hausarbeit	1	3
2	Modul 14.2	V Brennpunkte der Musikgeschichte	Klausur	2	4
3	Modul 17.3 Instrumentalmusik	Ü Instrumentenkunde	mündl. Prüfung	1	2

**Anmerkungen:**

### V.29.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Schwedisch als Beifach:

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Module	Art	Prüfungsleistung	C P
<b>Grundlagenmodul: Einführung in die Skandinavistik</b>			
Teil I: Literaturgeschichtlicher Überblick	S	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Portfolio	5
Tutorium zu Teil I: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Tu	Übungsaufgaben	2
Teil II: Einführung in die Literatur- und Kulturtheorie	S	Analyseaufgaben Referat Klausur	7
<b>Grundlagenmodul Schwedisch</b>			
Schwedisch Sprachkurs I	SK	Hausaufgaben Klausur mündliche Prüfung	8
Schwedisch Sprachkurs II	SK	Hausaufgaben mündliche Prüfung	6
<b>Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft</b>			
Proseminar II Literaturwissenschaft	S	Referat/Moderation Hausarbeit	6
Proseminar II Landeskunde/ Kulturwissenschaft	S	Referat/Moderation Klausur	6
<b>Aufbaumodul Schwedisch</b>			
Schwedisch Sprachkurs III	SK	Hausaufgaben mündliche Prüfung	6
Schwedisch Sprachkurs IV	SK	Hausaufgaben Klausur mündliche Prüfung	6
<b>Spezialisierungsmodul</b>			
Hauptseminar Literatur- oder Kulturwissenschaft nach Wahl	S	Referat/Moderation Hausarbeit	8
<b>Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul</b>			
Fachdidaktik (gemäß GymPo I, Anlage G, S. 440, FN 2 kann Fachdidaktik in affinem Fach besucht werden)	S	nicht in der Skandinavistik zu absolvieren	5
Ergänzungsmodul: zusätzlicher Sprachkurs Schwedisch	SK	Hausaufgaben mündl.Prüfung oder wahlweise Klausur	6
		<b>Summe</b>	<b>71</b>

### V.29.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Schwedisch als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

<b>Wahlmodul</b>			
Seminar zu Schweden/ Skandinavien nach Wahl	S	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Klausur	6
Einführung in das Altnordische	S	Hausaufgaben Klausur	6
Übersetzungsübung: Übertragung schwedischer Texte ins Deutsche	Ü	Hausaufgaben Tests	3

<b>Mündliche Prüfung</b>	10
--------------------------	----

### **Erläuterungen der Modulziele:**

#### **Grundlagemodul Einführung in die Skandinavistik I und II:**

##### Lern-/Lehrziele:

- 1.) Erarbeitung eines systematischen Überblicks über die neueren skandinavischen Literaturen von der Reformation bis zur Gegenwart
- 2.) Einführung in zentrale kultur- und literaturwissenschaftliche Methoden der Skandinavistik

##### Modulinhalt:

- 1.) Einführung in die Forschungs- und Fachgeschichte sowie in fachspezifische Techniken wissenschaftlichen Arbeitens; Einführung in die Geschichte der neueren skandinavischen Literaturen anhand der Lektüre und Analyse repräsentativer Werke aus verschiedenen Epochen (1. Semester)
- 2.) Einführung in die wichtigsten wissenschaftlichen Theorien und Methoden der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und ihre Anwendung auf ausgewählte skandinavische Texte (2. Semester)

#### **Grundlagenmodul Schwedisch I und II:**

##### Lern-/Lehrziele:

Gründliches und wissenschaftlich fundiertes Erlernen des Schwedischen

##### Modulinhalt:

Vermittlung von Grundkenntnissen der Phonetik, Morphologie und Syntax der gewählten Erstsprache; Einführung in synchrone und diachrone Aspekte der skandinavistischen Sprachwissenschaft; intensives Training der sprachlichen Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben sowie der Übersetzungskompetenz anhand ausgewählter Übungstexte und Aufgabenstellungen; Aufbau eines Grundwortschatzes; Einführung in die Landeskunde

#### **Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft:**

##### Lern-/Lehrziele:

Vertiefung und praktische Erprobung der im Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft erworbenen Kenntnisse

### Modulinhalt:

Intensive Lektüre und Analyse ausgewählter Texte eines Autors, einer Gattung oder einer Epoche der neueren skandinavischen Literatur; Erarbeitung und Anwendung eines vertieften und theoretisch reflektierten literaturwissenschaftlichen Fachwissens anhand eines thematisch begrenzten Textcorpus Lektüre und Analyse eines oder mehrerer ausgewählter Texte aus einem Themengebiet der Geschichte und Kultur Skandinaviens (historische Perspektiven, Politik, Gesellschaft) innerhalb dieses Gebiets Berücksichtigung des literatur- und mediengeschichtlichen Kontextes

### **Aufbaumodul Schwedisch III und IV:**

#### Lern-/Lehrziele:

Vertieftes Studium des Schwedischen

#### Modulinhalt:

Erweiterung der im Grundlagenmodul erworbenen Kenntnisse der Phonetik, Morphologie und Syntax der Erstsprache; intensiviertes Training von Hörverstehen, Sprechen, Lesen und Schreiben sowie der Übersetzungskompetenz; Erweiterung des Wortschatzes; Unterrichtssprache ist Schwedisch

### **Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft:**

#### Lern-/Lehrziele:

Vertiefung der literaturwissenschaftlichen und –theoretischen Kenntnisse durch wissenschaftlich fundierte Erarbeitung eines Schwerpunktes aus dem Bereich der Neueren skandinavischen Literaturen

#### Modulinhalt:

theoretisch reflektierte Lektüre und Analyse eines oder mehrerer ausgewählter Texte einer Gattung, eines Autors oder einer Epoche der neuskandinavischen Literatur innerhalb des kultur-, sozial- und mediengeschichtlichen Kontextes

### **Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul:**

Das Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul ist in der Germanistik oder Anglistik zu absolvieren.

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Schwedisch

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage G		Pflichtmodule für das Beifach Schwedisch an der Universität Tübingen									
		Grundlagenmodul: Einführung in die Skandinavistik	Grundlagenmodul Schwedisch	Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Aufbaumodul Schwedisch	Spezialisierungsmodul Hauptseminar Literatur- oder Kulturwissenschaft nach Wahl	Fachdidaktik	Ergänzungsmodul	Wahlmodul		
2.1	<b>Sprachpraxis</b>										
2.1.1.	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>		x		x			x	x		
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen		x		x			x	x		
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien		x		x			x	x		
2.1.1.4	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	x	x		x			x	x		
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten	x	x		x			x	x		
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>		x		x			x	x		
2.1.1.1	Lautbildung und Intonation		x		x			x	x		
2.1.1.2	Differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik		x		x			x	x		
2.1.1.3	Grammatik		x		x			x	x		
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>	x	x		x			x	x		
2.2	<b>Sprachwissenschaft</b>										
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x			
2.2.2	Grundlegende Bereiche der allgemeinen und der angewandten Sprachwissenschaft		x					x			
2.3	<b>Literaturwissenschaft</b>										
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x		x					x		
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x		x		x			x		
2.3.3	Überblick über die historische Entwicklung der jeweiligen Literatur, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x		x					x		
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x		x		x			x		
2.3.5	Vertiefte Kenntnisse mindestens einer Epoche, einer Gattung oder eines Autors der jeweiligen Literatur			x		x			x		
2.4	<b>Landes- und Kulturwissenschaften</b>										
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der jeweiligen Zielländer			x		x		x	x		
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft			x		x		x	x		
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des jeweiligen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive	x		x		x		x	x		
2.5	<b>Grundlagen der Fachdidaktik</b>										
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen										
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts										
2.5.3	fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards										
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Fremdsprachenunterricht am Gymnasium (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)										

### V.30.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Türkisch als Beifach:

Gemäß § 30 Abs. 2. u. 3 GymPO I sind studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
<b>ORITÜRKLA11</b>	<b>Türkisch I</b>			
	Türkisch Grundstufe I	SK	Hausaufgaben, Klausur	3
	Grammatik zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Klausur	3
<b>ORITÜRKLA12</b>	<b>Grundlagen Nahost-Geschichte I</b>			
	Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I	VL	Klausuren	4
	Tutorium	Ü	Referat	1
<b>ORITÜRKLA21</b>	<b>Türkisch II</b>			
	Türkisch Grundstufe II	SK	Hausaufgaben, Klausur	3
	Grammatik zum Sprachkurs	Ü	Hausaufgaben, Klausur	3
<b>ORITÜRKLA22</b>	<b>Grundlagen Nahost-Geschichte II</b>			
	Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I	VL	Klausur	3
	Tutorium	Ü	Referat	2
	Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften	HS	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit/Klausur	6
<b>ORITÜRKLA23</b>	<b>Fachdidaktik- und Ergänzungsmodul</b>			
	Fachdidaktik Asien-Orient-Studien	S	Hausaufgaben, Klausur	5
	Ergänzungsmodul		Nicht in der Sinologie zu absolvieren	6
<b>ORITÜRKLA31</b>	<b>Türkisch III</b>			
	Türkisch Aufbaustufe I	SK	Hausaufgaben, Klausur	3
	Lese- und Kommunikationsübungen	Ü	Hausaufgaben, Klausur	2
<b>ORITÜRKLA32</b>	<b>Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b>			
	Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Lektüreübung Türkisch	Ü	Hausaufgaben, mdl. Prüfung	4
<b>ORITÜRKLA41</b>	<b>Türkei in der modernen Geschichte der Kulturen des Nahen Ostens</b>			
	Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Lektüreübung Türkei-Türkisch und Osmanisches Türkisch	Ü	Hausaufgaben, Klausur	5
			<b>Summe</b>	<b>71</b>

Anmerkung:



### V.30.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Türkisch als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
<b>ORITÜRKLA33</b>	<b>Wahlmodul</b>			
	Seminar zu Türkei und/oder türkischer Geschichte	S	Hausaufgaben, Referat, Hausarbeit	6
	Lektüre- und Kommunikationsübung Türkisch	Ü	Hausaufgaben, Tests, Klausur	3

#### Anmerkungen:

### V.31.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Ur- und frühgeschichtliche Archäologie

Gem. § 30 Abs. 2 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage G vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
<b>1. Sem.</b>	1 - Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	<b>V</b> (orlesung) <b>S</b> (eminar)	Klausur, Referat und Hausarbeit	4	6
	3 oder 5 – Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	<b>V</b> (orlesung) <b>S</b> (eminar)	Klausur, Referat und Hausarbeit	4	6
	7 - Material- und Quellenkunde I	<b>V</b> (orlesung) <b>Ü</b> (bung)	Referat und Hausarbeit in der Übung	4	6
	Personale Kompetenz: (LV werden importiert)				6
<b>2. Sem.</b>	2- Feldarchäologie	<b>Ü</b> (bung)10tägige Lehrgrabung	Bericht	2 10tägige Lehrgrabung	6
	4 oder 6 – Neolithikum oder Mittelalter und frühe Neuzeit	<b>V</b> (orlesung) <b>S</b> (eminar)	Klausur, Referat und Hausarbeit	4	6
	8 oder 9 - Material- und Quellenkunde II oder III	<b>V</b> (orlesung) <b>Ü</b> (bung)	Referat und Hausarbeit in der Übung	4	6
	11 – Datierungsmethoden in der Archäologie	<b>V</b> (orlesung) <b>S</b> (eminar)	Klausur, Referat und Hausarbeit	4	6

	12 - Theorien in der Archäologie	<b>S</b> (eminar) <b>L</b> (ektürekurs )	Referat und Hausarbeit	4	6
<b>3. Sem.</b>	3 oder 5 - Paläolithikum und Mesolithikum oder Bronze- und Eisenzeit	<b>V</b> (orlesung) <b>S</b> (eminar)	Klausur, Referat und Hausarbeit	4	6
	13 - Spezielles Thema Studienschwerpunkt I	<b>S</b> (eminar) <b>Ü</b> (bung)	Referat und Hausarbeit	4	6
	Fachdidaktikmodul (LV wird aus der Geschichte als affinem Fach importiert)	<b>S</b> (eminar)	Referat und Hausarbeit	2	5

Summe: 60  
LP +11 LP

### V.31.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Ur- und frühgeschichtliche Archäologie:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage G GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 2 u. 3 GymPO I).

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
<b>1. Sem.</b>	16 - Lernkompetenz (Lernstrategien, Recherchieren, Schreiben, Präsentieren)	<b>S</b> (eminar)		2	3
<b>2. Sem.</b>	8 oder 9 - Material- und Quellenkunde II oder III	<b>V</b> (orlesung) <b>Ü</b> (bung)	Referat und Hausarbeit in der Übung	4	6

Summe: 9 LP

## VI. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz

### 1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG)

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums (EPG) Voraussetzung. Das EPG wird von universitären Einrichtungen, die im Bereich Ethik forschen und lehren – zum Beispiel den philosophischen und theologischen Fakultäten – in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften angeboten. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können auch außerhalb der Fächerkombination des Bewerbers absolviert werden (siehe GymPO I vom 31.7.2009, Anlage D). Das EPG gliedert sich in zwei Module (EPG 1 und EPG 2) mit je einer Lehrveranstaltung à 6 CP.

(2) Für das EPG müssen für die nachfolgend aufgeführten Module Lehrveranstaltungen aus dem offiziellen EPG Lehrangebot ausgewählt werden, wie es von der EPG Koordinationsstelle am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) dem Landeslehrerprüfungsamt/Außenstelle Tübingen gemeldet wird.

## EPG 1:

Kürzel	Modul „Ethisch-Philosophische Grundfragen“	Art	Prüfungsleistung	CP
EPG 1	[Lehrveranstaltung zu Ethisch-Philosophischen Grundfragen aus dem offiziellen EPG Lehrangebot.]	S, Ü, V+Ü, V	Mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Referat	6

## EPG 2:

Kürzel	Modul „Fach- bzw. berufsethische Fragen“	Art	Prüfungsleistung	CP
EPG 2	[Lehrveranstaltung zu Fach- bzw. berufsethischen Fragen aus dem offiziellen EPG Lehrangebot.]	S, Ü, V+Ü, V	Mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Referat	6

## 2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 ECTS-Punkten Voraussetzung.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1	Grundlagen des Lehrens und Lernens	Vorlesung Seminar Vorlesung	Laut Modulhandbuch	10
2	Erziehungswissenschaftliche und professionsbezogene Vertiefung	Vorlesung/Seminar Seminar Vorlesung/Seminar	Laut Modulhandbuch	8

Modul 1 soll vor dem Schulpraxissemester und Modul 2 soll nach dem Schulpraxissemester studiert werden.

Ein erfolgreicher Abschluss von Modul 1 ist Voraussetzung für die Belegung von Modul 2.

## 3. Personale Kompetenz

Das Modul bzw. die Module können aus dem Angebotsspektrum Personale Kompetenz für Lehramtsstudierende der Universität Tübingen gewählt werden.

## Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG)

### Anlage D

		Pflichtmodule für EPG an der Universität Tübingen				
		Modul EPG 1	Modul EPG 2			
<b>Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage D</b>						
2.1	Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen (EPG 1)					
2.1.1	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	X				
2.1.2	bedeutende Theorien der Ethik	X				
2.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	X				
2.1.4	Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	X				
2.2.	Bereich Fach- beziehungsweise berufsethische Fragen (EPG 2)					
2.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik		X			
2.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken		X			
2.2.3	berufsethische Fragen		X			
2.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches		X			

### Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Umsetzung GymPO I, Anlage E Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Modul 1: Grundlagen des Lehrens und Lernens

Modul 2: Erziehungswissenschaftliche und professionsbezogene Vertiefung

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO I, Anlage E	Modul 1	Modul 2
2.1 Lehren, Lernen, Unterricht		
2.1.1 Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x	
2.1.2 Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	x	
2.1.3 entwicklungs- motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lehrens und Lernens	x	
2.1.4 Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung	x	

2.1.5 Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung	x	
2.2 Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule		
2.2.1 Schule als soziales System		x
2.2.2 Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen		x
2.2.3 berufsbiographische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule		x
2.2.4 Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		x
2.2.5 Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x	x
2.3 Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs		
2.3.1 ausgewählte bildungstheoretische Ansätze		x
2.3.2 anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen		x
2.3.3 ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte		x



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 1 - 20.01.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen General Management, Accounting and Finance, International Economics and Finance, International Economics and American / East Asian / European Middle Eastern Studies der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	2
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie	4
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für das Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie (in Kooperation mit der bisherigen Fakultät für Kulturwissenschaften)	12
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie	18
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.11: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik	24
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	28
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach „Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung“ der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	29
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	30

## **NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**

---

Richtlinie des Rektorats zur Vergabe der Bezeichnung Seniorprofessorin und Seniorprofessor für emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren vom 9. November 2011	31
--	----

---

### **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

---

Auflösung der Abteilung Chirurgie der angeborenen Herzfehler und Kinderherzchirurgie	32
Umbenennung der Abteilung Kinderchirurgie in „Kinderchirurgie und Kinderurologie mit Poliklinik“ am Department Kinderheilkunde	32

---

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.11: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik, Anlage B: V.11 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 30.11.2011 (Az.: 21-6722.1-01/436/123) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2011 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Informatik, Anlage B: V.11 wie folgt neu gefasst:

#### **V.11.A. Pflichtmodule Hauptfach Informatik:**

Es sind insgesamt 78 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch „/“ alternativ.

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	5
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8



P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	5
			<b>Summe</b>	<b>50</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>88</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus P1 oder P2**  
**Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1**

#### **Anmerkungen:**

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdiaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

#### **V.11.B. Wahlmodule Hauptfach Informatik:**

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S/ P	Je nach Modul	12

#### **Anmerkungen:**

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

#### **V.11.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 78 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
P1	Informatik I	V,Ü	K	8
P2	Informatik II	V,Ü	K	8
P3	Mathematik I	V,Ü	K	8
P4	Einführung in die Technische Informatik	V,Ü	K	6
P5	Mathematik II	V,Ü	K	8
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>38</b>
FD1	Fachdidaktik I (Tutorenschulung)	S	S,V	5
P6	Theoretische Informatik	V,Ü	K	8
P7	Informatik der Systeme	V,Ü	M/K	4
P8	Algorithmen	V,Ü	K	8
P9	Programmierprojekt	V,P	S,V	8
P10	Datenbanksysteme I	V,Ü	M/K	8
P11	Grundlagen der Logik	V,Ü	M/K	4
FD2	Fachdidaktik II (Praktikum Tutoriat)	P	S	5

### Nachweis der Zwischenprüfung: Module P1 bis P5 und W1

#### Anmerkungen:

Im Falle, dass neben dem Hauptfach Informatik auch Mathematik im Hauptfach oder Beifach studiert wird, werden die gemäß § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung freiwerdenden 16 Leistungspunkte der Module P3 und P5 vorzugsweise durch die Pflichtmodule P6 und P7 aus der studienbegleitenden Prüfung oder durch Wahlmodule des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

Die Module P6, P7, P9 und P11 sind im 3. bis 7. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module P8 und P10 sind im 4. bis 8. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren. Die Module FD2 und W2 sind im 5. bis 9. Semester in frei wählbarer Reihenfolge zu absolvieren.

Sollte das Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Informatik (FD1, FD2) nicht gewährleistet sein, so können diese fachdidaktischen Module durch fachdidaktische Module eines inhaltlich nahen Hauptfaches ersetzt werden.

#### V.11.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Informatik als Hauptfach:

Es sind insgesamt 16 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
W1	Seminar	S	V	4
W2	Module aus dem Wahlpflicht-Bereichen Informatik des Bsc Informatik	V/Ü/S/ P	Je nach Modul	12

**Anmerkungen:**

Wurden im Zuge des § 6 Abs. 1 der ZPO die Pflichtmodule P6 oder P7 im Rahmen des Wahlpflichtbereichs abgelegt, so werden die freiwerdenden Leistungspunkte durch Wahlmodule nach Wahl des Studierenden aus den Wahlpflichtbereichen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik des Bachelorstudiengangs Informatik ersetzt.

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Soweit als Orientierungsprüfung durch diese Satzung statt bisher ein Modul aus P1 künftig ein Modul aus P1 oder aus P2 gefordert wird, gilt diese Neuregelung erstmals für Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Fach Informatik erstmals zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Tübingen, den 20.12.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 9 - 25.06.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Fachbereichs Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	153
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	155
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	156
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	157
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureus Artium-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen	158
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Allgemeiner Teil	161
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	180
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	185
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	191
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang General Management mit	198

akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	205
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Managerial Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	214
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Quantitative Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	219
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) - Besonderer Teil für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	225
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	231
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil -	247
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	251
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	267
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	271
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erwachsenenbildung / Weiterbildung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	287
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	291
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil _	307
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang "Demokratie und Regieren in Europa" mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	313
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang "Demokratie und Regieren in Europa" mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil -	330
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	335
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil -	352
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	357

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	374
Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Computerlinguistik der Prüfungs- und Studienordnung für die neophilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	378
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.18.A-V.18.F: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik	379
S a t z u n g der Hellmut und Emma Brunner-Stiftung	383
S a t z u n g der Maria-Düsing-Stiftung	386
Beschluss des Rektorats über die Einsetzung und Arbeitsweise der beratenden Kommission „Gewaltprävention Universität Tübingen“	389

## Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.18.A-V.18.F: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

Die Anlage B: V.18.A-V.18.F: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 11 vom 29.9.2011, S. 629-632 wird - in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport - wie folgt berichtigt:

### „V.18.A. Pflichtmodule Hauptfach Physik

Es sind insgesamt 79 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 3 Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP3	Analytische Mechanik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü,X,M	5
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP6	Synopsis klassische Physik	S	M	3
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>55</b>
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	2
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP11	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	21
LAP12	Projekt Praktikum	P	Ü,X,M	6
LAP13	Demonstrationspraktikum (Fachdidaktik 3)	P	Ü,X,M	5
			<b>Summe</b>	<b>38</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>93</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Modul aus LAP1, LAP2 oder LAP7**

**Nachweis der Zwischenprüfung: LAP1 bis LAP8**

### Anmerkungen:

In der Kombination **Physik/Mathematik** zählt das Modul **LAP7 Mathematik** als Wahlmodul; damit beträgt der Umfang der fachwissenschaftlichen Studienleistungen zur Zwischenprüfung im Pflichtbereich 44 Leistungspunkte, inklusive Fachdidaktik (LAP8) müssen in diesem Fall 47 Leistungspunkte erworben werden.

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfängerpraktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.

Das Modul LAP13 enthält 5 CP in Fachdidaktik.

### V.18.B. Wahlmodule Hauptfach Physik:

Es sind insgesamt 15 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP14	Mathematik für Naturwissenschaftler	V	X,M,Ü,K	6
LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	9

#### Anmerkungen:

Modul LAP14 wird typischerweise in den Semestern 1 und 2 gehört. Falls dieses nicht gewählt wird, können andere Module aus dem Handbuch des Bachelorstudiums belegt werden, die den Ergänzungen Physik äquivalent sind oder darauf aufbauen (LAP15).

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

### V.18.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 79 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP3	Analytische Mechanik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü,X,M	5
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP6	Synopsis klassische Physik	S	M	3
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	2
LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP11	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	21
LAP12	Projekt Praktikum	P	Ü,X,M	6



LAP13	Demonstrationspraktikum (Fachdidaktik 3)	P	Ü,X,M	5
			<b>Summe</b>	<b>93</b>

**Anmerkung:**

**Das Studium ist nicht innerhalb von 24 Monaten absolvierbar.**

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfänger Praktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.

Das Modul LAP13 enthält 5 CP in Fachdidaktik.

**V.18.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 15 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP14	Mathematik für Naturwissenschaftler	V	Ü,X,M,K	6
LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	9

**Anmerkungen:**

Modul LAP14 wird typischerweise in den Semestern 1 und 2 gehört. Falls dieses nicht gewählt wird, können andere Module aus dem Handbuch des Bachelorstudiums belegt werden, die den Ergänzungen Physik äquivalent sind oder darauf aufbauen (LAP15).

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

**V.18.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP1	Mechanik + Wärme (Grundkurs Physik 1)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP2	Elektromagnetismus (Grundkurs Physik 2)	V,Ü	K,Ü,X,M	12
LAP4	Physikalisches Praktikum 1	P	Ü,X,M	6
LAP5	Physikalisches Praktikum 2	P	Ü,X,M	6
LAP7	Mathematik für Naturwissenschaftler	Ü	X,M,Ü,K	8
LAP8	Fachdidaktik 1	V	M	3
LAP9	Fachdidaktik 2	S,Ü	M	2

LAP10	Optik (Grundkurs Physik 3)	V,Ü	K,Ü	4
LAP16	Moderne Physik (Stat.Physik, Quantenmechanik, Atom-, Festkörper- u. Teilchenphysik, Astronomie, Astrophysik)	V,Ü	K,Ü,X,M	16
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

**Anmerkung:**

**Das Studium ist nicht in 18 Monaten absolvierbar.**

In den Physikalischen Praktika LAP4 und LAP5 (Anfänger Praktika) sind insgesamt 4 CP im Bereich Personale Kompetenz enthalten.

**V.18.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
LAP12	Projekt-Praktikum	P	Ü,X,M	6
LAP13	Demonstrationspraktikum	P	Ü,X,M	5
LAP15	Ergänzungen Physik aus dem Bachelorstudium	VÜPS	X,M,V,Ü,K	9

**Anmerkungen:**

Für das Modul LAP15 'Ergänzungen Physik' können Veranstaltungen aus dem Modulhandbuch für das Bachelorstudium Physik gewählt werden, welche als „einfache“ Spezialvorlesungen und/oder als Seminare ausgewiesen sind; die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen sollten in der Regel nicht mehr als die Kenntnis der drei Bachelor Grundkurse Physik 1-3 verlangen.

**Empfohlene Wahlmodule:**

Es wird als Ergänzung insbesondere das Demonstrationspraktikum (LAP13) aber auch das Projektpraktikum (LAP12) empfohlen, da hier neben dem praktischen Fachwissen auch Fachdidaktik erlernt wird.“

**Die nach V.18.F. abgedruckte Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Physik, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 11 vom 29.9.2011, S. 632, 633 bleibt bestehen.**



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 14 – 09.10.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	708
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil	722
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.14: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein	723
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	727
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	747
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	753
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	770
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Gesundheitsförderung, Sportmanagement und Sportpublizistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	787
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Gesundheitsförderung, Sportmanagement und Sportpublizistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	805
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie	811

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie – Besonderer Teil –	832
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	838
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	855
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - Besonderer Teil für den Masterstudiengang Applied & Environmental Geoscience	859
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	863
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	869
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	875
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	883
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	889
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	910
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	917
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	924
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	929
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	950
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	957
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	958
Gemeinsame Kommission Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT UNDMATHEMATISCH- NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT	959
Gremienwahlen 2012, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss	961

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.14: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. 1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.6.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein, Anlage B: V.14 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 23.7.2012 sein Einvernehmen erteilt.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.7.2012 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein, Anlage B: V.14 wie folgt neu gefasst:

#### **V.14.A. Pflichtmodule Hauptfach Latein:**

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschafts-geschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie (Hauptfach)	VÜ	M/K	7
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LS2	Lateinische Sprache II	SL	M	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>46</b>
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	9
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜEx	V	6
LS4	Lateinische Sprache IV	ÜK	K	6
LL4H	Lateinische Literatur IV Hauptfach	LS	V/H	10
FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>44</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>90</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: je eine Veranstaltung aus EKPH, LS1  
Nachweis der Zwischenprüfung: Module LS1, LS2, LL2, Graecum.**

**Anmerkungen:**

(1) Wird Latein in Verbindung mit Griechisch studiert, wird das Modul EKPH nur in einem der beiden Fächer absolviert; im jeweils anderen Fach müssen statt dessen mindestens zwei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 7 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums. Der Nachweis Griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(3) In der Spalte "Art" bedeuten die Siglen L = Lektüre, Ex = Exkursion, K = Kolloquium.

**V.14.B. Wahlmodule Hauptfach Latein:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlpflichtmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	6
REZ	Wahlpflichtmodul Antikerezeption	L/V/Ü/S	M/K/H/V	8

**Anmerkungen:**

**V.14.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Latein als Hauptfach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPH	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie (Hauptfach)	VÜ	M/K	7
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LS2	Lateinische Sprache II	SL	M	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	9
KULA	Kulturgeschichte / Landeskunde	ÜEx	V	6
LS4	Lateinische Sprache IV	ÜK	K	6
LL4H	Lateinische Literatur IV Hauptfach	LS	V/H	10

FD2	Fachdidaktik II	S	V/H/K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>90</b>

**Anmerkung:**

(1) Wird Latein in Verbindung mit Griechisch studiert, wird das Modul EKPH nur in einem der beiden Fächer absolviert; im jeweils anderen Fach müssen statt dessen mindestens zwei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 7 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums. Der Nachweis Griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) ist bis zur Meldung zum Staatsexamen zu erbringen.

**V.14.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Latein als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
ALT	Wahlpflichtmodul Altertumswissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	6
REZ	Wahlpflichtmodul Antikerezeption	LV/Ü/S	M/K/H/V	8

**Anmerkungen:**

**V.14.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Latein als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
EKPB	Einführung in die methodischen, literaturwissenschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Klassischen Philologie (Beifach)	VVÜ	K	10
LS1	Lateinische Sprache I	LÜ	K	8
LL1	Lateinische Literatur I	LS	K	9
LL2	Lateinische Literatur II	SV	K	8
FD1	Fachdidaktik I	Ü	V/H/K/M	5
LS3	Lateinische Sprache III	LÜ	K	8
LL3	Lateinische Literatur III	SV	V/H	9
LL4B	Lateinische Literatur IV Beifach	SK	V/H	8
			<b>Summe</b>	<b>65</b>

**Anmerkung:**

(1) Wird Latein als Erweiterungsfach zum Hauptfach Griechisch studiert, wird das Modul EKPH im Hauptfach Griechisch absolviert; im Beifach Latein müssen statt dessen mindestens drei Veranstaltungen nach eigener Wahl im Umfang von mindestens 10 ECTS als Wahlpflicht absolviert werden.

(2) Studienvoraussetzung ist der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums.

#### **V.14.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Latein als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
ALKU	Wahlpflichtmodul Altertums- und Kulturwissenschaften	V/Ü/S	M/K/H/V	9

#### **Anmerkungen:**

Die Veranstaltungen des Moduls ALKU sollten aus verschiedenen Bereichen der Altertums- und Kulturwissenschaften stammen; eine von ihnen muss die Landeskunde und die archäologischen Stätten des antiken Mittelmeerraumes mit berücksichtigen.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Latein, Anlage B: V 14 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 26.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor





# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 38 – Nr. 17 – 05.12.2012  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungsordnung für das Museum der Universität Tübingen MUT	1301
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	1307
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.5: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft	1314
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	1323
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Japanologie/Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	1342
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	1347
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	1352
Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	1357
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	1358
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	1381

---

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	1387
Bekanntmachung der Vorlesungszeiten für die kommenden Semester 2014 - 2016	1394

---

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.5: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft, Anlage B: V.5 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19.10.2012 (Az.: 21-7831/361/1) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.10.2012 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft, Anlage B: V.5, wie folgt neu gefasst:

#### **V.5. Erziehungswissenschaft**

##### **Pflichtmodule Hauptfach**

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte in zwei Modulen zu erwerben.

<b>Kurzbezeichnung des Moduls lt. Modulhandbuch<sup>1</sup></b>	<b>Art des Moduls</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1</b>	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar Tutorium	Laut Modulhandbuch	12
<b>2</b>	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung Vorlesung	Laut Modulhandbuch	6

<b>3a</b>	P	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandb uch	6
<b>3b</b>	P	Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandb uch	6
<b>4</b>	P	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandb uch	9
<b>5</b>	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	12
<b>6</b>	P	Zentrale Themen der Schulpädagogik	Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	12
<b>7</b>	P	Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	11
<b>8</b>	P	Grundlagen der empirischen Bildungsforschung	Vorlesung	Laut Modulhandb uch	3
<b>9</b>	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar	Laut Modulhandb uch	3
<b>11a</b>	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft 1	Seminar	Laut Modulhandb uch	5
<b>11b</b>	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft 2	Seminar	Laut Modulhandb uch	5

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen

Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Reihenfolge, in der die Module zu studieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Nachweis der Orientierungsprüfung:**

Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Modul 1

**Nachweis der Zwischenprüfung:**

Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 4 sowie in zwei weiteren Modulen. Notwendige Vorleistungen für einzelne Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Wahlmodule Hauptfach

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Die angegebene Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Module stellt lediglich eine Empfehlung dar. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Kurzbezeichnung des Moduls lt. Modulhandbuch <sup>1</sup>	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
10a	WP	Ausgewählte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare	Laut Modulhandbuch	6
10b	WP	Vertiefte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	8

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen

## Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen (à 5 Leistungspunkte) insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kurzbezeichnung des Moduls lt. Modulhandbuch <sup>1</sup>	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	12
2	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung Vorlesung	Laut Modulhandbuch	6
3a	P	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	6
3b	P	Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	6

4	P	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandb uch	9
5	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	12
6	P	Zentrale Themen der Schulpädagogik	Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	12
7	P	Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar Seminar	Laut Modulhandb uch	11
8	P	Grundlagen der empirischen Bildungsforschung	Vorlesung	Laut Modulhandb uch	3
9	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar	Laut Modulhandb uch	3
11a	FD	Fachdidaktik Erziehungs- wissenschaft 1	Seminar	Laut Modulhandb uch	5
11b	FD	Fachdidaktik Erziehungs- wissenschaft 2	Seminar	Laut Modulhandb uch	5

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen

Der Zeitpunkt und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Reihenfolge, in der die Module zu studieren sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **Wahlmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs**

Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 14 Leistungspunkten zu absolvieren. Die angegebene Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Module stellt lediglich eine Empfehlung dar. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Kurzbe- zeichnung des Moduls lt. Modulhand- buch <sup>1</sup>	Art des Moduls	Modultitel	Veranstaltung s- art	Prüfungslei- stung	Leistungs- punkte
10a	WP	Ausgewählte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare	Laut Modulhandb uch	6

<b>10b</b>	WP	Vertiefte Fragestellungen der Erziehungswissenschaft	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	8
------------	----	--	-------------------------------------	-----------------------	---

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen

### **Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs**

Es sind studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß der in Anlage A GymPO I vorgegebenen Fachcurricula im Umfang von 60 Leistungspunkten zu absolvieren. Des Weiteren ist eine studienbegleitende Prüfung in einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. Hinzu kommt ein ergänzendes Modul (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz) im Umfang von 6 Leistungspunkten.

<b>Kurzbezeichnung des Moduls lt. Modulhandbuch<sup>1</sup></b>	<b>Art des Moduls</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>1</b>	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	9
<b>2</b>	P	Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder	Vorlesung	Laut Modulhandbuch	3
<b>3</b>	P	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	Vorlesung Seminar	Laut Modulhandbuch	6
<b>4</b>	P	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	Vorlesung	Laut Modulhandbuch	3
<b>5</b>	P	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Seminar Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	12
<b>6</b>	P	Zentrale Themen der Schulpädagogik	Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	12
<b>7</b>	P	Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar Seminar	Laut Modulhandbuch	12
<b>8</b>	P	Personale und soziale Kompetenzen	Seminar	Laut Modulhandbuch	3
<b>10</b>	FD	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft	Seminar	Laut Modulhandbuch	5

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen

### **Wahlmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs**

In fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula korrespondieren müssen, sind insgesamt 9 Leistungspunkte zu erwerben.

<b>Kurzbezeichnung des Moduls lt. Modulhandbuch<sup>1</sup></b>	<b>Art des Moduls</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>9</b>	WP	Wahlmodul	Seminar/ Seminare/ Kolloquium	Laut Modulhandbuch	9

<sup>1</sup>vorbehaltlich etwaiger Änderungen



## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Umsetzung GymPO I, Anlage A

### Erziehungswissenschaft

Modul 1: Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft

Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Analyse außerschulischer Felder

Modul 3: Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung sowie Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung

Modul 4: Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte

Modul 5: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Modul 6: Zentrale Themen der Schulpädagogik

Modul 7: Schul- und Unterrichtsforschung

Modul 8: Grundlagen der empirischen Bildungsforschung (entfällt im Beifach)

Modul 9: Personale und soziale Kompetenzen (Modul 8 im Beifach)

Modul 10: Wahlmodul (Modul 9 im Beifach)

Modul 11: Fachdidaktik Erziehungswissenschaft (Modul 10 im Beifach)

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO I, Anlage A	Module																					
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
	Hauptfach (H) und Beifach (B)																					
	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B
2.1 Methoden (erziehungswissenschaftlichen Arbeitens und Forschens)																						
2.1.1 Basiskonzepte in Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (vertieft HF)	x	x					x	x														
2.1.2 Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	x	x																				
2.1.3 qualitative und quantitative Forschungsmethoden (Erhebung und Auswertung) (vertieft HF)					x	x										x						
2.2 Erziehungs- und Bildungstheorien																						
2.2.1 Grundbegriffe der Erziehung und Bildung	x	x	x	x																		
2.2.2 Grundrichtungen von Erziehungs- und Bildungstheorien	x	x					x	x														
2.2.3 Bedeutung von Erziehungs- und Bildungstheorien für den Unterricht: klassische Theorien, reformpädagogische und aktuelle Konzeptionen (HF)							x				x	x										
2.2.4 Werte- und Normenproblematik	x	x	x	x			x	x														
2.3 Lehren, Lernen, Unterricht																						
2.3.1 Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik			x								x	x										
2.3.2 Unterrichtsmethoden; Formen der inneren Differenzierung													x	x								
2.3.3 Mediendidaktik													x	x								
2.3.4 Lern- und Motivationspsychologie									x	x												
2.3.5 Beeinflussung von Lernprozessen, Selbststeuerung des Lernens			x						x	x			x	x								
2.3.6 Grundfragen der Entwicklung (kognitiv, moralisch, psycho-sozial) (vertieft HF)									x	x												
2.3.7 pädagogisch-psychologische Diagnostik; Leistungsbeurteilung (vertieft HF)									x	x			x	x	x							

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO I, Anlage A	Module																					
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
	Hauptfach (H) und Beifach (B)																					
	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B	H	B
2.4 Kommunikation und Interaktion																						
2.4.1 Kommunikations- und Interaktionstheorien								x	x									x	x			
2.4.2 Rollentheoretische Konzepte																		x	x			
2.4.3 Beratungskonzepte (vertieft HF)																		x	x			
2.4.4 Theorien der Gruppenpädagogik																		x	x			
2.5 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und die Institutionalisierung von Erziehung und Bildung																						
2.5.1 Struktur des Bildungssystems in historischer und international vergleichender Perspektive (vertieft HF)							x	x			x	x										
2.5.2 Außerschulische Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (vertieft HF)			x	x																		
2.5.3 Familienerziehung im Wandel			x	x																		
2.5.4 Theorien schulischer und außerschulischer Sozialisation							x	x														
2.5.5 Rolle der Medien im Sozialisationsprozess, Medienpädagogik							x	x														
2.5.6 Gender-Problematik					x	x	x	x														
2.6 Grundlagen der Fachdidaktik Erziehungswissenschaft																						
2.6.1 Fachdidaktische Theorien, curriculare Grundlegung des Fachunterrichts und didaktische Prinzipien (vertieft HF)																					x	x
2.6.2 Unterrichtsformen zur Vermittlung von Wissen und pädagogischer Handlungskompetenz																					x	x
2.6.3 Kategoriensystem zur Beobachtung, Analyse und Planung von pädagogischen Prozessen																					x	x
2.6.4 Entwicklung, Erprobung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen, unter besonderer Berücksichtigung von eigenverantwortlichem, systematischem Lernen, der Förderung kooperativer Lernformen und der Einbeziehung außerschulischer Lernorte																					x	x

## Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

(2) Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft, Anlage B: V.5 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können durch Entscheidung des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise auf die nach der aufgrund dieser Satzung geltende Neuregelung angerechnet

werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Veranstaltung werden durch diese Satzung nicht erworben.

Tübingen, den 26.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 39 – Nr. 1 – 08.01.2013  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lichtmaterie-Interaktion, Sensoren und Analytik (Lisa+) der Universität Tübingen	2
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum	6
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	7
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	25
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	29
Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.6: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie	36
Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.1: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie	41
Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Anlage B: V.19: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft	45

## **Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.6: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. 1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V.6 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20.11.2012 sein Einvernehmen erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.11.2012 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V.6 wie folgt neu gefasst:

#### **„V.6.A. Pflichtmodule Hauptfach Evangelische Theologie: Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.**

Es sind insgesamt 80 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind in 2 Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Seminar zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I). Für die wissenschaftliche Arbeit werden 20, für die mündliche Prüfung 10 CP vergeben.

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	Ref.	9
BM3	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik Basismodul	SV	--	1+5FD
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>40 +5FD</b>
PraxisSem	Praxissemester (PrS)			16
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik Aufbaumodul	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
			<b>Summe</b>	<b>40 + 5 FD</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80 +10FD +16 PrS</b>
Examen	(Wissenschaftliche Arbeit) und mündliche Prüfung			(20)+10

**Nachweis der Orientierungsprüfung: ein Basismodul (ausgenommen BM2) und insgesamt 19 CP.**

**Nachweis der Zwischenprüfung: BM1, BM2, BM3, BM4, BM5**

**Anmerkungen:**

**Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.**

**In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben.**

**Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen jeweils 5 CP Fachdidaktik.**

**10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt.**

**Wird die wissenschaftliche Arbeit (Examensarbeit) in Theologie geschrieben, werden dafür 20 CP erteilt.**

**Für das Praxissemester werden insgesamt 16 CP erteilt.**

#### **V.6.B. Wahlmodule Hauptfach Evangelische Theologie:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
	Zu wählende Lehrveranstaltungen im Grundstudium	V/S/Ü		4
IM	Interdisziplinäres Modul (Hauptstudium)	V/S/Ü	M/K	10

**Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 4 Fachsemestern:**

**1 Proseminararbeit NT.**

**1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.**

**1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder**

**1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.**

**Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 5 Fachsemestern:**

**1 Hauptseminararbeit AT oder NT**

**1 Hauptseminararbeit KG oder ST**

**1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP**

**1 Vorlesungsprüfung RW**

**1 Vorlesungsprüfung Wahlmodule**

#### **V.6.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:**

**Studienvoraussetzungen sind Latinum und Graecum.**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 80 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in 2 Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
BM1	AT/NT Basismodul 1	SV	H	11
BM2	AT/NT Basismodul 2	SV	Ref.	9

BM3	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM4	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	9/10
BM5	RP/Fachdidaktik Basismodul	SV	--	1+5FD
			<b>Summe</b>	<b>40 +5FD</b>
AM1	AT/NT Aufbaumodul	SV	H	13
AM2	KG/ST Aufbaumodul	SV	H	13
AM3	PT/RP/Fachdidaktik Aufbaumodul	SV	H	6+5FD
AM4	Modul Religionswissenschaft	SV	M/K	8
			<b>Summe</b>	<b>40 +5FD</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>80 +10FD</b>
Exa- men	Prüfung			10

**Im Erweiterungsfach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfung statt.**

**Anmerkungen:**

**Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.**

**In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 9 oder 10 CP erworben.**

**Zu den 40 CP im Grundstudium und im Hauptstudium kommen insgesamt 10 CP Fachdidaktik. 10 CP werden für die mündliche Prüfung erteilt.**

**V.6.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 14 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
	Zu wählende Lehrveranstaltungen im Wahlbereich	V/S/Ü		4
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	M/K	10

**Anmerkungen:**

**Prüfungsleistungen Grundstudium: 4 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:**

**1 Proseminararbeit NT.**

**1 benotetes Referat in Seminar AT oder NT.**

**1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder**

**1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG.**

**Prüfungsleistungen Hauptstudium: 5 Prüfungsleistungen in 2 Fachsemestern:**

**1 Hauptseminararbeit AT oder NT**

**1 Hauptseminararbeit KG oder ST**

**1 Unterrichtsentwurf oder Hauptseminararbeit RP**

**1 Vorlesungsprüfung RW**

**1 Vorlesungsprüfung Wahlmodule**

### V.6.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach:

Studienvoraussetzungen sind Latein- und Griechischkenntnisse.

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
BM 1	AT/NT Basismodul	SV	H	13
BM 2	KG Basismodul	SV	H bzw.M/K	10/13/
BM 3	ST Basismodul	SV	H bzw.M/K	10/13/
BM 4	RP/Fachdidaktik	SV	M/K	3+5FD
AM 1	AT/NT/KG/ST Aufbaumodul	SÜ	H	13
AM 2	Religionswissenschaftliches Modul	SV	M/K	8
			<b>Summe</b>	<b>60 +5FD</b>

**Im Beifach finden keine Orientierungs- und Zwischenprüfungen statt.**

#### **Anmerkung:**

**Alle weiteren Angaben finden Sie im Modulhandbuch.**

**In den Basismodulen KG und ST werden laut Modulhandbuch wahlweise 10 oder 13 CP erworben.**

**Zu den 60 CP im Grund- und Hauptstudium kommen 5 CP in Fachdidaktik.**

**Für die mündliche Prüfung werden 10 CP erteilt.**

### V.6.F. Wahlmodul Erweiterungsfach Evangelische Theologie als Beifach:

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art	Prüfungsleistung	CP
IM	Interdisziplinäres Modul	V/S/Ü	Ref.	9

#### **Prüfungsleistungen im Grund- und Hauptstudium:**

**1 Proseminararbeit NT**

**1 Proseminararbeit KG und 1 Vorlesungsprüfung ST oder:**

**1 Proseminararbeit ST und 1 Vorlesungsprüfung KG**

**1 Hauptseminararbeit AT/NT/KG/ST in einem noch nicht gewählten Fach**

**1 schriftliche oder mündliche Vorlesungsprüfung in RP/Fachdidaktik**

**1 schriftliche oder mündliche Vorlesungsprüfung in RW**

**1 benotetes Referat im IM (Wahlmodul)“**



## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie, Anlage B: V 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 28.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.1: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. 1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19.10.2012 sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.10.2012 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 wie folgt neu gefasst:

#### **„V.1.A. Pflichtmodule Hauptfach Biologie**

Es sind insgesamt 82 Leistungspunkte (LP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art<sup>1</sup></b>	<b>LP</b>	<b>Empfohl. Sem.<sup>2</sup></b>
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6	1
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6	1
Bio130	Chemie für Lehramt <sup>3</sup>	VP	10	1/3/5
Bio104	Botanik	VPE	6	2
Bio122	Zoologie	VPE	6	2
Bio125	Tierphysiologie	VP	9	3/4
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9	4
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9	4
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9	3
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12	3
		<b>Summe</b>	<b>82</b>	
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie	SE	5	>4
Bio132	Fachdidaktik Biologie <sup>4</sup>	VSP	5	bel.
		<b>Summe</b>	<b>92</b>	

## Orientierungsprüfung

Mindestens 18 LP aus den Modulen Bio101, Bio121, Bio104, Bio122.

## Zwischenprüfung

Mindestens 54 der 82 LP aus den angegebenen **fachwissenschaftlichen** Pflichtmodulen.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

<sup>2</sup>Semesterempfehlungen sind nicht verbindlich und abhängig von individuellen Studienplanungen. Grundsätzlich werden die Veranstaltungen im Jahresrhythmus angeboten.

<sup>3</sup>Studierende mit Fächerkombination Biologie/Chemie müssen das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 10 LP ersetzen.

<sup>4</sup>Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

### V.1.B. Wahlmodule Hauptfach Biologie

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte (LP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
Bio133	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt <sup>2</sup>	VSP	12

### Anmerkungen:

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

### V.1.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 82 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen 10 Leistungspunkte zu erwerben.

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
Bio130	Chemie für Lehramt <sup>2</sup>	VP	10
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6
Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9

Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
Bio126	Molekulare Biologie II (Mikrobiologie/Pflanzenphysiologie)	VP	12
		<b>Summe</b>	<b>82</b>
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie	SE	5
Bio132	Fachdidaktik Biologie <sup>3</sup>	VSP	5
		<b>Summe</b>	<b>92</b>

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

<sup>2</sup>In der Fächerkombination Biologie/Chemie muss das Modul Chemie durch Wahlmodule aus der Biologie im Umfang von 10 CP ersetzt werden.

<sup>3</sup>Das Modul Fachdidaktik Biologie kann aus beliebigen fachdidaktischen Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskatalog der Biologie zusammengesetzt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sind explizit als solche gekennzeichnet.

#### **V.1.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Hauptfach:**

Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I). Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art<sup>1</sup></b>	<b>LP</b>
Bio133	Fortgeschrittenenpraktikum Lehramt <sup>2</sup>	VSP	12
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

#### **Anmerkung:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Fortgeschrittenenpraktikum setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des dritten Studienjahres des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.

#### **V.1.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 60 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben.

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art<sup>1</sup></b>	<b>LP</b>
Bio101	Biomoleküle und Zelle	VP	6
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	VP	6
Bio104	Botanik	VPE	6
Bio122	Zoologie	VPE	6

Bio125	Tierphysiologie	VP	9
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	VPE	9
Bio128	Ökologie und Biodiversität II	VPE	9
Bio111	Molekulare Biologie I (Zellbiologie/Genetik)	VP	9
		Summe	<b>60</b>
Bio131	Fachdidaktik Freilandbiologie		5
		Summe	<b>65</b>

**Anmerkung:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In der Spalte „Art“ bedeutet die Abkürzung E = Exkursion.

**V.1.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Biologie als Beifach:**

Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 3 GymPO I).

Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art <sup>1</sup>	LP
Bio135	Wahlpflichtmodul Biologie Beifach <sup>2</sup>	VSP	9
	Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz)	VSP	6

**Anmerkung:**

<sup>1</sup>Zeitpunkt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Biologie Beifach setzt sich aus speziell für das Lehramtsstudium vorgesehenen Modulen der Biologie und/oder aus Modulen des Bachelorstudienganges Biologie nach Wahl zusammen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie, Anlage B: V.1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Tübingen, den 24.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Anlage B: V.19: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.12.2012 (Az.: 21-7831/365) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.12.2012 erteilt.

**Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19, wie folgt neu gefasst:

**V.19.A. Pflichtmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:**

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 10 Leistungspunkte zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Modulkürzel</b>	<b>Module bzw. Teilmodule</b>	<b>Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
PW1	Modul Einführung in die Politikwissenschaft	V, S, Ü	siehe Modulhandbuch	14
PW2	Modul Institutionelle und normative Grundlagen der Politikwissenschaft	V, S	siehe Modulhandbuch	10
PW3	Modul Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	V,V	siehe Modulhandbuch	15
PW4	Modul Internationale Beziehungen	V,S	siehe Modulhandbuch	10
PW9	Teilmodul 1 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft	S	siehe Modulhandbuch	5
	<b>Zwischenprüfung</b>		<b>Summe</b>	<b>54</b>
PW5	Modul Staatstätigkeit/-intervention und Wirtschaftspolitik	V,S	siehe Modulhandbuch	10

PW6	Modul Vergleichende Analyse Politischer Systeme	V,S	siehe Modulhandbuch	10
PW7	Modul Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	V,V, V	siehe Modulhandbuch	15
PW9	Teilmodul 2 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft	S	siehe Modulhandbuch	5
			<b>Summe</b>	<b>40</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

**Nachweis der Orientierungsprüfung: Absolvieren von Modul PW1 und PW2 , Gespräch mit dem Fachstudienberater / der Fachstudienberaterin zur Orientierungsprüfung**

**Nachweis der Zwischenprüfung: Orientierungsprüfung und Absolvieren von Modul PW3 und PW4 sowie das Teilmodul 1 des Moduls Fachdidaktik Politik und Wirtschaft**

#### **Anmerkungen:**

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Der zeitliche Ablauf der Module PW1-9 ist im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen, Abweichungen davon sind möglich, die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 bzw. etwaige Wahlmöglichkeiten innerhalb anderer Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Im Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zur Berechnung der Note einer Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen von mehreren Teil-Prüfungsleistungen nur einzelne heranzuziehen sind.

#### **V.19.B. Wahlmodule Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft:**

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

<b>Modulkürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>
PW8	Modul Wahlpflicht Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	V,S,K	siehe Modulhandbuch	<b>10</b>

#### **Anmerkungen:**

Zeitpunkt, Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der jeweiligen Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

Die Module PW1-9 bestehen in der Regel aus zwei Veranstaltungen, Abweichungen davon sind möglich, die zu besuchenden Veranstaltungen werden im Modulhandbuch des Studiengangs angegeben. Die Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modul PW8 bzw. etwaige

Wahlmöglichkeiten innerhalb anderer Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt.

Im Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien zur Berechnung der Note einer Modulprüfung aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen von mehreren Teil-Prüfungsleistungen nur einzelne heranzuziehen sind.

**V.19.C: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft entsprechend Anlage A GymPo I**

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Tübingen								
		Fachwissenschaft								Fachdidaktik
		Modul 1: Einführung in die Politikwissenschaft	Modul 2: Institutionelle und normative Grundlagen der Politikwissenschaft	Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Modul 4: Internationale Beziehungen	Modul 5: Staatstätigkeit / - intervention und Wirtschaftspolitik	Modul 6: Vergleichende Analyse Politischer Systeme	Modul 7: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	Modul 8: Vertiefung Wirtschaftswissenschaft	Modul 9: Fachdidaktik Politik und Wirtschaft
2.1	Politikwissenschaft									
2.1.1	<i>Grundlagen der Politikwissenschaft</i> Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	x								
2.1.2	<i>Politische Systeme</i> zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern		x					x		
2.1.3	<i>Strukturprobleme im internationalen Vergleich</i> zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet				x	x		x		
2.1.4	<i>Politische Theorie</i> Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und	x	x		x	x		x	x	



	empirischanalytische Theorien der Politik								
2.1.5	<i>Internationale Beziehungen</i> Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik				x				
2.1.6	<i>Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie)</i> Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien, Wirtschaft und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft						x	x	
2.2	<b>Wirtschaftswissenschaft</b>								
2.2.1	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie				x				
2.2.2	<i>Wirtschaftspolitik</i> Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik,					x			

	Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen									
2.2.3	<i>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</i> Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen			x					x	
2.3.	Grundlagen der Fachdidaktik									
2.3.1	<i>Politikdidaktik</i> genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht im Gymnasium und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien									x
2.3.2	<i>Wirtschaftsdidaktik</i> wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung									x

## **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

(2) Nach der bisher gültigen Fassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, Anlage B: V.19 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, und dem dazugehörigen Modulhandbuch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können durch Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft ganz oder teilweise auf die nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltende Neuregelung angerechnet werden. Soweit durch diese Satzung oder das dazugehörige, ab dem Wintersemester 2012/2013 gültige Modulhandbuch Veranstaltungen innerhalb der Module oder Teilmodule abweichend von den bisher gültigen Regelungen, etwa anstatt mit bisher 7,5 CP künftig mit 3, 6, 9 oder 12 CP, bepunktet werden oder andere Veranstaltungen als nach den bisher gültigen Regelungen vorgesehen sind, kann der Fachprüfungsausschuss für das Fach Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen. Die Gesamtmenge der im Fach insgesamt und der jeweils im Bereich der Pflichtmodule PW1– PW7 insgesamt und im Modul PW 8 insgesamt nach dieser Satzung zu erbringenden CP bleibt unberührt. Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Veranstaltung werden durch diese Satzung nicht erworben.

Tübingen, den 19.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 39 – Nr. 7 – 21.05.2013  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Beschluss des Rektorats über den Beirat Studium Professionale	273
Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät	275
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	277
Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.2: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie	279
Dritte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	288

### BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN- HOHENHEIM

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim Anstalt des öffentlichen Rechts – Gültig ab Wintersemester 2013/14 –	290
---	-----

## **Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.2: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie, Anlage B: V.2 der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 04.04.2013 (Az.: 21-7831/367) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.04.2013 erteilt.

### **Artikel 1**

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie, Anlage B: V.2, wie folgt neu gefasst:

#### **V.2.A. Pflichtmodule Hauptfach Chemie:**

Es sind insgesamt 84 Leistungspunkte (CP) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen nach Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I zu erwerben. Im Bereich Fachdidaktik sind 2 Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten (CP) zu erwerben. (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Die Angabe der Prüfungsleistungen erfolgt bei einfacher Aufzählung kumulativ, bei Trennung durch „/“ alternativ (siehe dazu im Einzelnen im Folgenden). Studienleistungen, die ggf. zur Prüfungsanmeldung in einem Modul erforderlich sind, sind nicht angegeben.

<b>Kürzel</b>	<b>Module</b>	<b>Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)</b>	<b>Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)</b>	<b>CP</b>
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5

	Zwischenprüfung		Summe	53
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			<b>Summe</b>	<b>41</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>94</b>

### Nachweis der Orientierungsprüfung: Modul ALLA

Nachweis der Zwischenprüfung: Module ALLA, ACLA1, OCLA1, PCLA1, PLA (außer bei der Kombination Chemie / Physik, siehe folgende Anmerkung), FDC1

### Anmerkungen:

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind Zeit und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung stattfindet, allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) In der Kombination **Chemie/Physik** beträgt der Umfang der Studienleistungen zur Zwischenprüfung im Pflichtbereich 45 Leistungspunkte. In diesem Fall müssen 8 zusätzliche Leistungspunkte nach der Zwischenprüfung erworben werden (§ 11 Abs. 4).

### V.2.B. Wahlmodule Hauptfach Chemie:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte (CP) für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 5 Absätze 3 und 4 GymPO I).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	CP
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil in Langform je Teil in Kurzform	P	V	5 4
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	P	V	10

### Anmerkungen:

(1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

(2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

### V.2.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 84 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in zwei Fachdidaktikmodulen insgesamt 10 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	CP
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	5
ACLA2	Anorganische Chemie 2	VSP	K/M	12
OCLA2	Organische Chemie 2	VÜP	K/M	12
PCLA2	Physikalische Chemie 2	VSP	K/M	12
			<b>Summe</b>	<b>94</b>

#### Anmerkungen:

Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A gilt entsprechend.

### V.2.D. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach:

Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungsleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	CP
TRLA	Toxikologie u. Rechtskunde	V	K	2
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie je Teil in Langform je Teil in Kurzform	P	V	5 4

**Anmerkungen:**

(1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in den Wahlpflichtbereich aufnehmen.

(2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

**V.2.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:**

Gem. § 30 Abs. 1 u. 3 GymPO I sind für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtmodulen gemäß den in Anlage A vorgegebenen Fachcurricula 63 Leistungspunkte zu erwerben. Des Weiteren sind für studienbegleitende Prüfungen in Fachdidaktikmodulen insgesamt 5 Leistungspunkte zu erwerben. Hinzu kommen 6 Leistungspunkte für ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Personale Kompetenz).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	CP
ALLA	Allgemeine Chemie	VS	K/M	4
ACLA1	Anorganische Chemie 1	VSP	K/M	12
OCLA1	Organische Chemie 1	VSP	K/M	12
PCLA1	Physikalische Chemie 1	VSP	K/M	12
PLA	Physik	VP	K	8
FDC1	Fachdidaktik Chemie 1	SP	MÜ	5
ACLA3	Anorganische Chemie 3	V	K/M	5
OCLA3	Organische Chemie 3	VÜ	K/M	5
PCLA3	Physikalische Chemie 3	VSP	K/M	5
			<b>Summe</b>	<b>68</b>

**Anmerkungen:**

Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A gilt entsprechend.

**V.2.F. Wahlmodule Erweiterungsfach Chemie als Beifach:**

Es sind insgesamt 6 Leistungspunkte für studienbegleitende Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit den vorgegebenen Fachcurricula (Anlage A GymPO I) korrespondieren müssen, zu erwerben (§ 30 Absatz 1 u. 3 GymPO I).

Kürzel	Module	Art (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Prüfungs- leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modul- handbuch)	CP
--------	--------	---	--	----



ACLA4	Anorganische Chemie 4	SP	K/M	6
OCLA4	Organische Chemie 4	VP	K/M	6
PCLA4	Physikalische Chemie 4	SP	K/M	6
FDC2	Fachdidaktik Chemie 2	SP	MÜ	6

**Anmerkungen:**

(1) Der Fachprüfungsausschuss kann weitere Module in diesen Bereich aufnehmen.

(2) Die Anmerkung (1) des Abschnitts V.2.A. gilt entsprechend.

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte																				
Chemie		Pflicht- und Wahlmodule für das Hauptfach Chemie / Erweiterungsfach Chemie als Hauptfach / Erweiterungsfach Chemie als Beifach an der Universität Tübingen																		
		Fachwissenschaft																Fachdidaktik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		ALLA	ACLA1	OCLA1	PCLA1	PLA	ACLA2	ACLA3	ACLA4	OCLA2	OCLA3	OCLA4	PCLA2	PCLA3	PCLA4	TRLA (Wahl)	VPC (Wahl)	IMC (Wahl)	FDC1	FDC2
2.1	Grundkonzepte der Chemie																			
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	x																		
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept	x		x																
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	x																		
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	x			x															
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	x			x															
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens		x	x	x		x		x	x		x	x	x	x		x	x		
2.2	Anorganische Chemie																			
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle/Molekülchemie	x																		
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie		x																	
2.2.3	bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik		x				x	x	x											
2.2.4	analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie		x				x	x	x											
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)						x	x	x											
2.2.6	vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)						x	x	x											
2.2.7	aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: z.B. Bioanorganik, Materialforschung (HF)						x	x												
2.3	Organische Chemie																			
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppen, Heterocyclen			x																

2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie			x						x	x	x							
2.3.3	Stereochemie und Chiralität			x						x	x	x							
2.3.4	Reaktionsmechanismen (S <sub>N</sub> , S <sub>E</sub> , S <sub>R</sub> , Addition, Eliminierung)			x															
2.3.5	technische Produkte			x						x	x	x							
2.3.6	biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)			x															
2.3.7	weitere Reaktionsmechanismen: z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)									x	x	x							
2.3.8	aktuelle Aspekte der organischen Chemie: z.B. Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie (HF)									x	x								
2.4	Physikalische Chemie																		
2.4.1	quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IR-Spektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, flüssigen und festen Zustandes				x								x	x	x				
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistischer Sicht, Thermochemie				x														
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse				x														
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht				x														
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Aktivierung und Katalyse chemischer Reaktionen				x														
2.4.6	NMR-Spektroskopie (HF)									x	x	x	x	x	x				
2.4.7	physikalisch-chemische Messmethoden (HF)												x	x	x		x	x	
2.4.8	Elektrochemie (HF)												x	x	x				



## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

Tübingen, den 12.04.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 39 – Nr. 23 – 20.12.2013  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft	1004
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	1010
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung	1011
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“	1013
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften	1014
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften	1017
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Anlage B: V.29: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Schwedisch als Beifach	1020
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	1023
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen	1024
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2	1030

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 E. Module im allgemein bildenden Fach Informatik	1034
Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	1036
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 G. Module im allgemein bildenden Fach Mathematik	1040
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 I. Module im allgemein bildenden Fach Physik	1042
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 3 J. Module im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft	1044

## **Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10.09.2013 (Az.: 21-7831/375) sein Einvernehmen erteilt.

Der Evangelische Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat für das Fach Evangelische Theologie mit Schreiben vom 19.11.2013 nach § 74 LHG die Zustimmung und die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat für das Fach Katholische Theologie mit Schreiben vom 07.10.2013 nach § 74 LHG die Zustimmung erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 04.12.2013 erteilt.

### **Artikel 1**

1.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 2 Abs. 3 nach dem bisherigen Satz 4 „Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.“ folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Wird das Erweiterungsfach nach Abschluss des Studiums in den beiden ersten Hauptfächern aufgenommen, kann es soweit von der Universität angeboten auch als Teilzeitstudium absolviert werden; in diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit statt vier acht Semester und statt drei sechs Semester, der beim Vollzeit-Studium vorgesehene Studienablauf gilt insoweit unter Berücksichtigung dieser Tatsache beim Teilzeit-Studium entsprechend.“

2.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 2 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die möglichen Fächerverbindungen ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) maßgeblich (vgl. § 8 GymPO I).“

3.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird § 7 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gelten an der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen



der Prüfungsausschuss, der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. <sup>3</sup>Die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) über die Anrechnung von Prüfungsleistungen, insbesondere § 28 GymPO I, bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und anderen Nachweisen ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Studienortwechsler und Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewählten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung einmal, mehrmals oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

4.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 11 Abs. 4 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Werden in einem Fach der Erweiterungsprüfung dieselben Studien- und Prüfungsleistungen gefordert wie in einem Fach der Wissenschaftlichen Prüfung, so können diese einschließlich Noten und ECTS angerechnet werden und müssen weder wiederholt noch ersetzt werden; dies gilt nicht für die Ergänzenden Module nach § 30 Abs. 3 GymPO I.“

5.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird in § 24 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Berechnung der Endnote durch das Landeslehrerprüfungsamt und die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I); bei einer Erweiterungsprüfung werden nach § 30 Abs. 7 Satz 3 GymPO I bei der Errechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und der Endnoten (§ 21 GymPO I) die Ergänzenden Module nicht berücksichtigt.“

6.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Abschnitt „V.5“ für das Fach Erziehungswissenschaft nach der ersten Tabelle (Tabelle zu „Erziehungswissenschaft Pflichtmodule Hauptfach“), dritten Tabelle (Tabelle zu „Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs“) und fünften Tabelle (Tabelle zu „Pflichtmodule Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs“) jeweils der folgende Satz eingefügt:

„In Erziehungswissenschaft kann soweit im Modulhandbuch vorgesehen die Fachdidaktik auch in einem affinen Fach besucht werden, das heißt in Philosophie/Ethik oder den Theologien beziehungsweise Religionslehren, alternativ kann soweit im Modulhandbuch vorgesehen eine weitere Veranstaltung des Bereichs 2.3 des Abschnitts Erziehungswissenschaft der Anlage A der GymPO I besucht werden.“

7.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Abschnitt „V.18“ für das Fach Physik

im Unterabschnitt „V.18.A. Pflichtmodule Hauptfach Physik“, im Unterabschnitt „V.18.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Hauptfach“ und im Unterabschnitt „V.18.E. Pflichtmodule Erweiterungsfach Physik als Beifach“ jeweils am Ende des Unterabschnitts der folgende Satz eingefügt:

„Die von den Modulen LAP4 und LAP5 auf den Bereich Personale Kompetenz entfallenden insgesamt 4 Leistungspunkte werden ohne dass dazu eine Prüfungsleistung erforderlich ist vergeben, wenn die beiden Module LAP4 und LAP5 absolviert wurden.“

8.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen“ im Unterabschnitt „V.22.C. Pflichtmodule Erweiterungsfach Sport als Hauptfach“ in der Tabelle in der Zeile des Moduls „Personale Kompetenz“ in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „K Ü“ gestrichen.

9.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien wird unter „VI. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz“ im Abschnitt „3. Personale Kompetenz“ nach dem bisherigen Satz 1 „Das Modul bzw. die Module können aus dem Angebotsspektrum Personale Kompetenz für Lehramtsstudierende der Universität Tübingen gewählt werden.“ folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Module Personale Kompetenz werden nicht benotet (§ 21 Abs. 4 GymPO I).“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 04.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler  
Rektor